

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt des Reichskolonialministeriums.

31. Jahrgang.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Nummer 1—4.

Diese Zeitschrift gelangt in der Regel am 1. und 15. jedes Monats zur Ausgabe. Derselben werden als kostenlos erscheinende Beilagen beigelegt die „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Einreißband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einsch. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einfernungen und Aufträge sind an die Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—72, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Personalien S. 1.

Nichtamtlicher Teil: Die Schuldfrage, betreffend die Übertragung der Feindseligkeiten auf das Kongobeben (eine Entgegnung auf das zweite belgische Graubuch) S. 6.

Vermischtes: Die Entschädigung der Kolonialdeutschen S. 13. — Koloniale Preisaufgabe S. 14.

Literatur-Bericht S. 14. — **Neue Literatur** (I.) S. 15. — **Anzeige** S. 16.

Amtlicher Teil

Personalien.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 30. November 1919.

Befördert werden

nach Rückkehr aus der Gefangenschaft bzw. Internierung die nachbenannten aktiven Offiziere der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und Kamerun:

zu Majoren:

der Hauptmann Billmann mit Patent vom 22. März 1918 } von der Schutztruppe
der Hauptmann Doering mit Patent vom 20. September 1918 } für Deutsch-Ostafrika;

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Bender mit Patent vom 15. Juli 1918 (Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika),
der Oberleutnant Bier mit Patent vom 22. März 1917 (Schutztruppe für Kamerun).

Verfügung des Reichswehrministers vom 10. Dezember 1919.

Dem Hauptmann a. D. Krueger, zuletzt in der Reichswehr, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Der Stabsarzt Dr. Falß in der Schutztruppe für Kamerun scheidet mit dem 30. September 1919 aus dieser aus.

Der Stabsveterinär Meißner in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika scheidet mit dem 30. September 1919 aus dieser aus.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 16. Dezember 1919.

Dem Major a. D. Streitwolf, zuletzt in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird der Charakter als Oberleutnant verliehen.

Dem Major a. D. Ernst Pischel, zuletzt im Feldartillerie-Regiment Nr. 6, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Jungels, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Koch, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Jaeger, bisher in der Schutztruppe für Kamerun, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Radloff, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Befördert werden nach Rückkehr aus der Internierung die nachbenannten Offiziere der Schutztruppe für Kamerun:

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Schmitt mit Patent vom 5. Oktober 1916,

der Oberleutnant Distler mit Patent vom 27. Januar 1918.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1919.

Befördert werden

nach Rückkehr aus der Internierung die nachbenannten aktiven Offiziere der Schutztruppe Kamerun:

zum Oberst:

der Oberstleutnant Zimmermann mit Patent vom 18. April 1917;

zum Major:

der Hauptmann Gymael mit Patent vom 18. Dezember 1917;

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Hoppe mit Patent vom 5. Oktober 1916,

der Oberleutnant Abramowski mit Patent vom 5. Oktober 1916.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 24. Dezember 1919.

Dem Major Bauszus in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant bewilligt.

Dem Major Henjel in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Dem Hauptmann Frhrn. Hiller v. Gaertingen in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform und unter Verleihung des Charakters als Major bewilligt.

Dem Major a. D. Krautwald, zuletzt im Feldartillerie-Regiment Nr. 20, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Der Oberleutnant v. Weltheim in der früheren Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wird nach Rückkehr aus der Gefangenschaft zum Hauptmann mit Patent vom 24. Juli 1915 befördert.

Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft werden im Hinblick auf ihr fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege die nachgenannten Oberfeuerwerker der früheren Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu Feuerwerksleutnants befördert:

Döring mit Patent vom 1. Mai 1917 — der Genannte rangiert zwischen den Feuerwerksleutnants Meyer und Schäffer —,
Lengefeld, Schmidt — beide ohne Patent.

Verfügung des Reichswehrministers vom 24. Dezember 1919.

Dem Hauptmann Kurt Meyer in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Der Hauptmann Dehner im bayerischen Pionier-Bataillon Nr. 3, kommandiert beim Reichskolonialministerium, wird mit dem 31. Januar 1920 von diesem Kommando entlassen.

Stabsarzt Dr. Schönebeck in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika scheidet mit dem 15. Oktober 1919 aus dieser aus.

Ein Patent ihres Dienstgrades erhalten die Stabsveterinäre:

Fuchs vom 15. Juni 1916,

Sommersfeld vom 2. Februar 1917.

Dem Oberstleutnant a. D. Mansfeld, zuletzt im Grenadier-Regiment Nr. 6, früher in der Schuttruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schuttruppe erteilt.

Dem Hauptmann Adolf Meyer in der Schuttruppe für Kamerun wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

Infolge Verminderung der Wehrmacht scheidet aus dem aktiven Dienste unter Gewährung der Pension nach den Vorschriften des D. E. G. vom 13. September 1919 und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform aus:

von der Schuttruppe für Deutsch-Südwestafrika:

Hauptmann Gerlach.

Nachrufe.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg †.

Am 16. Februar 1920 verstarb auf Schloß Willigrad

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Das gesamte öffentliche Leben Deutschlands verliert in dem Entschlafenen eine seiner hervorragendsten Persönlichkeiten. Mit besonders tiefer Trauer haben die kolonialen Kreise die schmerzliche Kunde vernommen. Zur Zeit der Anfänge deutscher Kolonialpolitik schon von der Überzeugung getragen, daß sich Deutschland der Betätigung jenseits der Meere nicht entziehen dürfte, wurde Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg zum tatkräftigsten Vertreter des kolonialen Gedankens. Auf Reisen nach deutschen und fremden Schutzgebieten erwarb er sich Kenntnisse und Erfahrungen, die er durch wissenschaftliche Arbeit vertiefte. Fünfundzwanzig Jahre lang Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, vertrat er kraftvoll deren Ziele. Allen Widerständen zum Trotz wurde in diesem Zeitraum die große Masse des deutschen Volkes für den kolonialen Gedanken gewonnen. Wo immer sich überseeische Interessen regten, fanden sie in dem Verstorbenen ihren verständnisvollen und wert-tätigen Schutzherrn und Förderer. Als Mitglied des Kolonialrats stellte er seine unermüdete Arbeitskraft und sein reiches Wissen auch freudig in den Dienst der Kolonialverwaltung. Klare Erkenntnis der praktischen Aufgaben, sicheres Urteil und ein besonderes Geschick, Gegensätze auszu-gleichen, zeichneten ihn in diesem Wirkungskreise aus. Dabei waren seine hohen Fähigkeiten mit einer Herzengüte gepaart, die ihm auch die Verehrung aller seiner Mitarbeiter sicherte. Mit be-rechtigtem Stolz und voller Befriedigung konnte er auf sein Wirken zurückblicken.

Ein schwerer Schicksalsschlag war es für Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, als Krieg und Kriegsende Deutschland den Verlust seiner Schutzgebiete brachte. Und dennoch blieben seine Hoffnung auf die Zukunft und seine Willenskraft ungebrochen. Noch im März 1919 rief er dem heran-wachsenden Geschlecht zu: Wenn ihr frei leben wollt, muß und wird Deutschland wieder eine große Kolonialmacht werden! Und aus dem Trauerhause in Willigrad wird uns die Kunde: Tiefburchungen von der Notwendigkeit und Zukunft unserer Kolonien widmete der Herzog bis zuletzt seine Kräfte unablässig dieser ihm so ans Herz gewachsenen deutschen Arbeit in unerrückbarem Vertrauen auf ein Wiedererstehen.

Allzeit bleibt diesem hochherzigen Träger des deutschen kolonialen Gedankens ein dankbares Gedächtnis bewahrt.

Berlin, den 23. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.

Dr. Gekker.

Freiherr v. Dandelman †.

Am 30. Dezember 1919 verstarb in Schwerin der Geheimre Regierungsrat Professor

Dr. Alexander Freiherr v. Dandelman.

Der Entschlafene ist am 24. November 1855 zu Gorbemitz bei Eisenburg (Prov. Sachsen) geboren und studierte 1875 bis 1878 in Jena und Leipzig Mathematik und Naturwissenschaften.

1878 bis 1881 war er meteorologischer Assistent an der Sternwarte Leipzig, 1879 Teilnehmer an einer russischen Expedition zur Aufsuchung der „Vega“ und A. G. Nordenfjöld. 1881 bis 1883 beteiligte er sich an der Stanley'schen Expedition zur Gründung des Kongostaates und war insbesondere Stationschef von Widi am unteren Kongo sowie Leiter der dortigen meteorologischen Station. Nach seinem Rücktritt von diesem Unternehmen arbeitete er 1884/85 als Generalsekretär der internationalen Polarkommission an der Seewarte in Hamburg. In den Jahren 1885 bis 1889 übernahm er die Stelle eines Generalsekretärs der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. 1890 bis 1902 war er geographischer und wissenschaftlicher Beirat der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, 1898 Vertreter des Reichs bei Eröffnung der Kongobahn Matadi—Leopoldville. Von Januar 1903 bis Oktober 1911 bekleidete er die Stelle eines wissenschaftlichen Referenten in der Kolonial-Abteilung und im Reichs-Kolonialamt.

Durch seine rastlose und hingebende Tätigkeit hat sich Freiherr v. Dandelman ein besonders ehrenvolles Andenken in der deutschen Kolonialgeschichte gesichert. Aus seiner Initiative sind die Maßregeln zur Schaffung einer deutschen Kolonial-Kartographie hervorgegangen. Sein Werk war die Bildung eines über alle Schutzgebiete ausgedehnten meteorologischen Dienstes. Die von ihm begründeten und von 1888 bis 1911 geleiteten „Mitteilungen aus den Deutschen Schutzgebieten“ sowie zahlreiche andere Schriften geben Zeugnis von seiner vielseitigen Tätigkeit im Interesse der Erschließung Afrikas und besonders der deutschen Kolonien.

Wenn auch Freiherr v. Dandelman sich im Oktober 1911 aus dem Staatsdienst zurückgezogen hatte, so ist er doch bis zum Ende seinem Lebenswerk treugeblieben. Als Mitglied der Landeskundlichen Kommission des Reichs-Kolonialamts nahm er an deren Beratungen eifrig teil und stellte sich in zahlreichen Fällen seiner alten Behörde für besondere Aufträge, in denen seine Erfahrungen schwer entbehrt werden konnten, mit größter Bereitwilligkeit zur Verfügung. Der Verlust unseres Kolonialreiches traf ihn schwer und hat jedenfalls dazu beigetragen, den Tod zu beschleunigen.

Aber nicht nur sein amtliches Wirken, auch seine persönlichen Eigenschaften, sein schlichter, aufrechter Charakter und sein menschenfreundliches Wesen werden allen Kreisen, die mit ihm zu tun gehabt haben, unvergesslich bleiben.

Berlin, den 8. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.

Dr. Gehler.

Hofrat Bragert †.

Am 16. Oktober 1919 verschied plötzlich im 58. Lebensjahre der außerordentliche Stabsarbeiter im Reichskolonialministerium

Hofrat Bragert,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und mehrerer anderer Auszeichnungen.

Mehr als 25 Jahre hat der Verstorbene der Reichs-Kolonialverwaltung angehört und ihr in den verschiedensten Stellungen seine Kräfte gewidmet.

Das Andenken des verdienten Beamten wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 4. Dezember 1919.

Der Reichskolonialminister.

In Vertretung:

Meier-Werhard.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Ernst †.

Am 30. Dezember 1919 entschlief nach längerer Krankheit in Hsenburg a. Harz der ehemalige Vortragende Rat und Geheime Oberregierungsrat im Reichskolonialministerium

Dr. Georg Ernst,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und anderer hoher Orden.

Mit aufrichtiger Trauer haben die Angehörigen des Amtes von dem Heimgange dieses Beamten gehört, der zu den ältesten der Kolonial-Zentralverwaltung gehörte, und dem es nur kurze Zeit vergönnt gewesen ist, den wohlverdienten Ruhestand zu genießen.

Die hohen Verdienste des Entschlafenen, insbesondere um die Militär-Rechtspflege bei den Schutztruppen und um die Gesetze über die Wehrverhältnisse in den Schutzgebieten, sichern ihm ein dauerndes Andenken.

Berlin, den 21. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Dr. Geßler.

Bureaugehilfe Grünke †.

Am 23. Januar d. Js. starb der Bureaugehilfe beim Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika

Richard Grünke

plötzlich an Lungenentzündung im Krankenhaus Marienheim in Mariendorf.

Grünke ist am 11. Oktober 1905 Soldat geworden und am 31. Juli 1907 zur Schutztruppe übergetreten. Seit 15. November 1909 stand er im Dienst des Gouvernements von Südwestafrika. Der Verstorbene hat sich stets als ein außerordentlich fleißiger, gewissenhafter und pflichtgetreuer Beamter erwiesen, dessen Ableben aus lebhaftester bedauert wird.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 29. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Im Auftrage:
Heintze.

Polizei-Oberwachtmelster Horschig †.

Am 7. Januar 1920 verstarb in Hannover der Polizei-Oberwachtmelster der Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika

Paul Horschig.

Seit 1905 stand der Dahingegangene im Dienste des Gouvernements des Schutzgebietes Südwestafrika. In den langen Jahren seiner Tätigkeit hat er sich durch seine Pflichttreue und nie ermüdenden Eifer hohe Anerkennung bei seinen Vorgesetzten, durch seine Kameradschaftlichkeit und stete Hilfsbereitschaft die Achtung und das Vertrauen seiner Kameraden erworben.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 30. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
In Vertretung:
Meyer-Verhard.

Vermessungsassistent Arendt †.

Am 31. Januar 1920 starb nach kurzer Krankheit der Vermessungsassistent

Paul Arendt.

Der Verstorbene hat von Anfang März 1902 bis Ende 1905 dem Gouvernement von Togo und seit Ende 1913 dem Gouvernement von Samoa angehört und sich stets als pflichttreuer und eifriger Beamter bewährt. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 11. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Im Auftrage:
Dr. Heintze.

000000000000

Nichtamtlicher Teil

000000000000

Die Schuldfrage, betreffend die Übertragung der Feindseligkeiten auf das Kongobecken.

Eine Entgegnung auf das zweite belgische Graubuch.

Das zweite belgische Graubuch »Correspondence diplomatique et politique relative à la guerre en Afrique 1919« unternimmt einen neuen Versuch, Deutschland die Schuld an dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutsch-Ostafrika und Belgisch-Kongo zuzuschreiben. Das Graubuch legt dar, daß ein deutscher Tanganjika-Dampfer am 15. August 1914 südlich Uvira ein Rasthaus beschossen, Telephonanlagen zerstört und 15 Eingeborenen-Kanus versenkt habe (die Meldung über diesen Vorfall ist im Graubuch datiert vom 4. August 1915 ab Stanleyville); ferner habe derselbe Dampfer am 22. August 1914 den Hafen Lukuga angegriffen, wobei zwei Eingeborene getötet und zwei verwundet worden seien (Meldung vom 26. August 1914 ab Elisabethville); Deutschland habe also die Feindseligkeiten begonnen entgegen dem auf Neutralität gerichteten Wunsche Belgiens. Deutschland treffe die alleinige Verantwortung dafür, daß Artikel 11 der Kongoakte nicht in Kraft getreten sei.

Die im Graubuch angeführten Begebenheiten sind richtig (da die erste nach Mitte 1915 zur Kenntnis der belgischen Regierung gelangt ist, hat sie natürlich auf ihre Entschlüsse keinen Einfluß gehabt, und ihre Einfügung unter Nr. 12 in das Graubuch wirkt irreführend). Aber leider vermüht das Graubuch ein Begebnis anzuführen, das sich bereits in den ersten Kriegstagen ereignete. Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika wußte zunächst nichts von der Teilnahme Belgiens am Kriege und rechnete bestimmt mit der Neutralität Belgisch-Kongos. Auf seine Veranlassung wurde am 6. August 1914 Assessor Dr. Dietrich nach Albertville geschickt, um Fühlung mit den für neutral gehaltenen kongo-belgischen Behörden aufzunehmen, hauptsächlich im Interesse der Nachrichtenübermittlung. In Albertville wurde Dr. Dietrich eröffnet, daß zwischen Deutschland und Belgien Kriegszustand herrsche; er selbst mit der Besatzung seiner Dhau wurde interniert, die Dhau beschlagnahmt. Dr. Dietrich gelang es aber zu entfliehen und nach einer kühnen Fahrt im Kanu über den Tanganjika am 9. August Udjidji wieder zu erreichen, wo er über die ihm widerfahrene Behandlung berichtete. Der erste unneutrale Schritt geschah also von kongo-belgischer Seite, und es ist durchaus erklärlich, daß die schwachen deutschen Seestreitkräfte auf dem Tanganjika militärische Maßregeln ergriffen.

Diese Feststellung soll nur dazu dienen, die Angaben des belgischen Graubuches richtigzustellen; denn nach wie vor vertritt die deutsche Regierung den Standpunkt, daß nicht die lokalen Grenzzwischenfälle in den ersten Wochen des Kriegausbruches, sondern allein das Verhalten der heimischen Regierungen für die Klärung der Frage maßgebend ist, wen die Schuld trifft für die Entfachung des Krieges im Kongobecken. Artikel 11 der Kongoakte, besonders der Schlußsatz, ist ganz darauf zugeschnitten, daß die Neutralisation des Kongobeckens auch nach der Aufnahme von Feindseligkeiten durch die Bemühungen der Signatarmächte erfolgen konnte.

(Übersetzung.)

Acte Général de la Conférence de Berlin.

Generalakte der Berliner Konferenz.

Article 11.

Artikel 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires ap-

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu

partenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un Etat non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Zunächst sei festgestellt, daß während des Krieges keine einzige Mitteilung der Ententestaaten an die deutsche Regierung gelangt ist, die den Wunsch auf Inkrafttreten des Artikels 11 der Kongoakte hätte erkennen lassen. Ihre Beweggründe sind aus dem belgischen Graubuch einwandfrei zu entnehmen. Belgien tat in dieser Hinsicht keinen selbständigen Schritt, sondern wandte sich mit dem Wunsche der Neutralisierung des Kongobeckens durch seinen Gesandten Baron Guillaume am 8. August 1914 an die französische Regierung. Dieser berichtete am 9. August zunächst verheißungsvoll:

• Le Ministre du Roi à Paris au Ministre
des Affaires Etrangères.

Paris, 9 août 1914.

Le Gouvernement français est très disposé à proclamer la neutralité des possessions du Bassin conventionnel du Congo et prie l'Espagne de la proposer à Berlin.

s. Baron Guillaume.

Aber gleich darauf kam der Umschlag, der sich in den beiden nachstehenden Schreiben ausspricht:

Le Ministre du Roi à Paris au Ministre
des Affaires Etrangères.

Paris, le 16 août 1914.

Monsieur le Ministre,

Au cours de l'entretien que j'ai eu ce matin avec M. de Margerie, j'ai amené la conversation sur les affaires coloniales et sur la démarche que vous m'avez chargé de faire par votre télégramme et votre dépêche du 7 de ce mois.

Mon interlocuteur m'a rappelé que le Gouvernement de la République s'était adressé à l'Espagne qui n'avait pas donné réponse avant d'avoir l'avis de l'Angleterre. Il paraît que celle-ci continue à ne pas donner de réponse.

M. de Margerie estime qu'en présence de la situation actuelle, il importe de frapper

leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriﬀenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder diese als Basis für kriegerrische Operationen zu benutzen.

(Übersetzung.)

Der Königliche Gesandte in Paris
an den Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten.

Paris, den 9. August 1914.

Die französische Regierung ist sehr geneigt, die Neutralität der Besitzungen im konventionellen Kongobecken zu erklären und bittet Spanien, diese bei der deutschen Regierung vorzuschlagen.

gez. Baron Guillaume.

(Übersetzung.)

Der Königliche Gesandte in Paris
an den Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten.

Paris, den 16. August 1914.

Herr Minister.

Im Verlauf der Unterhaltung, welche ich diesen Morgen mit Herrn de Margerie hatte, habe ich die Unterredung auf die kolonialen Angelegenheiten und auf den Schritt gelenkt, mit welchem Sie mich durch Ihr Telegramm und Ihre Zuschriﬀ vom 7. d. Mts. beauftragt haben.

Mein Partner hat mich daran erinnert, daß die Regierung der Republik sich an Spanien gewandt hätte, welches indessen keine Antwort gegeben hätte, weil es die Ansicht Englands noch nicht kenne. Es scheint, daß dieses fortfährt, keine Antwort zu geben.

Herr de Margerie ist der Meinung, daß es bei der gegenwärtigen Lage darauf an-

l'Allemagne partout où on peut l'atteindre; il croit que telle est aussi l'opinion de l'Angleterre qui aura certes des prétentions à faire valoir; la France désire reprendre la partie du Congo, qu'elle a dû céder à la suite des incidents d'Agadir. Un succès, me dit mon interlocuteur, ne serait pas difficile à obtenir.

Veuillez agréer, etc.

(s.) Baron Guillaume.

Le Ministre du Roi à Londres au
Ministre des Affaires Etrangères.

Londres, le 17 août 1914.

Monsieur le Ministre,

En réponse à votre dépêche du 7 août, j'ai l'honneur de vous faire savoir que le Gouvernement britannique ne peut se rallier à la proposition belge tendant à respecter la neutralité des possessions des Puissances belligérantes dans le Bassin conventionnel du Congo. Les troupes allemandes de l'Est Africain allemand ont déjà pris l'offensive contre le protectorat anglais de l'Afrique centrale. D'autre part, des troupes britanniques ont déjà attaqué le port allemand de Dar-Es-Salaam, où elles ont détruit la station de télégraphie sans fil.*)

Dans ces circonstances, même si le Gouvernement anglais était persuadé de l'utilité politique et stratégique de la proposition belge, il ne pourrait l'adopter.

Le Gouvernement de Londres croit que les forces qu'il envoie en Afrique seront suffisantes pour vaincre toute opposition. Il fera tous ses efforts pour empêcher des soulèvements dans la population indigène.

La France est du même avis que l'Angleterre, vu l'activité allemande que l'on remarque près de Bonar et Ekododo.

Veuillez agréer, etc.

(s.) Comte de Lalaing.

Ist es nötig, diesem Schriftwechsel noch ein Wort hinzuzufügen? Klar und offen sprechen die französische und die englische Regierung es aus, daß die Aussicht auf Beute und nichts anderes sie veranlaßt, die Neutralisation des Kongobeckens abzulehnen. Man könnte geneigt sein, diese Offenheit anzuerkennen; aber es scheint, daß die belgische Graubuch-Veröffentlichung den beiden Partnern recht unangenehm ist und als Indiskretion empfunden

*) Die Ereignisse sind zum Zwecke der Irreführung umgestellt. Zuerst kamen die englischen Angriffe auf Darassalam usw., dann die deutschen militärischen Maßregeln.

komme, Deutschland überall da zu treffen, wo es nur immer zu erreichen sei; er glaubt, daß dies auch die Meinung Englands sei, welches bestimmte Ansprüche geltend machen werde; Frankreich wünscht den Teil des Kongo wiederzunehmen, den es infolge des Agadir-Zwischenfalles hat abtreten müssen. Ein Erfolg, sagte mir mein Partner, würde nicht schwer zu erreichen sein.

Genehmigen Sie usw.

(gez.) Baron Guillaume.

Der Königliche Gesandte in London
an den Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten.

London, den 17. August 1914.

Herr Minister!

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 7. August habe ich die Ehre, Sie wissen zu lassen, daß die britische Regierung sich dem belgischen Vorschlage, die Neutralität der Besitzungen der kriegführenden Mächte im konventionellen Kongobecken zu berücksichtigen, nicht anschließen kann. Die deutschen Truppen von Deutsch-Ostafrika haben schon die Offensive gegen das englische Protektorat von Zentralafrika ergriffen. Andererseits haben britische Truppen schon den deutschen Hafen von Daresalam angegriffen, wo sie die funktentelegraphische Station zerstört haben.

Unter diesen Umständen würde die britische Regierung, selbst wenn sie von der politischen und strategischen Zweckmäßigkeit des belgischen Vorschlages überzeugt wäre, diesen nicht annehmen können.

Die Regierung in London glaubt, daß die Kräfte, die sie nach Afrika sendet, hinreichen werden, jeden Widerstand zu brechen. Sie wird alle Anstrengungen machen, um kriegsrische Erhebungen unter der Eingeborenen-Bevölkerung zu verhindern.

Frankreich ist derselben Auffassung wie England angesichts der deutschen Tätigkeit, welche bei Bonar und Ekododo beobachtet wird.

Genehmigen Sie usw.

(gez.) Graf von Lalaing.

wird; denn beide ziehen es vor, eine Erörterung der Schuldfrage in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Auseinandersetzung hierüber bleibt daher nur noch eine deutsch-belgische Angelegenheit.

Die belgische Regierung gab sich mit der neueren französischen und englischen Auffassung vollständig zufrieden. Widerspruchslos erteilte sie am 28. August ihrem militärischen Befehlshaber in Belgisch-Kongo, Tombeur, die Vollmacht, alle militärischen Maßregeln, auch offensive, zu ergreifen, »die die Verteidigung der Unversehrtheit unseres Kolonialgebietes erfordern«. Die Ereignisse haben gezeigt, daß die letztere, nur dem Scheine dienende Einschränkung den General nicht hinderte, einen Eroberungsfeldzug großen Stils einzuleiten. Was aber die Begründung dieses Erlasses betrifft, so enthält diese kein Wort von der französisch-englischen Auffassung, stattdessen dient als Vorwand der schon erwähnte »Angriff auf Albertville am 22. August 1914«. Die Einzelheiten sind aus dem nachstehenden Schreiben des belgischen Außenministers zu entnehmen:

(Übersetzung.)

Le Ministre des Affaires Etrangères aux
Ministres du Roi à Londres, Paris et
Pétrograd.

Anvers, le 29 août 1914.

Monsieur le Ministre,

A la date du 26 août, le Vice-Gouverneur de Katanga a télégraphié à M. le Ministre des Colonies que les Allemands ont attaqué, le 22 août, le port de Lukuga (Albertville) sur le lac Tanganika.

Mon collègue, M. Renkin, a adressé le 28 août à M. Tombeur les instructions suivantes:

»En présence des attaques directes des Allemands contre la Colonie du Congo belge et spécialement contre le port de Lukuga, le Gouvernement vous ordonne de prendre toutes les mesures militaires pour la défense du territoire belge.

»En conséquence vous pouvez autoriser l'entrée des troupes anglaises en territoire belge, accepter l'offre de passage pour des troupes belges en Rhodésie, entreprendre en coopération avec les troupes britanniques ou au moyen des seules troupes belges toute action offensive qu'exigerait la défense de l'intégrité de notre territoire colonial.

»Des ordres identiques ont été adressés au Gouverneur Général du Congo à Boma en ce qui concerne une coopération éventuelle, dans le même but de défense, avec les troupes françaises sur notre frontière dans le bassin de l'Oubangi.»

J'ai donné connaissance aux Ministres de France, de Grande Bretagne et de Russie du télégramme du Vice Gouverneur du Katanga et de la réponse qui lui a été faite.

Veuillez agréer, etc.

Davignon.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an die Kgl. Gesandten in London, Paris und Petersburg.

Antwerpen, 29. Aug. 1914.

Herr Minister!

Am 26. August hat der Vice-Gouverneur von Katanga an den Kolonialminister telegraphiert, daß die Deutschen am 22. August den Hafen von Lukuga (Albertville) am Tanganjikasee angegriffen haben.

Mein Kollege, Herr Renkin, hat am 28. August an Herrn Tombeur folgende Instruktionen gegeben:

»Angesichts der unmittelbaren Angriffe der Deutschen auf die Kolonie Belgisch-Kongo und besonders auf den Hafen Lukuga befiehlt Ihnen die Regierung, alle militärischen Maßregeln zur Verteidigung des belgischen Gebietes zu ergreifen.

»Sie können infolgedessen den Einmarsch englischer Truppen in belgisches Gebiet genehmigen, das Anerbieten auf Durchmarsch belgischer Truppen durch Rhodésien genehmigen, schließlich im Zusammenwirken mit britischen Truppen oder nur mit belgischen Truppen jede Offensive unternehmen, die die Verteidigung der Unversehrtheit unseres Kolonialgebietes erfordert.

»Gleiche Befehle sind an den Generalgouverneur in Boma gerichtet betreffs eines eventuellen Zusammenwirkens mit den französischen Truppen aus unserer Grenze im Ubangi-Becken in derselben defensiven Absicht.»

Ich habe den Gesandten Frankreichs, Groß-Britanniens und Rußlands von dem Telegramm des Vice-Gouverneurs von Katanga und von der ihm erteilten Antwort Kenntnis gegeben.

Genehmigen Sie usw.

Davignon.

Das zweite belgische Graubuch enthält unter der Wiedergabe des vorstehenden Schreibens vom 29. August 1914 folgende Bemerkung, die nicht anders als ein unfairer Versuch zur Verdunkelung der Tatsachen bezeichnet werden kann:

»C'est dans ces conditions qu'un mois plus tard furent entreprises, à l'entremise du gouvernement des Etats-Unis, de tardives et illusoires démarches du Gouvernement allemand tendant à la neutralisation du Bassin conventionnel du Congo.«

Die belgische Regierung weiß sehr wohl, daß diese Schritte Deutschlands nicht vier Wochen später, sondern eine Woche früher (22. August) unternommen wurden. Die Note lautete:

Schreiben des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt an den Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin.

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 23. August 1914.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Exzellenz, dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Gerard, nachstehendes mitzuteilen:

Artikel 11 der Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 sieht vor, daß die in der konventionellen Freihandelszone liegenden Kolonien neutralisiert werden sollen, wenn das betreffende Mutterland in einen Krieg verwickelt wird; und zwar verpflichten sich die die Akte unterzeichnenden Mächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit im Einverständnis mit den kriegführenden Teilen die Neutralität der betroffenen Gebiete erklärt wird.

Die zur Zeit im Kriege befindlichen europäischen Staaten besitzen in der Freihandelszone folgende Gebiete:

Deutschland:	Ganz Deutsch-Ostafrika, etwa ein Drittel von Kamerun;
England:	Ganz Britisch-Ostafrika, das ganze Uganda-Protektorat, das ganze Nyassaland-Protektorat, einen kleinen Teil von Nord-Rhodesien;
Frankreich:	Etwa die Hälfte von Französisch-Äquatorialafrika;
Belgien:	Den ganzen Belgisch-Kongo.

Nach den bisherigen Nachrichten sind zunächst von England zwei feindselige Akte im Gebiet der Freihandelszone unternommen worden: Die Beschießung von Darressalam und die Wegnahme des Dampfers »Hermann von Wissmann« auf dem Njassasee.

Aus den Protokollen der Konferenz von Berlin 1884/85 geht hervor, daß Kap. III der Kongo-Akte mit den die Neutralität behandelnden Artikeln 10, 11, 12 einer Anregung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika, Mr. John A. Kasson zu danken ist. Bereits in der zweiten Sitzung (vgl. Protokoll Nr. 2 vom 19. November 1884) verlas Mr. Kasson eine Erklärung, aus der der dringende Wunsch seiner Regierung hervorgeht, daß das Freihandelsgebiet bei Kriegen zwischen zivilisierten Mächten nicht in Mitleidenschaft gezogen werde.

In einem am 10. Dezember 1884 (vgl. Anlage Nr. 13 zum Protokoll Nr. 5 vom 18. Dezember 1884) vorgelesenen Exposé führte Mr. Kasson eingehend und überzeugend die für eine Neutralisierung sprechenden Gründe aus. Die verschiedenen Nationalitäten in den ersten amerikanischen Kolonien hätten bei kriegerischen Verwickelungen unter den Indianern Bundesgenossen gesucht, und dieses Verfahren habe seinerzeit zu den gräßlichsten Folgen geführt. Ebenso würden in Afrika kriegerische Unternehmungen der Europäer gegeneinander die ganzen Fortschritte in der Zivilisierung der Neger, vor allem die ganzen Erfolge der Missionen zerstören.

Diesen Ausführungen ist auch heute noch durchaus zuzustimmen. Deutschland ist daher bereit, sein Einverständnis mit der Neutralisierung der in der Freihandelszone liegenden Kolonien auszusprechen.

Mit Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, das die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Konferenz von Berlin 1884/85 der Frage der Neutralisierung der in der Freihandelszone liegenden Kolonien entgegengebracht hat, beehrt sich der Unterzeichnete, die gütige Vermittelung Seiner Exzellenz des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Gerard, mit der Bitte in Anspruch zu nehmen, Vorstehendes zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu bringen und sie gleichzeitig namens der Kaiserlichen Regierung zu ersuchen, das Einverständnis der übrigen kriegführenden Mächte zur Neutralisierung ihrer in der Freihandelszone liegenden Kolonien herbeiführen zu wollen.

Indem der Unterzeichnete für die verursachte Mühewaltung im voraus seinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringt, benutzt er diesen Anlaß usw.

(gez.) Zimmermann.

Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Gerard.

Hierauf gingen von Frankreich, Belgien und England folgende Antworten ein:

Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten in Berlin
an das Auswärtige Amt.

(Übersetzung.)

»Note verbale.

The American Embassy has the honor to communicate below to the Imperial Foreign Office, translation of a note received from the French Foreign Office by the American Embassy in Paris, dated Bordeaux, September 28th. in reply to a communication made in accordance with instructions from the Department of State at Washington, September 23 th.:

„The Ministry for foreign Affairs has the honor to state that Germany having taken the initiative in hostilities against the French*) and Belgian possessions in the conventional basin of the Congo, the Government of the Republic has been obliged to beg the Spanish Government not to act on a request for good offices which, at the suggestion of the Belgian Government, it had already addressed to the former in conformity with article 11 of the Berlin act. Under these circumstances it is no longer possible for the French Government to avail itself of that article with a view to obtaining during the present war the neutralisation of the possessions of belligerent powers situated in the conventional basin of the Congo.“

Berlin, October 7th. 1914. c

»Verbalnote.

Die Amerikanische Botschaft hat die Ehre, dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt unten die Übersetzung einer Note des französischen Auswärtigen Amts, datiert Bordeaux, den 28. September, zu übermitteln, welche die Amerikanische Botschaft in Paris als Erwiderung auf eine Mitteilung erhalten hat, die im Verfolg von Instruktionen des Staatsdepartements in Washington am 23. September gemacht worden war:

„Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat die Ehre, zu erklären, daß, nachdem Deutschland in Feindseligkeiten gegen die französischen*) und belgischen Besitzungen im konventionellen Kongobecken die Initiative ergriffen, die Regierung der Republik sich verpflichtet gesehen hat, die spanische Regierung zu bitten, auf ein Ersuchen um gute Dienste, welches sie auf Veranlassung der belgischen Regierung an erstere in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Berliner Akte schon gerichtet hatte, nicht weiter einzugehen. Unter diesen Umständen ist es der französischen Regierung nicht länger möglich, ihrerseits diesen Artikel während des gegenwärtigen Krieges zum Zweck der Neutralisierung der im konventionellen Kongobecken liegenden Besitzungen der kriegführenden Mächte in Anwendung zu bringen.“

Berlin, den 7. Oktober 1914. c

*) In der Zeit vom 6.—8. August 1914 überfielen die Franzosen die ahnungslosen, von dem Ausbruch des Weltkrieges nicht unterrichteten deutschen Grenzposten Bonga und Singa. Die französische Behauptung, Deutschland habe mit den Feindseligkeiten gegen das französische Kongo-Gebiet begonnen, ist eine Erfindung.

Verbalnote der Spanischen Botschaft in Berlin an das Auswärtige Amt.

(Übersetzung.)

Embajada de España Berlin.
Affaires belges.

Spanische Botschaft in Berlin.
Belgische Angelegenheiten.

»Note Verbale.

»Verbalnote.

L'Ambassade Royale d'Espagne a l'honneur de remettre ci-jointe au Département Impérial des Affaires Etrangères une notification du Gouvernement belge relative à la neutralisation des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Die Königlich Spanische Botschaft hat die Ehre, dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt beifolgend eine Mitteilung der belgischen Regierung betreffend die Neutralisierung der im konventionellen Kongobecken liegenden Gebiete zu übermitteln.

Berlin, le 8 novembre 1914.

Berlin, den 8. November 1914.

Au Département Impérial des
Affaires Etrangères.

An das Kaiserliche Auswärtige Amt.

Anlage zu vorstehender Verbalnote.

(Übersetzung.)

»A la date du 25 septembre, le Consulat des Etats-Unis à Anvers a remis un télégramme, d'après lequel il était autorisé à attirer l'attention du Gouvernement belge sur le fait, que, le 22 août, le Gouvernement allemand avait adressé une note à l'Ambassadeur d'Amérique à Berlin relative à l'article 11 de l'Acte de Berlin du 26 février 1885 au sujet de la neutralisation des colonies se trouvant dans la zone conventionnelle ouverte au commerce. La note faisait observer que le chapitre III de cet Acte s'occupe de la neutralité et que l'Allemagne est disposée à accepter une pareille neutralisation.

»Am 25. September hat das Konsulat der Vereinigten Staaten in Antwerpen ein Telegramm übermittelt, nach welchem es ermächtigt war, die Aufmerksamkeit der belgischen Regierung auf die Tatsache zu lenken, daß am 22. August die deutsche Regierung an den amerikanischen Botschafter in Berlin eine Note, betreffend den Art. 11 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 wegen der Neutralisierung der in der konventionellen Freihandelszone liegenden Kolonien, gerichtet hatte. Die Note wies darauf hin, daß Kapitel III dieser Akte die Neutralität behandelt, und daß Deutschland geneigt ist, eine derartige Neutralisierung anzunehmen.

Le Gouvernement du Roi ne s'explique pas comment cette note remise le 22 août à l'Ambassadeur des Etats-Unis à Berlin ne lui soit parvenue que le 25 septembre.

Die Königliche Regierung kann sich nicht erklären, wie diese dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin am 22. August übermittelte Note ihr erst am 25. September zugegangen ist.

A la date du 7 août le Gouvernement Belge s'était mis en rapport avec les Gouvernements français et anglais pour leur proposer la neutralisation du bassin conventionnel du Congo et, en attendant, donna à ses agents l'ordre d'observer une attitude strictement défensive. Il souhaitait, en effet, que la guerre ne fût pas étendue à l'Afrique Centrale. Les Gouvernements français et anglais ne purent se rallier à cette proposition en raison des actes d'hostilité qui, déjà à ce moment, avaient été accomplis en Afrique. Des forces allemandes avaient notamment attaqué l'Afrique centrale britannique et l'Afrique orientale britannique.

Am 7. August hatte sich die belgische Regierung mit der französischen und der englischen Regierung in Verbindung gesetzt, um ihnen die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens vorzuschlagen, und gab dementsprechend ihren Vertretern die Weisung, eine rein defensive Haltung zu beobachten. Sie wünschte in der Tat, daß der Krieg nicht auf Zentralafrika ausgedehnt würde. Die französische und die englische Regierung konnten sich diesem Vorschlag nicht anschließen im Hinblick auf die Feindseligkeiten, welche schon in diesem Augenblick in Afrika sich ereignet hatten; deutsche Kräfte hatten bekanntlich Britisch-Zentralafrika und Britisch-Ostafrika angegriffen.

Sur ces entrefaites, le Gouvernement du Roi fut avisé de ce que les forces coloniales allemandes avaient attaqué, des le 22 août, le port congolais de Lukuga sur le lac Tanganika.

Mittlerweile wurde die Königliche Regierung davon benachrichtigt, daß deutsche Streitkräfte schon am 22. August den kongoleischen Hafen Lukuga am Tanganjikasee angegriffen hatten.

Le Gouvernement belge fait, en conséquence, observer au Gouvernement Impérial que celui-ci a pris l'initiative des hostilités en Afrique et s'est ainsi opposé à la réalisation du désir du Gouvernement du Roi en ce qui concerne l'application de l'article 11 susvisé.*

Die belgische Regierung macht demzufolge die Kaiserliche Regierung darauf aufmerksam, daß diese die Initiative zu den Feindseligkeiten in Afrika ergriffen und sich so der Verwirklichung des Wunsches der Königlichen Regierung auf Anwendung des vorgenannten Artikels 11 entgegengestellt hat.*

Schreiben des Botschafters der Vereinigten Staaten in Berlin an den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt.

Embassy of the United States of America.

Berlin, November 28, 1914.

»With reference to the esteemed Note of August 23, 1914, regarding the neutralisation of an African conventional free trade zone, the undersigned Ambassador of the United States of America, has the honour to inform Actual Privy Councillor Mr. Zimmermann, Imperial Under Secretary of State for Foreign Affairs, that he is in receipt of a telegram from his Government, advising that the British Foreign Office states that such a proposal would not be practicable in view of the hostilities which have already taken place on both sides, which include attacks made by German Forces on British-East-Africa, British Central-Africa and Albertville. The British Government have requested that this reply be communicated to the Imperial German Government.*

(Übersetzung.)

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, den 28. November 1914.

»Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 23. August 1914, betreffend die Neutralisierung einer konventionellen Freihandelszone in Afrika, hat der unterzeichnete Botschafter der Vereinigten Staaten die Ehre, den Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Zimmermann, Kaiserlichen Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, davon zu unterrichten, daß er ein Telegramm seiner Regierung erhalten hat, wonach das Britische Auswärtige Amt erklärt, daß ein solcher Vorschlag angesichts der schon auf beiden Seiten stattgehabten Feindseligkeiten, einschließlich der Angriffe deutscher Streitkräfte gegen Britisch-Ostafrika, Britisch-Zentralafrika und Albertville, nicht ausführbar sein könnte. Die britische Regierung hat gebeten, diese Antwort der Kaiserlich Deutschen Regierung mitzuteilen.*

Die Übermittlung des deutschen Neutralisierungs-Vorschlages an die Entente hat ziemlich viel Zeit erfordert, doch ist hieraus der Sache selbst kein Schaden erwachsen. Ende September, als die Ablehnung der deutschen Anregung erfolgte, lagen die Verhältnisse folgendermaßen: An den Hoheitsgrenzen der europäischen Besitzungen im konventionellen Kongo-becken waren Grenzplänkeleien im Gange. Diese hatten aber noch einen so unbedeutenden Charakter, daß nichts einfacher gewesen wäre, als die Einstellung der Feindseligkeiten durch telegraphische Anordnung zu bewirken, wie es Artikel 11 der Kongoakte vorsieht. Deutschland war hierzu bereit, England, Frankreich und auf ihren Wink auch Belgien lehnten ab. Auf ihnen haftet also der Makel, den Krieg im Kongobecken entfesselt zu haben. Die in den Noten der Ententestaaten aufgeführten Entschuldigungsgründe für ihr Verhalten sind Konstruktionen, deren Haltlosigkeit sich schon bei oberflächlicher Prüfung herausstellt. Deutschland kann die Akten über diese Episode des Weltkrieges schließen mit dem Wunsche, daß die unparteiische Geschichtsforschung möglichst bald ihren Schiedsspruch über die Frage, wen die Schuld an der Übertragung des Krieges auf das Kongobecken trifft, fällen möge.

Vermischtes.

Die Entschädigung der Kolonialdeutschen.

Über die Vorab-Entschädigungen der Kolonialdeutschen veröffentlicht das „Reichs-Befehlsblatt“ die Richtlinien, nach denen — vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung — für Kriegsschäden in den deutschen Schutzgebieten ein-

schließlich Kiautschou in ähnlicher Weise wie für Auslandsdeutsche Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen bewilligt werden können. Vorschüsse werden auf Schäden für erfolgte oder nach Lage der Umstände zu erwartende Liquidationen, zu deren Ertrag das Reich nach dem Friedensvertrage verpflichtet ist, Beihilfen auf sonstige

Kriegsschäden unter Beschränkung auf reine Sachschäden gewährt. Vorstöße und Beihilfen können bis zur Hälfte des glaubhaft gemachten Schadens unter Zugrundelegung des Wertes vom 25. Juli 1914 der eingebühten oder beschädigten Gegenstände gezahlt werden, im Falle der Verwendung der Vorentscheidung zur Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Schutzgebieten oder im Auslande bis zu drei Viertel des Schadens. Übersteigt der Gesamtschaden eines Geschädigten, nach dem Friedenswert berechnet, nicht den Betrag von 5000 M., so kann schon jetzt Vorentscheidung erfolgen.

Neben den Vorstößen und Beihilfen können Kolonialdeutsche, die durch den Krieg in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, Unterstützungen bis zu 1500 M. für die Person, in besonderen Fällen auch höhere Unterstützungen erhalten.

Anträge sind wie bisher an das Reichskolonialministerium (Entschädigungsstelle) unter Darlegung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel zu richten. Soweit Schadensanmeldungen noch nicht vorliegen, sind hierbei die im Kolonialministerium ausgearbeiteten und von dort oder von dem Reichsverband der Kolonialdeutschen (Berlin W8, Wilhelmstr. 62) unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu benutzen. Im Interesse des Antragstellers liegt es, alle Angaben so vollständig als möglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Richtlinien die Gewährung eines Vorstoßes, einer Beihilfe oder einer Unterstützung verweigert werden muß, wenn sich bei der Prüfung einer Anmeldung ergibt, daß der Geschädigte offensichtlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umfang oder Entstehung des Schadens gemacht hat. Für diejenigen, die bereits angemeldet haben, empfiehlt es sich daher dringend, ihre Anmeldung nochmals nachzuprüfen und gegebenenfalls eine neue Anmeldung dem Kolonialministerium unter Zurückziehung der bisherigen Anmeldung einzureichen.

Bei der Prüfung der Anträge wirkt der Reichsverband der Kolonialdeutschen als Interessenvertretung der Geschädigten mit. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch Spruchkommissionen. Es ist beabsichtigt, Spruchkommissionen auch außerhalb Berlins, insbesondere in Hamburg und Bremen und in Süddeutschland, zu bilden.

Koloniale Preisaufgabe.

Im Einvernehmen mit Herrn Eduard Boermann in Hamburg hat der Professorenrat des Kolonialinstituts in Hamburg beschloffen, die Frist zur Einreichung von Bewerbungsschriften über die im Juli 1913 erlassene Preisaufgabe:

„Durch welche praktischen Maßnahmen ist in unseren Kolonien eine Steigerung der Geburtenhäufigkeit und Herabsetzung der Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung — des wirtschaftlich wertvollsten Aktivums unserer Kolonien — zu erreichen?“

bis zum 1. April 1920 zu erstrecken und die Entscheidung bis zum 1. Januar 1921 bekanntzugeben.

Literatur-Bericht.

Im Lande der Morgenstille. Reiseerinnerungen an Korea von Norbert Weber O. S. B., Erzabt von St. Ottilien. Mit 24 Farbentafeln nach Lumière-Aufnahmen des Verfassers, 25 Vollbildern und 279 Abbildungen im Text sowie einer Karte. kl. 4^o (XII und 458 S.). Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 20,—, geb. M. 25,— (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Der bekannte Reiseschriftsteller Petrus Klotz O. S. B. schreibt über das Prachtwerk: „Mit Wehmut nimmt der Kulturfreund dieses schöne Werk zur Hand. Vorläufig sind alle Beziehungen, die deutsche Tatkraft mit den Kulturvölkern des fernen Ostens anknüpfte und zu vertiefen hoffte, auf lange Zeit abgerissen, die spärlichen, aber vielversprechenden Blütenansätze konnten sich nicht entfalten. Noch bitterer wird die Wehmut beim Freund der Missionen sein, dem die fernen Ostasiaten, als im Todesschatten des Heidentums sitzend, das tiefste Leid bringen. Der Verfasser hatte recht, diese Reisebilder aus Korea zu sammeln, denn nicht lange mehr, und Koreas alte Kultur wird unter den Rädern der japanisch-materialistischen Gleichmacherei verschwunden sein. Er führt uns recht anschaulich in 19 Kapiteln durch das ganze

Land, Königsgräber und Kaiserpaläste, Tempel und Werkstätten, einsame Gräber und stille Klöster, Städte und Dörfer, die Goldminen und stillen Wälder des Nordens werden in Wort und Bild vorgeführt. Natürlich fehlen die Szenen des so anziehenden, patriarchalischen Familien- und Volkslebens nicht, wie auch den Leser Züge heroischer Glaubensstärke unter den koreanischen Christen erhauchen. Zum Schluss ein höchst wichtiges und ausführliches Kapitel über die kolonialpolitische Bedeutung der Missionen, dessen Gedanken in die weitesten Kreise dringen sollten. — Das Buch ist sehr interessant und gefällig geschrieben, und der Gefehtigte, der mehrere Monate in Korea, speziell in der Abtei St. Benedikt der bayerischen Missionskongregation von St. Ottilien zu Seoul, zugebracht, freut sich, das schöne Werk schon deshalb sehr empfehlen zu können, weil es durchaus nicht nur literarischen Dutzendware von Reisebeschreibungen gehört, sondern mit sichtlichem Ernst und begründeter Liebe zur Wahrheit durchgearbeitet und geschrieben ist, ohne daß es dabei der gemühtlichen Reiseepisoden entbehrt. Die zahlreichen reizenden Bilder aus dem koreanischen Volksleben, die entzückenden Kindertypen, die packenden Landschaften,

die herrlichen farbigen Tafeln machen das Werk zu einem Unikum in seiner Art und zu einem prächtigen Geschenkwerke von dauerndem Werte.

Petrus Klotz O. S. B.

Gesundheitlicher Ratgeber für Auswanderer. Zusammengestellt vom Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten zu Hamburg. (Preis 3 M.)

Dieser Ratgeber ist als zweiter Band des vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv und Ibero-amerikanischen Institut herausgegebenen Auswandererführers erschienen. Professor Dr. Nocht und seine Mitarbeiter besprechen nach einem Kapitel über die gesundheitliche Möglichkeit zum Auswandern, Ausreise und Ausrüstung, worin auch die Mittel einer Hausapotheke aufgezählt sind, in elf Kapiteln die den Auswanderer bedrohenden Krankheiten. Auf engem Raume ist das Wichtigste über alle in Betracht kommenden Krankheiten zusammengestellt, überall sind in erster Linie die Maßnahmen und Lebensweise besprochen, welche zur Vermeidung der

beschriebenen Krankheiten notwendig sind, aber auch die Behandlung, soweit der Laie sie ausüben kann, ist im einzelnen erörtert. In einem weiteren Kapitel ist die Bekämpfung von Insekten und anderem Ungeziefer ausführlich behandelt und durch zwei schöne Tafeln, welche die das Gelbfieber und die Malaria übertragenden Mücken darstellen, vervollständigt. Es folgen Kapitel über Schlangenbisse, Klima, Essen und Trinken, Erschließung des Trinkwassers und Wohnung. Den Schluß bildet eine Zusammenfassung in Form von zehn Geboten der Gesundheitspflege und ein Anhang über erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Der von berufenster Seite verfaßte gesundheitliche Ratgeber ist jedem, der sich mit Auswanderungsgedanken beschäftigt, zur Orientierung darüber, welche gesundheitlichen Gefahren ihm drohen und was er in seiner Ausrüstung dagegen vorzusehen hat, dringend zu empfehlen und dem Ausgewanderten wird das Buch als Wegweiser zur Durchführung hygienischer Grundsätze bei der ersten Einrichtung und zur Selbsthilfe bei Krankheitsfällen von Nutzen sein, wenn ärztliche Hilfe nicht erreichbar ist.

Neue Literatur.*)

I.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichskolonialministeriums.

Die eingereichten Bücher, deren Aufzählung und Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Geschichte und Politik.

*Das Afrika der nächsten Zukunft. Rede des Präsidenten Sir Harry Johnston in der African Society.

in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 145 ff. [1]

*Arnold, Wilhelm: Vier Jahre Weltkrieg in Deutsch-Ostafrika. Mit 19 Illustr. nach Zeichn. u. 4 Übersichtskarten. Hannover: Gebr. Jänecke (1919). 324 S. 8°. [2]

*Gerstmeier, J.: Deutschlands weltwirtschaftliche Lage nach dem Friedensschluß. Berlin: Lissner (1919). 111 S. 8°. [3]

*Hennig, Richard: Um die deutschen Kolonien! (Neutrale und feindliche Stimmen zu den Pariser Konferenz-Beschlüssen).

in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 166 ff. [4]

*Koppe, Bruno: Hauptmann Wintgens' Rückzug von Ruanda nach Tabora und die Kämpfe um Tabora. in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 175 ff. [5]

*Lettow-Vorbeck, von: Meine Erinnerungen aus Ostafrika. Leipzig: Koehler 1920. XIV, 302 S. 8°. [6]

*Lettow-Vorbeck, von: Heia Safari. Deutschlands Kampf in Ostafrika. Leipzig: Koehler 1920. XV, 280 S. 8°. [7]

*Morel, E. D.: Afrika und der europäische Friede. in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 129 ff. [8]

*Hertling, Georg von: Erinnerungen aus meinem Leben. Bd 1. München: Kösel 1919. 8°. [9]

*Hertling, Karl Graf von: Ein Jahr in der Reichskanzlei. Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters. Mit 2 Bildern u. 1 Faks. Freiburg i. Br.: Herder 1919. VII, 189 S. 8°. [10]

*Rühlmann [Paul]: Der Völkerbundgedanke. Materialiensaml. zugest. von Prof. Dr. [Paul] Rühlmann. Berlin: H. R. Engelmann 1919. VIII, 230 S. 8°. [11]

II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.

*Bonsels, Waldemar: Indienfahrt. Frankfurt a.M.: Rütter & Loening 1919. 258 S. 8°. [12]

III. Naturwissenschaften.

Vacat.

IV. Medizin.

*Hoffman, Frederick L.: The Mortality from Cancer throughout the world. Newark: The Prudential Press. XV, 826 S. 8°. [13]

*Koeppel, K.: Die Ursachen der Sandfeldkrankheit (Lanzette) und die Aussichten ihrer Bekämpfung. Ein Beitrag z. Besiedlungsfrage in Südwest. Swakopmund: 1919. Swakopmunder Buchhandlung. VI, 127 S. 8°. [14]

*Kütz, L.: Über das Aussterben der Naturvölker. Aus: Archiv für Frauenkunde und Eugenetik. Bd 5, H. 2-3 ff. [15]

V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.

*Everling, Fr.: Der Beamteneid im „neuen Deutschland“. Berlin: Scherl (1919). 76 S. 8°. (Flugschriften des „Tag“. Nr. 11.) [16]

*Goldschmidt, Siegfried, und Zander, Kurt: Die Rechte Privater im deutschen Friedensverträge unter bes. Berücksicht. d. handelsrechtl. Bestimm. Berlin: Hobbing 1920. 219 S. 8°. [17]

*) Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichskolonialministeriums käuflich erworben wurden.

• **Jsay, Hermann:** Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. Berlin: Vahlen 1919. 152 S. 8°. [18]

• **Lusensky, F.:** Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf Privatrechte. Berlin: 1919. Liebheit & Thiesen. 80 S. 8°. (Handelspolitische Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein. H. 21.) [19]

• **Poetzsch, Fritz:** Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin: Liebmann 1919. 148 S. 8°. [20]

• **Richtlinien für die Errichtung von Beamtensräten,** aufgest. vom Unterausschuß für Beamtensfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. Jena: Fischer 1919. 24 S. 8°. [21]

• **Schlegelberger, Franz:** Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage vom 31. August 1919. Textausg. m. Anm. Berlin: Vahlen 1919. 82 S. 8°. [22]

VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.

• **Hammerstein, H. L.:** Taschenbuch für Auswanderer und Tropensiedler. Hamburg: Thaden 1919. 102 S. 8°. [23]

• **La Réparation des dommages de guerre.** Conférences faites à l'École des hautes études sociales (nov. 1915 à janv. 1916) par M. M. [Ferdinand] Larnaudé [u. a.]. Avantpropos de H[enri] Berthelemy. Paris: Alcan 1917. IV. 254 S. 8°. (Bibliothèque générale des sciences sociales. Série 2, 1.) [24]

VII. Handels- und Finanzwissenschaft.

• **Lusensky, F.:** Der deutsche Außenhandel auf der Grundlage des Friedensvertrages. Berlin: 1919. Liebheit & Thiesen. 39 S. 8°. (Handelspolit. Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein. H. 20.) [25]

VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Jagd, Fischerei.

• **Piehl, Heinrich:** Die Rentabilität einiger Kamerun-Kulturen. in: Der Tropenpflanzer 1919, Jg 22, Nr. 11 ff. [26]

• **Zeller, T.:** Zur Frage der Baumdüngung in den Tropen. in: Der Tropenpflanzer 1919, Jg 22, Nr. 12. [27]

IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft. Verkehr.

• **Gerhardt:** Die Bagdadbahn. in: Zentralblatt der Bauverwaltung 1919, Jg 33, Nr. 105. [28]

X. Berg- und Hüttenwesen.

• **Cloos, Hans:** Der Erongo. Ein vulkanisches Massiv im Tafelgebirge des Hererolandes u. seine Bedeutung für die Raumfrage platonischer Massen. T. 1, 2. Mit 1 Karte, 4 Profilen, 16 Photogr. u. 37 Zeichn. i. Text. Hrsg. von d. Geolog. Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete. Berlin: 1919. Geol. Landesanstalt. 238 S. 8°. (Beiträge zur geolog. Erforschung der deutschen Schutzgebiete. H. 17.) [29]

XI. Gewerbe und Industrie.

• **Baumaterialien-Markt.** Zentralorgan für den gesamten Baumarkt. Jg 19, Nr. 1 ff. Leipzig: 1920. 49. [30]

• **Die Bauwelt.** Zeitschrift für das gesamte Bauwesen. Jg 11, Nr. 1 ff. Berlin: Ullstein 1919. 49. [31]

• **Der Staatsbedarf.** Industrie — Handel — Gewerbe. Zentralorgan für staatliche u. kommunale Wirtschaftspolitik. Jg 6, Nr. 1 ff. Berlin-Scherl 1919. 49. [32]

• **Zement.** Wochenschrift für Zement und Zementverarbeitung. Jg 9, H. 1 ff. Charlottenburg: Zementverlag G. m. b. H. 1920. 49. [33]

XII. Unterricht und Sprachwissenschaft.

• **Heepe, M.:** Jaunde-Texte von Karl Atangana und Paul Messi nebst experimentalphonetischen Untersuchungen über die Tönhöhen in Jaunde u. einer Einführ. in die Jaunde-Sprache. Mit 50 Zeichn. Hamburg: Friedrichsen 1919. XVI, 325 S. 8°. (Abhandlungen d. Hamburgischen Kolonialinstituts. Bd 24.) [34]

XIII. Religion und Mission.

• **Dewasajagan, Nj.:** Aus meinem Leben. Erinnerungen des Tamulienpastors Nj. Dewasajagan. Von ihm selbst erzählt. Mit d. Bildn. d. Verfassers. Leipzig: Evang. luth. Mission 1919. 120 S. 8°. [35]

• **Oepke, Albrecht:** Was wir im Kriege erlebten. Die Erfahrungen der Leipziger Mission im Weltkrieg bis zum 1. Juli 1919. Leipzig: Evang. luth. Mission (1919). 77 S. 8°. [36]

XIV. Schöne Literatur und Kunst.

Vacat.

XV. Heer und Marine.

Vacat.

XVI. Verschiedenes.

Vacat.

Anzeige.

In unser Handelsregister Abteilung B ist heute eingetragen worden: Bei Nr. 3005: **Südwest-Afrikanische Schiefer-Gesellschaft** mit dem Sitz zu Berlin: Nach dem Beschluß der Hauptversammlung vom 3. Dezember 1919 befindet sich der Sitz der Gesellschaft in Gibeon (Südwestafrika). Ferner die in derselben Versammlung noch beschlossene entsprechende Abänderung des Wortlautes der Satzung § 1.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 89.

Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: **Kurt Schütze, Berlin-Schöneberg.**
Verlag und Druck der Buchhandlung und Buchdruckerei von G. Z. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Köditzstraße 68-71.

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt des Reichskolonialministeriums.

31. Jahrgang.

Berlin, den 28. April 1920.

Nummer 5—8.

Diese Zeitschrift gelangt in der Regel am 1. und 15. jedes Monats zur Ausgabe. Verleihen werden als gesondlos erscheinende Beilieferung beigesetzt die Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt beim Neuzug durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einfernungen und Anfragen sind an die Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 15. Januar 1920 S. 17. — Bekanntmachung des Reichskolonialministeriums, betr. Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 10. Februar 1920 S. 20. — Verfügung des Reichskolonialministeriums, betr. Tagelöhner und Reisefolien der Beisitzer der Spruchkommissionen zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 28. Februar 1920 S. 21. — Personalien S. 22.

Nichtamtlicher Teil: Die Revision der Rongos und der Antislavereieakte S. 23. — Das Waffenstillstandsangebot des Generals Tombour April 1916 (Chairisanischer Kriegsschauplatz) S. 35.

Literatur-Bericht S. 37. — Neue Literatur (II.) S. 38.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.

Vom 15. Januar 1920.

(Reichs-Gesetzbl. S. 61.)

Für Schäden, welche aus Anlaß des Krieges in den deutschen Schutzgebieten entstanden sind, können vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt werden.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen.

A. Vorschüsse auf Entschädigungen für Liquidationsschäden.

§ 1. Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) können Vorschüsse gewährt werden für die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, soweit sie in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrags durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 2. Die Gewährung eines Vorschusses ist auch dann zulässig, wenn die Entziehung oder Beeinträchtigung des Gegenstandes zwar noch nicht erfolgt ist, aber auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrags und von Gesetzen bisher feindlicher Mächte zu erwarten ist.

Die Gewährung von Vorschüssen unterbleibt, sofern damit zu rechnen ist, daß dem Betroffenen der Erlös aus der Entziehung seines Eigentums oder eine anderweitige Entschädigung von einer bisher feindlichen Regierung unmittelbar zur Verfügung gestellt wird. Ist gleichwohl ein Vorschuß gewährt worden, so ist der Empfänger zur Rückzahlung des Vorschusses oder eines nach Lage der Verhältnisse angemessenen Teilbetrags verpflichtet.

§ 3. Für Schäden, die Eigentümern deutscher Kaufahrtschiffe aus Anlaß des Krieges erwachsen sind, werden nach diesen Bestimmungen keine Vorschüsse gezahlt.



§ 4. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so werden Vorschüsse nur insoweit gezahlt, als der Schaden unabhängig von dem Verschulden eingetreten wäre.

Das gleiche gilt für das Verschulden des Vertreters des Geschädigten, sofern er nicht seine Befugnisse in der Geschäftsführung überschritten hat.

B. Beihilfen für Kriegsschäden.

§ 5. Für die durch den Krieg innerhalb der deutschen Schutzgebiete verurteilten Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentume können Beihilfen gewährt werden, sofern die Schäden entstanden sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, durch behördliche Kriegsmassnahmen oder durch Aufstände der Eingeborenen;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörungen, durch Raub, Plünderung, Diebstahl oder erzwungene Verschleuderung oder durch Wegschaffung oder Wegnahme von Besitzum;
3. durch die Flucht, Abschiebung, Zurückhaltung, Verschleppung oder Gefangennahme.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 finden auf Beihilfen entsprechende Anwendung.

§ 7. Für den Verlust von Wertsachen und Scheds wird keine Beihilfe gewährt, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 8. Insoweit der Geschädigte anderweit — auf Grund des Gesetzes über die Wiederherstellung der Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025), auf Grund von Bestimmungen über Kriegsleistungen, aus einem Versicherungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund — Ersatz erhalten hat oder erlangen kann, werden keine Beihilfen gezahlt.

C. Unterstützungen.

§ 9. Personen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den deutschen Schutzgebieten gehabt oder ihren Beruf dort ausgeübt haben oder aus Anlaß des Krieges in den deutschen Schutzgebieten interniert worden sind, können, sofern sie durch den Krieg in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, insbesondere auch zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit in den Schutzgebieten, Unterstützungen gewährt werden.

Die hiernach zu zahlenden Unterstützungen können neben den nach §§ 1 und 5 zu zahlenden Vorschüssen und Beihilfen gewährt werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. An Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen oder zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besitzen haben, können Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen nur mit Zustimmung der Reichsminister der Finanzen und des Auswärtigen gewährt werden. Das gleiche gilt von ausländischen juristischen Personen und Gesellschaften sowie von deutschen juristischen Personen und Gesellschaften mit überwiegend ausländischer Kapitalbeteiligung.

§ 11. Das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen oder Unterstützungen sowie die Höhe des Schadens sind glaubhaft zu machen.

§ 12. Die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen ist zu verweigern,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umfang oder Entstehung des Schadens gemacht oder veranlaßt hat;
2. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 80 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs oder §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn die Einleitung der Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
3. wenn der Geschädigte im Ausland sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder den durch den Krieg und dessen Folgen den Reichsangehörigen auferlegten öffentlichen Lasten zu entziehen sucht.

§ 13. Die aus Kapitel C des außerordentlichen Haushalts für das Reich unter den Abschnitten Va Reichs-Marine-Amt und VIa Reichs-Kolonialamt einem Geschädigten gewährten Darlehen, Vorschüsse oder Beihilfen sind auf die für ihn festgesetzten Vorschüsse und Beihilfen anzurechnen.

II. Bemessung der Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen.

§ 14. Vorschüsse (§ 1) und Beihilfen (§ 5) können bis zur Hälfte des Schadens gewährt werden. Der Berechnung des Schadens ist der Wert, den der eingebüßte oder beschädigte Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat, zugrunde zu legen (Friedenswert).

Entgangener Gewinn wird nicht berücksichtigt.

Erfolgt die Feststellung des Wertes des Gegenstandes in ausländischer Währung, so ist der Betrag in Mark umzurechnen. Für die Umrechnung ist der Kurs der Berliner Börse am 25. Juli 1914 zugrunde zu legen.

§ 15. Soweit der Vorschuß oder die Beihilfe nachweislich zur Ausnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Schutzgebieten oder im Ausland verwandt werden soll, kann eine Erhöhung bis zu dreiviertel des Schadens erfolgen.

§ 16. Ist der Schaden einwandfrei nachgewiesen und übersteigt der nach § 14 festzusetzende Wert nicht den Betrag von 5000 Mark, so kann der Vorschuß oder die Beihilfe in Höhe dieses Wertes gewährt werden, sofern der Geschädigte erklärt, daß er bezüglich sämtlicher Forderungen auf den Ersatz von Schäden aus Anlaß des Krieges abgefunden sei. Die Abfindungserklärung schließt den Vorbehalt einer Nachforderung auf Grund einer höheren Bemessung des Wertes bei einer etwaigen späteren Änderung der im § 14 niedergelegten Grundätze nicht aus.

§ 17. Die Unterstützungen (§ 9) sollen 1500 Mark für die Person nicht übersteigen.

Der Leiter der Entschädigungsstelle des Reichskolonialministeriums ist befugt, im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit, insbesondere auch zur Ermöglichung der Wiederausreise in die Schutzgebiete, die Gewährung höherer Unterstützungen anzuordnen.

III. Verfahren.

§ 18. Anträge auf Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen sind schriftlich an die Entschädigungsstelle des Kolonialministeriums unter Darlegung des Sachverhalts sowie unter Angabe der Beweismittel und tunlichster Beifügung etwaiger Beweisurkunden zu richten.

§ 19. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach Prüfung des Sachverhalts durch besondere Spruchkommissionen.

Jede Spruchkommission besteht aus drei Mitgliedern, einem Beauftragten der Entschädigungsstelle des Kolonialministeriums als Vorsitzendem und zwei von dem Reichsverbande der Kolonialdeutschen vorgeschlagenen Beisitzern. Der Beauftragte der Entschädigungsstelle wird nach erfolgter Zustimmung des Reichsministers der Finanzen berufen. Die Beisitzer werden vom Leiter der Entschädigungsstelle auf Grund von Vorschlagslisten bestimmt, die ihm vom Reichsverbande der Kolonialdeutschen eingereicht werden. Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt unter Berücksichtigung der Eigenart der zu entscheidenden Fälle. Der Reichsverband der Kolonialdeutschen kann die Vorschlagslisten ergänzen. Die Ergänzung hat zu erfolgen, wenn der Leiter der Entschädigungsstelle dies verlangt.

Die Mitglieder können gleichzeitig mehreren Spruchkommissionen angehören.

§ 20. Die Mitglieder der Spruchkommissionen werden, sofern sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vor der ersten Ausübung ihres Amtes vom Leiter der Entschädigungsstelle durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

§ 21. Der Leiter der Entschädigungsstelle des Kolonialministeriums bestimmt Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkommissionen. Die Bestimmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 22. Der Vorsitzende der Spruchkommission prüft im Benehmen mit dem Reichsverbande der Kolonialdeutschen den Antrag vor, veranlaßt den Antragsteller nötigenfalls zu seiner Ergänzung und erhebt die erforderlich erscheinenden Beweise. Er kann ein anderes Mitglied der Spruchkommission mit der Vorprüfung und Beweiserhebung beauftragen.

Die Spruchkommissionen können zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Beweis erheben oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Spruchkommissionen, ihrer Vorsitzenden oder der mit der Beweiserhebung beauftragten Mitglieder der Spruchkommissionen um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 23. Die Spruchkommissionen entscheiden im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird, und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Der Antragsteller kann sich hierbei durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht erschienen oder gehörig vertreten, so wird gleichwohl zur Sache verhandelt und beschloffen.

§ 24. Die Beschlüsse der Spruchkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind mit Gründen zu versehen. § 198 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Bei der Beschlusfassung ist den besonderen Umständen des Einzelfalles nach Billigkeit Rechnung zu tragen.

§ 25. Die Zustellung der Entscheidung der Spruchkommission erfolgt an den Antragsteller durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückchein an den Leiter der Entschädigungsstelle durch Vorlage des Spruches. Der Leiter der Entschädigungsstelle kann in einzelnen Fällen und allgemein für Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung anordnen.

§ 26. Legt der Antragsteller gegen die Entscheidung der Spruchkommission binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde ein, so kann die Spruchkommission auf einstimmigen Beschluß ihrer Mitglieder ihre Entscheidung abändern. Andernfalls ist die Prüfung und Entscheidung des Antrags durch den Leiter der Entschädigungsstelle einer anderen Spruchkommission zu übertragen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Leiter der Entschädigungsstelle die Entscheidung der Spruchkommission innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist beanstandet.

Binnen zwei Wochen seit der Vorlegung der Entscheidung der zweiten Spruchkommission steht dem Leiter der Entschädigungsstelle wegen Verletzung der Reichsinteressen das Recht des Einspruchs an das Reichswirtschaftsgericht zu.

§ 27. Die Auszahlung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung auf Anweisung des Leiters der Entschädigungsstelle.

Für die Auszahlung von Vorschüssen und Beihilfen ist als Stichtag der 1. Januar 1920 anzunehmen. Bei späterer Auszahlung sind fünf vom Hundert Zinsen in Anrechnung zu bringen.

§ 28. Die Kosten der Spruchkommissionen trägt das Reich. Die dem Reichsverbande der Kolonialdeutschen aus der Mitwirkung im Ermittlungsverfahren erwachsenen Kosten können durch Abzug eines vom Leiter der Entschädigungsstelle festzusetzenden Hundertsatzes von den auszahlenden Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen unter Hinzurechnung etwaiger gemäß § 13 bereits geleisteter Zahlungen aufgebracht werden. Ist die Beihilfe oder der Vorschuß durch ein auf sie anzurechnendes Darlehen (§ 13) erschöpft, so kann der Betrag von dem Geschädigten eingezogen werden.

§ 29. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet.

§ 30. Beihilfen für auf der Beförderung von oder nach den deutschen Schutzgebieten entstandene Schäden, die nach den Grundsätzen über die Gewährung von Beihilfen für Schäden im Ausland gewährt werden können, sind in dem vorstehend geregelten Verfahren (§§ 18 bis 29) festzusetzen.

Berlin, den 15. Januar 1920.

Die Reichsregierung.

Bauer.

Bekanntmachung des Reichskolonialministers, betr. Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.

Vom 10. Februar 1920.

Auf Grund des § 21 der „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges“ vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61 ff.) wird folgendes bestimmt:

Zur Entscheidung über die Anträge auf Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen werden elf Spruchkommissionen gebildet:

1. eine Kommission für alle Anträge, die das Schutzgebiet Kiautjoun betreffen, mit dem Sitz in Berlin.

2. zehn Kommissionen für die übrigen Schutzgebiete, und zwar je nach dem derzeitigen Wohnort des Antragstellers:

- a) zwei in Hamburg für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und die Städte Altona, Wandsbek und Harburg,
- b) eine in Bremen für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Freistaates Oldenburg,
- c) eine in Stuttgart für Bayern, Baden, Württemberg und die Hohenzollernschen Lande,
- d) sechs in Berlin, Reichskolonialministerium, für alle sonstigen Anträge.

Der gegenseitige Geschäftsbereich der Kommissionen zu 2a, und ebenso der zu 2d grenzt sich wie folgt ab:

- Hamburg: eine Kommission für Kamerun und Ostafrika,
eine Kommission für Südwestafrika, Togo, Neuguinea und Samoa.
- Berlin: eine Kommission für Ostafrika, Pflanz- und Pflanzungsbetriebe,
eine Kommission für Ostafrika, sonstige Personen und Betriebe,
eine Kommission für Südwestafrika, südliche Bezirke (Lüderitzbucht, Malaköhe, Gibeon, Bethanien, Metmanshoop und Warmbad),
eine Kommission für Südwestafrika, nördliche Bezirke,
eine Kommission für Kamerun,
eine Kommission für Togo, Neuguinea und Samoa.

Der Leiter der Entschädigungsstelle kann mit Zustimmung des Reichsverbandes der Kolonialdeutschen aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweise einen Antrag an eine andere als die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kommission zur Behandlung überweisen.

Berlin, den 11. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.

Dr. Gessler.

Verfügung des Reichskolonialministers, betr. Tagegelder und Reisekosten der Beisitzer von Spruchkommissionen zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vor- schüssen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.

Vom 28. Februar 1920.

1. In Gemäßheit des Erlasses des Reichskanzlers vom 13. Mai 1912 (Zentralbl. des Deutschen Reichs 1912, S. 427) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993), des Schreibens des Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 14. September 1918 -- I. Kg. 17 671 -- und des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 24. Januar 1920 -- I. B. 535 Hg. -- werden die Tagegelder der Beisitzer von Spruchkommissionen gemäß § 19 Abs. 2 der Richtlinien vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wie folgt festgelegt:

1. bei Reisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden
(12 M. + 40% Zuschlag) 16,80 M.
2. bei Reisen, die sich auf zwei Tage erstrecken und innerhalb 24 Stunden
beendet sind, insgesamt 60,00 "
3. bei mehrtägigen Reisen für den Tag 40,00 "

Als Ersatz für entstehende Reisekosten wird der Fahrpreis der 2. Wagenklasse vergütet.

2. Die Beisitzer von Spruchkommissionen erhalten ferner eine Vergütung von 40 M. für die Teilnahme an einer Sitzung der Spruchkommission.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.

In Vertretung:

Gerstmeier.



Personalien.

Verfügung des Reichswehrministeriums vom 2. Februar 1920.

Ferner werden nach Rückkehr aus der Gefangenschaft befördert:

zu Kapitänleutnants der Reserve des Seeoffizierskorps:

die Oberleutnants zur See der Reserve:

Papke (Lübeck), zuletzt in der Schutztruppe, mit einem Patent vom 16. März 1916, unmittelbar hinter dem Kapitänleutnant der Reserve Schellong,

Siebel (I Oldenburg), zuletzt in der Schutztruppe, mit einem Patent vom 19. Juni 1918, unmittelbar hinter dem Kapitänleutnant der Reserve Wehberg,

Klöforn (I Bremen), zuletzt in der Schutztruppe,

Wolffmar (III Hamburg), desgleichen;

zum Oberleutnant zur See a. D.:

der Leutnant zur See a. D. v. Eucken-Abdenhausen, früher von der Marinestation der Nordsee, zuletzt in der Schutztruppe, mit einem Patent vom 12. März 1915.

Dem Major v. Heigelin in der Schutztruppe für Kamerun wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Dem Oberstabsarzt Kälweit in der Schutztruppe für Kamerun wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Nach der Rückkehr aus der Internierung wird befördert:

der Stabsarzt Dr. Rägele in der Schutztruppe für Kamerun zum Oberstabsarzt mit einem Patent vom 23. April 1917 H. h. l.

Nachruf.

Zollassistent Otto Siebrandt †.

Am 10. Januar 1920 kurz nach seiner Heimkehr aus der Internierung in Spanien ist der Zollassistent und Feldwebelleutnant

Otto Siebrandt

vom Gouvernement Kamerun in Braunschweig verstorben.

Er gehörte seit 1902 der Schutztruppe für Kamerun an, aus der er 1910 zum Gouvernement als Beamter übertrat. In seiner langjährigen kolonialen Tätigkeit hat er sich als Soldat wie als Beamter stets durch treue Pflichterfüllung ausgezeichnet.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Reichskolonialministerium.

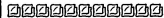
Im Auftrage:

Dr. Heinke.





Nichtamtlicher Teil



Die Revision der Kongo- und der Antisklavereielakte.

In Artikel 126 des Friedensvertrages hat sich Deutschland verpflichten müssen, die von den Mächten des Feindbundes untereinander oder mit anderen Staaten hinsichtlich der Gegenstände der Kongoakte, der Antisklavereielakte und ihrer Ergänzungsverträge abzuschließenden Abkommen als für sich bindend anzusehen.

Eine besondere Kommission hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Ihre Ergebnisse sind in drei Verträgen, die am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye gezeichnet worden sind, niedergelegt. Inwieweit eine Ratifikation bereits erfolgt ist, ist hier nicht bekannt.

Die Texte von zweien dieser Abkommen sind aus der Nummer des „Mouvement Géographique“ vom 21. Dezember 1919 entnommen und nachstehend mit deutscher Übersetzung abgedruckt. Der Text des dritten auf die Waffenfrage bezüglichen Abkommens ist hier noch nicht bekannt geworden.

Der Inhalt der beiden anderen Verträge läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kongoakte vom 26. Februar 1885 und die Antisklavereielakte vom 2. Juli 1890 sowie alle späteren Ergänzungsabkommen werden im Verhältnis zwischen den Vertragsschließenden aufgehoben.

2. Vertragsschließende sind: England, Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, die Vereinigten Staaten und Japan. Von Interesse ist die Beteiligung der beiden zuletzt genannten Staaten, von denen Japan sich bisher von den afrikanischen Fragen gänzlich ferngehalten hat, während die Vereinigten Staaten zwar die Antisklavereielakte angenommen, dagegen die Ratifizierung der von ihnen unterschriebenen Kongoakte ausdrücklich abgelehnt haben.

Beitreten können alle Mächte, die wenigstens an einer der beiden Generalakten beteiligt gewesen sind und überdies dem Völkerbund als Mitglied angehören. Deutschland würde also ohne weiteres beitreten können, sobald es in den Völkerbund aufgenommen ist. Dagegen können die Schweiz, die Balkanstaaten, alle süd- und mittelamerikanischen Staaten, da sie weder an der Kongoakte noch der Antisklavereielakte beteiligt gewesen sind, trotz der Zugehörigkeit zum Völkerbunde den Verträgen niemals beitreten.

3. Bezüglich des Vertragsgebiets wird hinsichtlich der verschiedenen Gegenstände unterschieden. Für das aus der Kongoakte übernommene Freihandelsystem wird das konventionelle Kongobecken in seiner bisherigen Begrenzung, obwohl es bekanntlich nicht mit politischen Grenzen zusammenfällt, beibehalten. Es ist eine im höchsten Grade unbefriedigende Lösung; denn die Ausdehnung des Gebiets wenigstens auf das gesamte tropische Afrika ist eine durch logische und wirtschaftliche Gesichtspunkte begründete Forderung, die nicht nur von deutscher Seite, sondern auch von englischen Kolonialpolitikern seit langer Zeit vertreten worden ist. Das Spirituosenabkommen gilt für ganz Afrika mit Ausnahme der Südafrikanischen Union im Süden und von Marokko, Algier, Tunis, Libyen und Ägypten im Norden. Das bedeutet im wesentlichen eine Anpassung der bisherigen ideellen Grenzen der Vertragszone an die politische Grenzführung. Für ganz Afrika ohne Ausnahme gelten die auf den Schutz der Eingeborenen, der Missionen und der Erbschaft bezüglichen Vorschriften, eine Erweiterung des bisherigen Vertragsgebiets, die an sich zu begrüßen ist, aber in ihrer Bedeutung dadurch beeinträchtigt wird, daß die materiellen Vorschriften selbst über allgemeine Klauseln nicht hinauskommen.

4. Was die Freihandelszone betrifft, so sind die dafür geltenden Vorschriften zum guten Teil präziser gefaßt als die entsprechenden Bestimmungen der Kongoakte. Der Grundsatz, daß Staatsangehörige, Schiffe und Waren fremder Staaten nicht schlechter als diejenigen des Kolonialstaats selbst behandelt werden dürfen, ist so scharf formuliert, daß Umgehungen wesentlich erschwert worden sind. Auf der andern Seite hat aber das Freihandelsprinzip in verschiedenen Richtungen Einschränkungen erfahren.

- a) Es wird nur noch zugunsten derjenigen Mächte aufrechterhalten, die Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages sind oder ihm beitreten. Infolgedessen können die Territorialmächte im konventionellen Kongobecken künftig gegenüber den Staatsangehörigen, Waren



und Schiffen der nicht beteiligten Staaten eine unterschiedliche Behandlung eintreten lassen. Inwieweit sie von diesem Rechte, insbesondere auch Deutschland gegenüber, Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten. Zweifellos bedeutet diese Einschränkung einen Rückschritt gegenüber der weitherzigen Regelung der Kongoakte.

- b) Die bisherige Obergrenze für die Einfuhrzölle, die bekanntlich auf 10 v. H. des Wertes der eingeführten Waren festgesetzt war, wird beibehalten. Die Territorialmächte sind also frei hinsichtlich ihrer Tarifpolitik, nur ist ihnen jede unterschiedliche Behandlung der Vertragsmächte bei den Einfuhrzöllen wie bei den sonstigen Abgaben unterlag.
- c) Aufgegeben ist das Verbot der Verleihung von Monopolen in bezug auf den Handel. Ausdrücklich ist statt dessen jedem Staat das Recht eingeräumt, über sein Vermögen frei zu verfügen und für die Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes Konzessionen zu erteilen, mit der einzigen Einschränkung, daß bei der allgemeinen Regelung der Frage keine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der Vertragsmächte vorgesehen werden darf. Es ist klar, daß damit ein wesentlicher Teil der Kongoakte gefallen ist, wenn es sich dabei auch um denjenigen Teil handelt, der in der Vergangenheit am meisten umgangen worden ist.
- d) Die Schifffahrtsfreiheit im konventionellen Kongobecken und im Stromgebiet des Niger wird zwar ungefähr in demselben Umfange aufrechterhalten, aber eine neue Klausel bietet den Uferstaaten die Möglichkeit zu allerhand Beschränkungen. Es ist nämlich vorgesehen, daß, soweit die Benutzung der Wasserstraßen nicht für mehrere Uferstaaten notwendig ist, die Territorialmacht in bezug auf das Verwaltungssystem unter der Voraussetzung, daß sie keine unterschiedliche Behandlung der Vertragsmächte einführt, freie Hand behält.

5. Die Bestimmungen über den Schutz der Eingeborenen, der Missionen und der wissenschaftlichen Erforschung sind in einem einzigen Artikel zusammengefaßt und enthalten lediglich ganz allgemeine Vorschriften, die zum guten Teil wörtlich aus der Kongoakte entnommen sind. Die Erwartung, daß auf diesem Gebiete die Revision der Kongoakte wesentliche Fortschritte in Gestalt eingehender Regelung gewisser Gebiete der Eingeborenenpolitik bringen würde, ist also enttäuscht worden. Hinsichtlich der Bekämpfung der Sklaverei und des Sklavenhandels ist unter Verzicht auf die eingehenden Abmachungen der Brüsseler Generalakte auch lediglich eine allgemeine Verpflichtung statuiert worden, wobei man vielleicht von der Annahme ausgegangen ist, daß letztere Vorschriften durch die tatsächliche Unterdrückung des Sklavenhandels im wesentlichen ihre Erfüllung gefunden haben.

6. Das Branntweinabkommen bedeutet einen wirklichen Fortschritt insofern, als es ein vollständiges Einfuhr-, Verkaufs- und Herstellungsverbot für geistige Getränke jeder Art ausstellt und ausnahmsweise für den Verbrauch der Europäern zugelassene Einfuhr geistiger Getränke zu einem Minimalzoll von 800 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols (in italienischen Kolonien nur 600 Franken) bindet.

7. Nicht erneuert sind die Bestimmungen über die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens und über die Freiheit der Schifffahrt auch in Kriegszeiten. Über die Gründe, die zu diesem Verhalten geführt haben, ist noch nichts verlautet. Ebenjowenig enthalten die Verträge irgendwelche Bestimmungen über die Einschränkung der Rüstungen und die Militarisierung der Eingeborenen in Afrika. Inwieweit etwa das Waffenabkommen Vorschriften hierüber enthält, bleibt abzuwarten.

8. Aufrechterhalten ist die Klausel der Kongoakte, die die Territorialmächte verpflichtet, in ihren Ländern ausreichende Verwaltungs- und Polizeieinrichtungen aufrechtzuerhalten, während auf die Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Besiegung neuer Gebietsteile naturgemäß verzichtet werden könnte.

9. Was die Sicherung der Ausführung des Vertrags betrifft, so hat man davon abgesehen, die Bestimmungen über die Internationale Schifffahrtskommission des Kongo, die tatsächlich niemals ins Leben getreten ist, zu erneuern. Zur Kontrolle der Durchführung des Branntweinabkommens wird unter der Autorität des Völkerbundes ein internationales Kontrollbureau errichtet, das etwa die gleiche Aufgabe haben wird wie das bisherige Bureau in Brüssel. Neu und von erheblicher Bedeutung ist die Schiedsgerichtsklausel, die alle Streitfragen, die bei der Anwendung der Verträge entstehen, an ein gemäß der Völkerbundsatzung zu errichtendes Schiedsgericht verweist.

Im ganzen betrachtet, kann die Revision des Vertragssystems der Generalakten von Berlin und Brüssel, wie sie durch die neuen Verträge erfolgt ist, als keine befriedigende Lösung der für die weitere Entwicklung der kolonialen Frage überaus wichtigen Fragen angesehen werden.

LE MOUVEMENT GEOGRAPHIQUE.

21 décembre 1919.

Trente Deuxième Année No. 51
Bureau, Administration et Rédaction
13, rue Bréderode, Bruxelles.

Convention

portant révision de l'Acte général de Berlin
du 26 février 1885 et de l'Acte général et
Déclaration de Bruxelles du 2 juillet 1890.

Les États-Unis d'Amérique, la Belgique,
l'Empire Britannique, la France, l'Italie,
le Japon et le Portugal.

Considérant que l'Acte général de la Conférence africaine, signé à Berlin le 26 février 1885, a eu pour objet essentiel de constater l'accord des puissances relativement aux principes généraux devant guider leur action commerciale et civilisatrice dans les régions mal connues ou insuffisamment organisées d'un continent où sévissaient encore l'esclavage et la traite;

Considérant que le régime de la franchise d'entrée instauré pour vingt ans par l'article 4 du dit acte, a dû être modifié pour une période provisoire de quinze ans par la Déclaration de Bruxelles du 2 juillet 1890, et que, depuis lors, aucun accord n'est intervenu, malgré les dispositions des dits actes.

Considérant que les territoires intéressés sont actuellement placés sous des autorités reconnues, qu'ils sont dotés d'institutions administratives conformes aux conditions locales et que l'évolution des populations indigènes s'y poursuit progressivement;

Désireux d'assurer par des dispositions appropriées aux exigences modernes l'application des principes généraux de civilisation consacrés par les actes de Berlin et de Bruxelles,

Ont désigné leurs plénipotentiaires, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, reconnus en bonne et due forme.

Ont convenu des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

Les puissances signataires s'engagent à maintenir entre leurs ressortissants respectifs et ceux des États membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, une complète égalité commerciale dans les territoires placés sous leur autorité dans les limites déterminées à l'article 1^{er} de l'acte général de Berlin du 26 février 1885, avec la

Übersetzung

aus „Le Mouvement Géographique“
vom 21. Dezember 1919.

Vertrag,

betreffend Revision der Berliner Generalakte vom
26. Februar 1885 und der Brüsseler Generalakte
und Deklarationen vom 2. Juli 1890.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan und Portugal haben

in der Erwägung, daß die in Berlin am 26. Februar 1885 gezeichnete Generalakte der Afrika-Konferenz in der Hauptsache den Zweck gehabt hat, das Einverständnis der Mächte über die allgemeinen Grundsätze festzustellen, die für ihr Vorgehen auf wirtschaftlichem und zivilisatorischem Gebiete in den wenig bekannten oder ungenügend organisierten Ländern eines Erdteils, wo noch die Sklaverei und der Sklavenhandel wütheten, leiten sollten;

in der Erwägung, daß das durch Artikel 4 der genannten Akte für 20 Jahre eingeführte System der Zollfreiheit für die Einfuhr durch die Brüsseler Deklaration vom 2. Juli 1890 für eine vorläufige Periode von 15 Jahren hat geändert werden müssen und daß seitdem trotz der Bestimmungen der genannten Abkommen ein weiterer Vertrag nicht abgeschlossen worden ist;

in der Erwägung, daß die betreffenden Länder gegenwärtig sich unter anerkannten Verwaltungen befinden, die mit den örtlichen Bedingungen entsprechenden Einrichtungen ausgestattet sind und daß die Entwicklung der eingeborenen Bevölkerung sich in stetigem Aufstieg bewegt;

von dem Wunsche geleitet, die Anwendung der durch die Berliner und Brüsseler Akte geheiligten allgemeinen zivilisatorischen Grundsätze durch Bestimmungen zu sichern, die den Forderungen der Gegenwart angepaßt sind, ihre Bevollmächtigten bezeichnet, die nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Abmachungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die Vertragsmächte verpflichten sich, in den unter ihrer behördlichen Gewalt befindlichen Ländern innerhalb der durch den Artikel 1 der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 bestimmten Grenzen mit dem in letztem Abzug dieses Artikels gemachten Vorbehalt, ihre eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen

réserve prévue au dernier alinéa de cet article rapporté dans l'annexe ci-joint:

Annexe.

Article 1^{er} de l'acte général de Berlin du 26 février 1885.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1. Dans tous les territoires constituant le Bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir: notamment les bassins du Niari, de l'Ogoué, du Schari et du Nil, au nord; par la ligne de faite orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'est; par les crêtes des Bassins du Zambèze et de la Logé, au sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le Lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2. Dans la zone maritime s'étendant sur l'océan Atlantique depuis la parallèle située par 2° 30' de latitude sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra la parallèle située par 2° 30' depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogoué, auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3. Dans la zone se prolongeant à l'est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à 5 milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faite séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles-mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque Etat indépendant et souverain, qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puissances conviennent d'employer leur bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral africain de la mer des Indes afin d'obtenir le dit con-

tractat à conclure, en vue de la liberté commerciale et de la liberté de navigation sur le fleuve du Congo, et de le faire ratifier par les Puissances représentées à la Conférence.

Annexe.

Article 1 de l'acte général de Berlin du 26 février 1885.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1. Dans tous les territoires constituant le Bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir: notamment les bassins du Niari, de l'Ogoué, du Schari et du Nil, au nord; par la ligne de faite orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'est; par les crêtes des Bassins du Zambèze et de la Logé, au sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le Lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2. Dans la zone maritime s'étendant sur l'océan Atlantique depuis la parallèle située par 2° 30' de latitude sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra la parallèle située par 2° 30' depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogoué, auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3. Dans la zone se prolongeant à l'est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à 5 milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faite séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles-mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque Etat indépendant et souverain, qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puissances conviennent d'employer leur bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral africain de la mer des Indes afin d'obtenir le dit con-

sentement et en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations les conditions les plus favorables.

Article 2.

Les marchandises appartenant aux ressortissants des puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention, auront libre accès à l'intérieur des régions visées à l'article 1^{er}. Aucun traitement différentiel ne pourra être imposé à ces marchandises à l'entrée ou à la sortie, le transit demeurant exempt de tous droits, taxes ou redevances autres que ceux perçus pour services rendus.

Les navires battant pavillon d'une des dites puissances auront également accès à tout le littoral et à tous les ports maritimes des territoires énumérés à l'article 1^{er}; aucun traitement différentiel ne pourra leur être imposé.

Sous réserve de ces dispositions, les Etats intéressés conservent le droit de fixer librement les règles et les tarifs de douane ou de navigation applicables sur leurs territoires.

Article 3.

Sur les territoires visés à l'article 1^{er} et soumis à l'autorité de l'une des puissances signataires, les ressortissants de ces puissances ou des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention, jouiront indistinctement et sous la seule réserve des restrictions nécessaires au maintien de la sécurité et de l'ordre publics, tant pour la protection de leurs personnes et de leurs biens que pour l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobilières et pour l'exercice de leur profession, du même traitement et des mêmes droits que les ressortissants de la puissance exerçant son autorité sur le territoire.

Article 4.

Chaque Etat conserve le droit de disposer librement de ces biens et d'accorder des concessions pour l'exploitation des richesses naturelles du territoire, mais toute réglementation relative à ces objets ne pourra comporter aucun traitement différentiel entre les ressortissants des puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention.

Article 5.

La navigation du Niger, de ses embranchements et issues, et de tous les fleuves, de leurs embranchements et issues coulant sur les territoires visés à l'article 1^{er}, ainsi que la navigation des lacs situés sur ces territoires, sera,

façile der Durchfuhr aller Nationen die günstigen Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Waren der Staatsangehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrag beitreten, haben freien Zutritt zu dem Innern der in Artikel 1 bezeichneten Länder. Keinerlei unterschiedliche Behandlung darf solchen Waren bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr zuteil werden; die Durchfuhr bleibt frei von allen Zöllen, Steuern und Abgaben außer solchen, die für geleistete Dienste erhoben werden.

Schiffe, die die Flagge einer der genannten Mächte führen, haben ebenfalls freien Zutritt zu der gesamten Küste und zu allen Seehäfen der in Artikel 1 aufgezählten Länder; keinerlei unterschiedliche Behandlung darf ihnen auferlegt werden.

Unter dem Vorbehalt dieser Bestimmungen behalten die beteiligten Staaten das Recht, die in ihren Ländern anzuwendenden Zölle und Schiffsahrtsvorschriften und Tarife frei festzusetzen.

Artikel 3.

In den in Artikel 1 bezeichneten und der behördlichen Gewalt einer der Vertragsmächte unterstellten Ländern genießen die Angehörigen dieser Mächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrage beitreten, ohne Unterschied und unter dem einzigen Vorbehalt, der für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung notwendigen Beschränkungen sowohl hinsichtlich des Schutzes ihrer Personen und ihrer Vermögen als auch hinsichtlich des Erwerbs und der Übertragung ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums und hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbes dieselbe Behandlung und dieselben Rechte wie die Angehörigen der Macht, die über das Land die behördliche Gewalt ausübt.

Artikel 4.

Jeder Staat behält das Recht, frei über sein Vermögen zu verfügen und für die Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes Konzessionen zu erteilen. Aber jede auf diese Gegenstände bezügliche Regelung darf keine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrage beitreten, vorsehen.

Artikel 5.

Die Schifffahrt auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Mündungen und auf allen Flüssen, ihren Verzweigungen und Mündungen in den in Artikel 1 bezeichneten Ländern sowie die Schifffahrt auf den in diesen Ländern gelegenen Seen

sous réserve des dispositions du présent chapitre, entièrement libre aussi bien pour les navires de commerce que pour le transport des marchandises et des voyageurs.

Les bateaux de toute nature appartenant aux ressortissants des puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention, seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

La navigation ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basée sur le seul fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rupture de charge ou de relâche forcée.

Il ne sera établi sur les navires aucun péage maritime ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit de transit sur les marchandises qui se trouvent à bord. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits, qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Article 7.

Les affluents de fleuves et des lacs visés à l'article 5 seront soumis, à tous égards, au même régime que les fleuves ou les lacs, dont ils sont tributaires.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux, qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections des fleuves et des lacs visés à l'article 5, de leurs affluents, de leurs embranchement et issues, seront considérés, en tant que moyens de communication, comme des dépendances de ces fleuves et lacs et seront également ouverts au trafic des ressortissants des puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention.

Il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages qui devront être calculés en tenant compte des dépenses de construction, d'entretien et d'administration, ainsi que du bénéfice équitable dû à l'entreprise. Le taux en devra être maintenu rigoureusement égal pour tous les ressortissants des puissances signataires et pour ceux des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention.

ijt unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels sowohl für die Handelsschiffe wie für die Beförderung von Waren und Reisenden vollkommen frei.

Schiffe jeder Art, die Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrage beitreten, gehören, werden in allen Beziehungen auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 6.

Die Schifffahrt darf keiner Beschränkung oder Abgabe, die ausschließlich auf die Tatsache der Schifffahrt gestützt wird, unterworfen werden.

Sie kann keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung erhalten.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe von den Schiffen erhoben werden, die einzig auf die Tatsache der Schifffahrt gegründet wird, noch irgendeine Durchgangsabgabe von den an Bord befindlichen Waren. Es können nur solche Gebühren und Abgaben erhoben werden, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste haben. Die Tarife dieser Gebühren und Abgaben sollen keinerlei unterschiedliche Behandlung vorsehen.

Artikel 7.

Die Zuflüsse der in Artikel 5 bezeichneten Flüsse und Seen sollen in jeder Hinsicht denselben Vorschriften unterworfen sein wie die Flüsse und Seen selbst.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, die zu dem besonderen Zweck gebaut werden, um die Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraßen auf gewissen Strecken der in Artikel 5 bezeichneten Flüsse und Seen, ihrer Zuflüsse, Verzweigungen und Mündungen abzuheben, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsstraßen als zu diesen Seen und Flüssen gehörig angesehen werden und in gleicher Weise dem Handel der Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrag beitreten, geöffnet sein.

Auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen dürfen nur solche Abgaben erhoben werden, die unter Berücksichtigung der Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und eines angemessenen Betriebsgewinnes festgesetzt werden. Die Höhe muß unbedingt gleich für alle Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrag beitreten, gehalten werden.

Article 8.

Chacune des parties signataires demeurera libre d'établir les règlements qu'elle jugera utiles pour assurer la sécurité et le contrôle de la navigation, étant entendu que ces règlements devront tendre à faciliter autant que possible la circulation des navires de commerce.

Article 9.

Dans les sections des fleuves et de leurs affluents ainsi que sur les lacs, dont l'utilisation n'est pas nécessaire à plusieurs Etats riverains, les gouvernements exerçant l'autorité resteront libres, pour le maintien de la sécurité et de l'ordre publics et pour les autres nécessités de l'œuvre civilisatrice, et coloniale, d'établir tel régime que de besoin; mais la réglementation ne pourra comporter aucun traitement différentiel entre les navires ou entre les ressortissants des puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention.

Article 10.

Les puissances signataires reconnaissent l'obligation de maintenir, dans les régions relevant de leur autorité, l'existence d'un pouvoir et de moyens de police suffisants pour assurer la protection des personnes et des biens et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit.

Article 11.

Les puissances signataires, exerçant des droits de souveraineté ou une autorité dans les territoires africains, continueront à veiller à la conservation des populations indigènes, ainsi qu'à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles; elles s'efforceront, en particulier, d'assurer la suppression complète de l'esclavage sous toutes ses formes et de la traite des noirs, sur terre et sur mer.

Elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalité ni de culte, les institutions et les entreprises religieuses, scientifiques ou charitables, créées ou organisées par les ressortissants des autres puissances signataires et des Etats membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente convention, qui tendront à conduire les indigènes dans la voie du progrès et de la civilisation. Les missions scientifiques, leur matériel et leurs collections seront également l'objet d'une sollicitude spéciale.

La liberté de conscience et de libre exercice de tous les cultes sont expressément garantis à tous les ressortissants des puissances signa-

Artikel 8.

Jede Vertragsmacht behält die Freiheit, die Vorschriften zu erlassen, die sie für nützlich hält, um die Sicherheit und die Beaufsichtigung der Schifffahrt zu gewährleisten, unter der Voraussetzung, daß diese Vorschriften den Zweck haben, soweit als möglich den Verkehr der Handelsschiffe zu erleichtern.

Artikel 9.

Auf den Strecken der Flüsse, Nebenflüsse und Seen, deren Benutzung nicht für mehrere Uferstaaten notwendig ist, behält die Regierung, die die behördliche Gewalt ausübt, die Freiheit, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und im Interesse der sonstigen Notwendigkeiten der zivilisatorischen und kolonialen Aufgabe ein Verwaltungssystem einzurichten, wie sie es für notwendig hält; aber die Regierung darf keinerlei unterschiedliche Behandlung zwischen den Schiffen oder den Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Verträge beitreten, vorziehen.

Artikel 10.

Die Vertragsmächte anerkennen die Verpflichtung, in den unter ihrer behördlichen Gewalt stehenden Ländern das Vorhandensein einer Obrigkeit und von Polizeikräften zu sichern, welche für den Schutz der Personen und der Güter und im Bedarfsfälle der Freiheit des Handels und der Durchfuhr ausreichen.

Artikel 11.

Die Vertragsmächte, die in den afrikanischen Ländern Hoheits- oder Verwaltungsberechte ausüben, werden weiter über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und wirtschaftlichen Bedingungen wachen und sich insbesondere bemühen, die vollständige Unterdrückung der Sklaverei in allen ihren Formen und des Negerhandels zu Lande und zu Wasser herbeizuführen.

Sie werden die religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen, die von den Angehörigen der anderen Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, die dem gegenwärtigen Vertrag beitreten, geschaffen oder organisiert sind und darauf zielen, die Eingeborenen auf den Weg des Fortschritts und der Zivilisation zu führen, ohne Unterschied der Nationalität und des Kultus schätzen und begünstigen. Wissenschaftliche Expeditionen, ihre Ausrüstung und ihre Sammlungen werden gleicherweise der Gegenstand einer besonderen Fürsorge sein.

Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen der Vertragsmächte und der Mitgliedsstaaten des Völker-

taires et à ceux des Etats, membres de la Société des Nations, qui deviendront parties à la présente convention. Dans cet esprit, les missionnaires auront le droit d'entrer, de circuler et de résider sur le territoire africain, avec faculté de s'y établir pour poursuivre leur œuvre religieuse.

L'application des dispositions prévues aux deux alinéas précédents ne comportera pas d'autres restrictions que celles qui seront nécessaires au maintien de la sécurité et de l'ordre publics ou qui résulteront de l'application du droit constitutionnel de chacune des puissances exerçant l'autorité dans les territoires africains.

Article 12.

Les puissances signataires conviennent que, s'il venait à s'élever entre elles un différend quelconque touchant l'application de la présente convention et ne pouvant être réglé par voie de négociation, ce différend devra être soumis à un tribunal d'arbitrage conformément aux dispositions du pacte de la Société des Nations.

Article 13.

Sauf les stipulations visées à l'article 1^{er} de la présente convention, l'acte général de Berlin du 26 février 1885, et l'acte général de Bruxelles du 2 juillet 1890, ainsi que la déclaration en date du même jour, seront considérés comme abrogés, en tant qu'ils lient entre elles les puissances qui sont parties à la présente convention.

Article 14.

Pourront adhérer à la présente convention les Etats qui exercent l'autorité sur des territoires africains et les autres Etats membres de la Société des Nations, qui étaient parties soit à l'acte de Berlin, soit à l'acte de Bruxelles ou à la déclaration y annexée. Les puissances signataires feront tous leurs efforts pour obtenir l'adhésion de ces Etats.

Cette adhésion sera signifiée, par la voie diplomatique au gouvernement de la République française et par celui-ci à tous les Etats signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de sa signification au gouvernement français.

Article 15.

Les puissances signataires se réuniront à l'expiration d'une période de dix ans, à dater de la mise en vigueur de la présente convention, pour apporter à celui-ci les modifications que l'expérience aura rendues nécessaires.

La présente convention sera ratifiée le plus tôt possible.

bundes, die dem gegenwärtigen Vertrage beitreten, ausdrücklich gewährleistet. In diesem Geiste haben die Missionare das Recht des Zutritts, der Reise und des Aufenthalts auf afrikanischem Gebiet und die Freiheit der Niederlassung, um ihre religiöse Aufgabe zu erfüllen.

Die Anwendung der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze wird nur solche Einschränkungen erfahren, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung notwendig sind oder sich aus der Anwendung des Verfassungsrechtes einer jeden der Mächte, die in den afrikanischen Ländern behördliche Gewalt ausübt, ergeben.

Artikel 12.

Die Vertragsmächte kommen überein, daß eine etwa zwischen ihnen wegen der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages entstehende Streitfrage, die im Wege der Verhandlung nicht erledigt werden kann, einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Völkerbundsstatute zu unterbreiten.

Artikel 13.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 1 des gegenwärtigen Vertrages gelten die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 ebenso wie die Declaration vom dem gleichen Tage im Verhältnis zwischen den an dem gegenwärtigen Vertrage beteiligten Mächten als aufgehoben.

Artikel 14.

Dem gegenwärtigen Vertrag können die Staaten, die behördliche Gewalt über afrikanische Länder ausüben, und die sonstigen Staaten, soweit sie Mitglieder des Völkerbundes und Vertragsmächte, sei es der Berliner Akte oder der Brüsseler Akte und der ihr angeschlossenen Declaration, sind, beitreten. Die Vertragsmächte werden alle Anstrengungen machen, um den Beitritt dieser Staaten zu erreichen.

Der Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der französischen Republik und durch diese allen Vertragsstaaten, einschließlic denjenigen, die ihm beigetreten sind, angezeigt werden. Er tritt mit dem Tage der Anzeige an die französische Regierung in Kraft.

Artikel 15.

Die Vertragsmächte werden nach Ablauf einer Periode von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zusammentreten, um diejenigen Abänderungen zu beschließen, die die Erfahrung notwendig gemacht haben wird.

Chaque puissance adressera sa ratification au gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres puissances signataires.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du gouvernement français.

La présente convention entrera en vigueur, pour chaque puissance signataire, à dater du dépôt de sa ratification et, dès ce moment, cette puissance sera liée vis-à-vis des autres puissances ayant déjà procédé au dépôt de leurs ratifications.

Dès la mise en vigueur de la présente convention, le gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux puissances qui, en vertu des traités de paix, se sont engagées, à reconnaître et agréer la dite convention et dont le nom sera notifié aux Etats adhérents.

En foi de quoi, les plénipotentiaires sus-nommés ont signé la présente convention.

Fait à Saint-Germain-en-Laye, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du gouvernement de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des puissances signataires.

Convention

sur le Régime des Spiritueux en Afrique
et en Protocole.

Les Etats-Unis d'Amérique, la Belgique,
l'Empire Britannique, la France, l'Italie,
le Japon et le Portugal.

Considérant qu'il importe de poursuivre dans les parties de l'Afrique soumises à leur administration, la lutte entreprise contre les dangers de l'alcoolisme en soumettant les spiritueux à des droits de plus en plus élevés;

Considérant qu'il est nécessaire en outre de prohiber l'importation des boissons distillées, rendues plus spécialement dangereuses pour les populations indigènes par la nature des produits entrant dans leur composition ou par les facilités que leur faible prix de vente donne à leur diffusion;

Considérant, enfin, que les entraves mises à l'importation des spiritueux demeureraient sans effet, si, parallèlement, la fabrication des boissons distillées n'était sévèrement réglementée;

Der gegenwärtige Vertrag soll so bald als möglich ratifiziert werden. Jede Macht wird ihre Ratifikation der französischen Regierung übergeben, durch deren Vermittlung allen übrigen Vertragsmächten Mitteilung gemacht werden wird.

Die Ratifikationen werden im Archiv der französischen Regierung niedergelegt.

Der gegenwärtige Vertrag tritt für jede Vertragsmacht mit der Niederlegung ihrer Ratifikation in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird diese Macht gegenüber den anderen Mächten, die bereits ihre Ratifikation niedergelegt haben, verpflichtet.

Nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die französische Regierung eine beglaubigte Abschrift desselben denjenigen Mächten zustellen, die auf Grund der Friedensverträge sich verpflichtet haben, den Vertrag anzuerkennen und anzunehmen und deren Namen den beistehenden Staaten mitgeteilt werden wird.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Saint Germain-en-Laye am 10. September 1919 in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und wovon Ausfertigungen jeder der Vertragsmächte übermittleit werden sollen.

Übersetzung.

Vertrag

über die Behandlung des Branntweins in Afrika
nebst einem Protokoll.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan und Portugal haben

in der Erwägung der Wichtigkeit der Fortführung des Kampfes gegen die Gefahren des Alkoholismus in ihren der Verwaltung unterworfenen Teilen Afrikas durch die Ausfertigung immer mehr gesteigerter Branntweinabzölle,

in der Erwägung der ferneren Notwendigkeit, die Einfuhr geistiger Getränke zu verhindern, die durch die Natur der bei ihrer Zusammensetzung benutzten Stoffe und die durch ihren niedrigen Verkaufspreis bedingte Leichtigkeit der Verbreitung besondere Gefahren für die eingeborenen Bevölkerungen bieten,

in der Erwägung endlich, daß die Einschränkungen der Einfuhr von Branntwein wirkungslos bleiben würden, wenn nicht gleichzeitig die Herstellung geistiger Getränke einer strengen Regelung unterworfen würde,

Ont désigné leurs plénipotentiaires, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Article 1^{er}.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à appliquer les mesures restrictives du commerce des spiritueux, prévues ci-après, aux territoires qui sont ou seront soumis à leur autorité dans la totalité du continent africain, à l'exclusion de l'Algérie, de la Tunisie, du Maroc, de la Libye, de l'Égypte et de l'Union sud-africaine.

Les dispositions applicables au continent africain le seront également dans les îles situées à moins de 100 milles marins de la côte.

Article 2.

L'importation, la circulation, la vente et la détention des alcools de traite de toute nature et des boissons, auxquelles sont mélangées ces sortes d'alcool, sont prohibées dans la zone visée à l'article 1^{er}. Les gouvernements locaux intéressés détermineront respectivement la nomenclature des boissons distillées qui, sur leurs territoires, seront considérées comme devant être comprises sous cette dénomination. Ils s'efforceront d'arrêter une nomenclature et des mesures contre la fraude aussi uniformes que possible.

Article 3.

Sont également interdites l'importation, la circulation, la vente et la détention des boissons distillées renfermant des essences ou des produits chimiques reconnus nocifs, tels que: thuyane, badiane, aldehyde benzoïque, éthers salicyliques, hysope absinthe.

Les gouvernements locaux intéressés s'efforceront également d'arrêter, d'un commun accord, la nomenclature des boissons dont il conviendra l'interdite l'importation, la circulation, la vente et la détention aux termes de cette disposition.

Article 4.

L'importation des boissons distillées, autres que celles indiquées aux articles 2 et 3, sera soumise dans la zone visée à l'article 1^{er} à un droit d'entrée dont le montant ne pourra être inférieur à 800 frs. par hectolitre d'alcool pur, sauf pour les colonies italiennes où il ne pourra être inférieur à 600 frs.

Les Hautes Parties contractantes interdiront l'importation, la circulation, la vente et la détention des spiritueux dans les régions de la zone visée à l'article 1^{er} où l'usage ne s'en est pas développé.

ihre Bevollmächtigten bezeichnet, die nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Abmachungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragstheiligenden Teile verpflichten sich, die im folgenden für den Branntweinhandel vorgesehenen einschränkenden Maßnahmen in den Ländern, die auf dem gesamten afrikanischen Kontinent ihrer behördlichen Gewalt unterworfen sind oder sein werden, mit Ausnahme von Algier, Tunis, Marokko, Libyen, Ägypten und der Südafrikanischen Union zur Anwendung zu bringen.

Die für das afrikanische Festland geltenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise auf den weniger als 100 Seemeilen von der Küste entfernt liegenden Inseln.

Artikel 2.

Die Einfuhr, die Beförderung, der Verkauf und der Besitz von Handelsbranntwein jeder Art und von Getränken, denen Alkohol dieser Art beigemischt ist, werden in der im Artikel 1 bezeichneten Zone verboten. Die örtlichen Verwaltungen werden ihrerseits ein Verzeichnis der geistigen Getränke aufstellen, die in ihrem Gebiet als unter diese Umschreibung fallend angesehen werden. Sie werden sich bemühen, soweit als möglich gleichförmige Verzeichnisse und gleichförmige Maßnahmen gegen den Schmuggel festzusetzen.

Artikel 3.

Es wird ebenfalls untersagt die Einfuhr, die Beförderung, der Verkauf und der Besitz von geistigen Getränken, die als schädlich anerkannte chemische Bestandteile oder Stoffe enthalten wie: Thuyone, Anis, Benzosaldehyd, Salicylsäther, Absinth.

Die örtlichen Regierungen werden sich in gleicher Weise bemühen, im gegenseitigen Einverständnis das Verzeichnis der Getränke, deren Einfuhr, Beförderung, Verkauf und Besitz in Gemäßheit dieser Vorschrift zu verbieten ist, festzusetzen.

Artikel 4.

Die Einfuhr anderer als in Artikel 2 und 3 bezeichneten geistigen Getränke wird in der in Artikel 1 bezeichneten Zone einem Einfuhrzoll unterworfen, dessen Betrag nicht niedriger sein darf als 800 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols, abgesehen von den italienischen Kolonien, wo er nicht niedriger als 600 Franken sein darf.

Die hohen vertragstheiligenden Teile werden die Einfuhr, die Beförderung, den Verkauf und den Besitz von Branntwein in den Teilen der in Artikel 1 bezeichneten Zone verbieten, wo der Genuß nicht entwickelt ist.

Il ne pourra être dérogé à la susdite prohibition que pour des quantités limitées, destinées à la consommation des personnes non indigènes, et introduites sous le régime et dans les conditions déterminées par chaque gouvernement.

Article 5.

La fabrication des boissons distillées de toute espèce est interdite dans la zone visée à l'article 1^{er}.

L'importation, la vente, la circulation et la détention des alambics et de tous appareils ou portions d'appareils propres à la distillation des alcools et au repassage des eaux-de-vie et des esprits sont prohibées dans l'intérieur de la même zone, sous réserve des dispositions insérées à l'article 6.

Les dispositions qui font l'objet des deux alinéas précédents ne s'appliquent pas aux colonies italiennes; la fabrication des Boissons distillées, autres que celles qui sont visées aux articles 2 et 3 restera permise, à condition, qu'elle soit grevée d'un droit accise égal au droit d'entrée fixé à l'article 4.

Article 6.

Les restrictions imposées à l'importation, la circulation, la vente, la détention et la fabrication des boissons spiritueuses ne s'appliquent pas aux alcools pharmaceutiques destinés aux formations médicales ou chirurgicales ou aux pharmacies. Pourront, d'autre part, être autorisées l'importation, la circulation, la vente et la détention:

1. des alambics d'essai, c'est-à-dire des petits appareils, généralement utilisés pour les expériences de laboratoire, qui sont à chargement intermittent et dépourvus de tout organe de rectification ou de rétrogradation, et dont la chaudière n'a pas une capacité supérieure à un litre;

2. des appareils ou portions d'appareils destinés à des expériences dans les établissements scientifiques;

3. des appareils ou portions d'appareils employés à des usages déterminés, autres que la production des alcools, par les pharmaciens diplômés et par les personnes qui justifient de la nécessité de posséder un de ces appareils;

4. des appareils nécessaires à la fabrication des alcools industriels, et employés par les personnes dûment autorisées, soumises pour cette fabrication au contrôle établi par les administrations locales.

L'autorisation nécessaire dans les cas prévus ci-dessus est accordée par l'administration locale du territoire où les alambics, appareils ou portions d'appareils sont appelés à être utilisés.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für beschränkte Mengen zulässig, die zum Verbrauch nicht eingeborener Personen bestimmt sind und nach den durch jede Regierung festzusetzenden Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Artikel 5.

Die Herstellung geistiger Getränke jeder Art wird in der in Artikel 1 bezeichneten Zone verboten.

Die Einfuhr, der Verkauf, die Beförderung und der Besitz von Retorten und von Apparaten oder Teilen solcher, die zur Herstellung von Alkohol und zum Abzug von Branntwein geeignet sind, werden im Innern der gleichen Zone unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 6 verboten.

Die Bestimmungen der beiden vorhergenannten Abjäge finden keine Anwendung auf die italienischen Kolonien; die Herstellung geistiger Getränke, abgesehen von den in Artikel 2 und 3 bezeichneten, bleibt erlaubt unter der Bedingung, daß sie mit einer dem in Artikel 4 festgesetzten Einfuhrzoll entsprechenden Abgabe belastet wird.

Artikel 6.

Die Beschränkungen der Einfuhr, der Beförderung, des Verkaufs, des Besitzes und der Herstellung von geistigen Getränken finden auf pharmazeutischen Alkohol, der für medizinische oder chirurgische Anstalten oder für Apotheken bestimmt ist, keine Anwendung. Außerdem kann die Einfuhr, die Beförderung, der Verkauf und der Besitz gestattet werden:

1. von Versuchsrretorten, d. h. kleinen Apparaten, wie sie üblicherweise für Laboratoriumsversuche gebraucht werden, soweit sie aussehende Füllung und keine Einrichtung für die Läuterung und Retrogradation besitzen und soweit die Destillierblase kein höheres Fassungsvermögen besitzt als 1 Liter;

2. von Apparaten oder Teilen von solchen, die für Versuche in wissenschaftlichen Anstalten bestimmt sind;

3. von Apparaten oder Teilen von solchen, die von diplomierten Apothekern und von Personen, die die Notwendigkeit, einen solchen Apparat zu besitzen, nachzuweisen, für bestimmte andere Zwecke als die Herstellung von Alkohol verwendet werden;

4. von Apparaten zur Herstellung von industriellem Alkohol, die auf Grund behördlicher Ermächtigung verwendet werden und der Kontrolle der örtlichen Behörde unterworfen sind.

Die in den erwähnten Fällen geforderte Erlaubnis wird von den örtlichen Verwaltungen des Landes erteilt, wo die Retorten, Apparate oder Teile von Apparaten verwendet werden sollen.

Article 7.

Un bureau central international, placé sous l'autorité de la Société des Nations, sera institué avec mission de réunir et de conserver les documents de toute nature, échangés entre les Hautes Parties contractantes relativement à l'importation et à la fabrication des spiritueux dans les conditions visées par la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties contractantes publiera un rapport annuel indiquant les quantités de boissons spiritueuses importées ou fabriquées et les droits perçus en vertu des articles 4 et 5. Une copie de ce rapport sera envoyée au Bureau central international et au Secrétaire général de la Société des Nations.

Article 8.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que, s'il venait à s'élever entre elles un différend quelconque touchant l'application de la présente Convention et ne pouvant être réglé par voie de négociation, ce différend devra être soumis à un tribunal d'arbitrage conformément aux dispositions du Pacte de la Société des Nations.

Article 9.

Les Hautes Parties contractantes se réservent, après un délai de cinq années, d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention les modifications dont l'utilité sera démontrée.

Article 10.

Les Hautes Parties contractantes feront tous leurs efforts pour obtenir l'adhésion à la présente convention des autres Etats qui exercent leur autorité sur des territoires du continent africain.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au gouvernement de la République française et par celui-ci à tous les Etats signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de la signification au gouvernement français.

Article 11.

Toutes les dispositions des conventions internationales d'ordre général antérieures, concernant les matières faisant l'objet de la présente convention, seront considérées comme abrogées, et tant qu'elles lient entre elles les puissances qui sont parties à la présente convention.

La présente convention sera ratifiée le plus tôt possible.

Chaque Puissance adressera sa ratification au gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres puissances signataires.

Artikel 7.

Ein internationales Zentralbureau wird unter der Autorität des Völkerbundes mit der Aufgabe errichtet werden, die zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen bezüglich der Einfuhr und der Herstellung von Branntwein unter den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen ausgetauschten Schriftstücke jeder Art zu sammeln und zu verwahren.

Jeder der hohen vertragsschließenden Teile wird einen jährlichen Bericht veröffentlichen, in dem die eingeführten und die hergestellten Mengen geistiger Getränke und die auf Grund der Artikel 4 und 5 erhobenen Abgaben aufgeführt werden. Eine Abschrift dieses Berichtes wird dem internationalen Zentralbureau und dem Generalsekretär des Völkerbundes überhandt werden.

Artikel 8.

Die hohen vertragsschließenden Teile kommen überein, daß eine etwa zwischen ihnen wegen der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages entstehende Streitfrage, die im Wege der Verhandlung nicht erledigt werden kann, einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Völkerbundsatzung zu unterbreiten.

Artikel 9.

Die hohen vertragsschließenden Teile behalten sich vor, nach Ablauf von fünf Jahren im gemeinschaftlichen Übereinkommen den gegenwärtigen Vertrag in der zweckmäßig erscheinenden Weise abzuändern.

Artikel 10.

Die hohen vertragsschließenden Teile werden sich in jeder Weise bemühen, um die anderen Mächte, die über Länder des afrikanischen Festlandes behördliche Gewalt ausüben, zum Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrag zu bewegen.

Der Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der französischen Republik und durch sie allen Signatarmächten und Angehörten angezeigt werden. Er tritt mit dem Tage der Anzeige an die französische Regierung in Kraft.

Artikel 11.

Alle Bestimmungen früherer internationaler Verträge allgemeinen Inhalts über die Gegenstände, die in dem gegenwärtigen Vertrage geregelt sind, gelten im Verhältnis zwischen den Mächten, die an dem gegenwärtigen Vertrage teilnehmen, als aufgehoben.

Der gegenwärtige Vertrag wird so bald wie möglich ratifiziert werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der französischen Regierung übergeben, durch deren Vermittlung allen übrigen Vertragsmächten Mitteilung gemacht werden wird.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du gouvernement français.

La présente convention entrera en vigueur, pour chaque puissance signataire, à dater du dépôt de sa ratification et, dès ce moment, cette puissance sera liée vis-à-vis des autres puissances ayant déjà procédé au dépôt de leurs ratifications.

Dès la mise en vigueur de la présente convention, le gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux puissances qui, en vertu des traités de paix, se sont engagées à reconnaître et agréer la dite convention et sont, de ce chef, assimilées aux parties contractantes, et dont le nom sera notifié aux Etats adhérents.

En foi de quoi, les plénipotentiaires sus-nommés ont signé la présente convention.

Faite à Saint-Germain-en-Laye, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du gouvernement de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des puissances signataires.

Protocole.

Au moment de signer la convention en date de ce jour sur le régime des spiritueux en Afrique, les plénipotentiaires soussignés déclarent, au nom de leurs gouvernements respectifs, qu'ils considéraient comme contraire à l'intention des Hautes Parties contractantes et à l'esprit de cette convention, que, en attendant l'entrée en vigueur de la dite convention, une partie contractante prit quelque mesure, qui serait en contradiction avec les stipulations de cette convention.

Fait en un seul exemplaire à Saint-Germain-en-Laye, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf.

Die Ratifikationen werden im Archiv der französischen Regierung niedergelegt.

Der gegenwärtige Vertrag tritt für jede Vertragsmacht mit der Niederlegung ihrer Ratifikation in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird diese Macht gegenüber den anderen Mächten, die bereits ihre Ratifikationen niedergelegt haben, verpflichtet.

Nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die französische Regierung eine beglaubigte Abschrift desselben denjenigen Mächten zustellen, die auf Grund der Friedensverträge sich verpflichtet haben, den Vertrag anzuerkennen und anzunehmen und deren Namen den beitreten Staaten mitgeteilt werden wird.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Saint Germain-en-Laye am 10. September 1919 in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und wovon Ausfertigungen jeder der Vertragsmächte übermittelt werden sollen.

Protokoll.

Zu Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage über die Behandlung des Branntweins in Afrika erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen, daß sie es als mit der Absicht der hohen vertragsschließenden Teile und mit dem Geiste dieses Vertrages als unvereinbar ansehen würden, wenn eine Vertragsmacht vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages irgendeine mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehende Maßnahme ergreifen würde.

Geschehen in einem einzigen Exemplar zu Saint Germain-en-Laye am 10. September 1919.

Das Waffenstillstands-Angebot des Generals Tombeur April 1916

(Ostafrikanischer Kriegsschauplatz).

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Dr. Schnee schreibt auf S. 205 seines Werkes „Deutsch-Ostafrika im Weltkriege“ folgendes:

„Kurze Zeit bevor diese Offensive begann, richtete General Tombeur einen merkwürdigen Brief an den Hauptmann Wintgens, welcher den Abschluß eines Waffenstillstands zum Zwecke zu haben schien und alsbald telegraphisch von der nächst erreichbaren Telegraphenstation aus an mich übermittelt wurde. Ich bin nicht

mehr im Besitz dieses Schreibens und kann seinen Inhalt daher nur ungefähr aus dem Gedächtnis wiedergeben. In dem Brief war darauf hingewiesen, welches Unrecht wir (in Deutsch-Ostafrika) den Belgiern dadurch zugefügt hätten, daß wir den Krieg gegen sie begonnen hätten, und die Frage gestellt, ob wir bereit seien, unser Unrecht durch Leistung von Schadenersatz wiedergutmachen, um so zur Einstellung der Feindseligkeiten zu gelangen.

Ich ließ darauf etwa erwidern, daß nicht

wir den Krieg in Ostafrika angefangen hätten, sondern die Belgier, daß wir jedoch zu einem Waffenstillstand bereit seien. Im übrigen würde über Angelegenheiten der angeregten Art die heimische Regierung zu befinden haben. Ich hätte deshalb, mir Gelegenheit zu geben, durch den belgischen Kongo telegraphisch mit dem Reichskanzler in Berlin in Verbindung zu treten.

Darauf ging eine Antwort nicht ein. Wohl aber begann bald darauf die große belgische Offensive mit Kräften, welche den unserigen weit überlegen waren. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Brief des Generals Tombeur ein unehrliches Manöver war, um unsere Aufmerksamkeit von der bevorstehenden belgischen Offensive abzulenken. Ich kann mir nicht denken, daß er ernstlich an einen Waffenstillstand gedacht hat, sonst hätte er ihn auf Grund meines Einverständnisses abschließen können. Daß das Schutzgebiet nicht in der Lage war, selbständig über Ersatz für Schäden Entscheidung zu treffen, die dem Feinde durch militärische Maßnahmen während des Krieges zugefügt waren, mußte auch dem belgischen General klar sein. Das Verhalten des Generals Tombeur erscheint in um so bedenklicherem Lichte, als nach belgischen Veröffentlichungen die belgische Offensive gegen Deutsch-Ostafrika bereits im Januar 1915 beschlossen und über ein Jahr lang vorbereitet war. Auch war der Beginn der Offensive auf den 15. März 1916 festgelegt gewesen. Die Vorbereitungen waren jedoch zu dieser Zeit noch nicht beendet, so daß eine Hinausschiebung um einen Monat erfolgte.“

Eine Abschrift des merkwürdigen belgischen Schriftstückes ist jetzt hierher gelangt. Es lautet:

Congo Belge
Gouvernement local. le 5. Avril 1916.

Monsieur le Commandant,

Conformément aux instructions de Monsieur le Commandant en Chef des troupes belges, j'ai l'honneur d'attirer votre attention sur les considérations suivantes, que vous jugerez peut-être utile soumettre au Gouvernement de votre dernière Colonie.

Le Gouvernement belge était désireux de maintenir la neutralité dans le bassin conven-

tionnel du Congo suivant les prescriptions de l'Acte général de la Conférence du 26. février 1885.

La „Deutsch Ost Afrika“ a rompu de son plein gré cette neutralité en attaquant tous nos postes frontières depuis le Sud du Lac Tanganika jusqu'au Nord du Lac Kivu, en s'emparant de l'Ile Kwidjwi et en essayant, à différentes reprises, de s'installer en d'autres parties du Territoire belge.

Tous ces actes d'agressions, qui ont imposé au Gouvernement belge la résolution de se défendre contre les empiétements allemands, ont eu lieu, quoique le Gouvernement Impérial allemand ait déclaré à maintes reprises que le sort des Colonies se réglerait en Europe, et que cette déclaration répétée rendrait inutiles toutes hostilités qui sont préjudiciables au prestige de la race blanche sur la race noire.

D'autre part, le Gouvernement Impérial allemand a offert la paix à la Belgique et manifesté l'intention de réparer les torts causés à ce pays par la guerre.

Parmi ces torts, il faut compter la prise de Kwidjwi, la destruction par le bombardement de plusieurs de nos postes frontières, des destructions de vies et de biens particuliers à énumérer le moment venu, etc.

La question se pose donc de savoir si le Gouvernement de l'Afrique Orientale allemande réparerait les dommages causés par lui au Congo Belge, préalablement à toute autre question, notamment en restituant l'Ile Kwidjwi.

Le Commandant des troupes du Kivu.

Rouling.

A Monsieur le Commandant des
Troupes allemandes du Ruanda.

* * *

Dieses Schriftstück enthält in seinem Schlußabsatz eine Anfrage, die sich nur als ein Waffenstillstands-Angebot auslegen ließ. Offenbar dachte aber General Tombeur in jener Zeit an keinen Waffenstillstand. Den Vermutungen des Gouverneurs Dr. Schnee über die Ursachen zu diesem Schritt des Generals Tombeur kann man daher nur beitreten.

Literatur-Bericht.

Deutschlands weltwirtschaftliche Lage nach dem Friedensschluß. Von J. Gerstmeier, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Reichskolonialministerium. Theodor Lissner Verlag, Berlin. Preis: 4,50 M.

Die Arbeit ist aus einem Vortrage entstanden, den der Verfasser im Juni 1919 in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gehalten hat. Auch in der erweiterten Buchform hat sie sich die Unmittelbarkeit und Prägnanz des gesprochenen Wortes bewahrt. Andererseits bietet sie eine seltene Reichhaltigkeit des Stoffes. Von einer mit statistischen Zahlen belegten Skizzierung der weltwirtschaftlichen Bedeutung Deutschlands vor 1914 ausgehend, schildert der Verfasser zunächst die Gründe des Zusammenbruchs, die er in Englands Eifersucht gegen die zunehmende wirtschaftliche und militärische Machtenfaltung Deutschlands und in dem durch den Sozialismus angefachten Haß der Masse gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung sieht, und knüpft daran eine Betrachtung der Wirkungen der Abschneuerung Deutschlands von der übrigen Welt im Laufe des Krieges. Schon in diesen einleitenden Abschnitten berührt er koloniale Probleme, wie den deutschen Handel mit den eigenen Kolonien und die seinerzeit beabsichtigte Abgrenzung der afrikanischen Interessensphären zwischen England und Deutschland. In den beiden anschließenden Hauptteilen des Buches werden sodann die für die Gestaltung der weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands nach dem Friedensschluß bestimmenden Faktoren — die Fortwirkungen des Krieges, die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens, seiner Verlängerungen und des Friedensvertrages und die Revolution — eingehend betrachtet und in ihren Folgen gewürdigt, und ferner die Forderungen für die Gegenwart aufgestellt. Die Ausführungen über die Bestimmungen des Friedensvertrages verdienen deshalb besondere Beachtung, weil sie, soweit sie von weltwirtschaftlicher Bedeutung sind, nicht nur erschöpfend wiedergegeben werden, sondern auch insbesondere ihr erschütternder Einfluß auf die Grundlage der deutschen Volkswirtschaft im einzelnen, die sich für die Allgemeinheit ergebenden Folgerungen und die Beziehungen zu dem Wirtschaftsleben der übrigen Länder wiederum mit vortrefflich ausgewählten statistischen Belegen in überzeugender Weise vor Augen geführt werden. Wiederholt kommt der Verfasser auch hierbei auf die Tragweite des Verlustes der Kolonien und die Notwendigkeit überseischer Besitzes für Deutschland zu sprechen. Bei der fast vollständigen Unterbindung sonstiger außerdeutscher Betätigung wären gerade die Kolonien als Bezugsländer von Nahrungs- und Genußmitteln und Rohstoffen, bei deren Bezahlung außerdem die Valutaschwierigkeiten in Wegfall kämen, als Absatzgebiete und als Länder für die nach dem Kriege notwendig werdende deutsche Auswanderung von um so größerer Bedeutung. In dem Abschnitt über die Forderungen für die Gegenwart nimmt der Verfasser zu allen inner- und außerpolitischen Tagesfragen kritisch Stellung. Aus der Fülle des behandelten Stoffes sei hier nur auf seine Ausführungen zu den Sozialisierungsexperimenten und zu den Rüstungsfragen hingewiesen. Auch die Auswanderungsfrage wird in diesem Abschnitt als Problem staatlicher Politik nochmals

beleuchtet. Im Vertrauen auf Deutschlands unverwundliche Lebenskraft schließt der Verfasser trotz alledem optimistisch.

Gesundheitsbüchlein für Auswanderer und Auslandsdeutsche. Ein Wegweiser, um in der Fremde gesund zu bleiben. Von Medizinalrat Prof. Dr. Külz, Hamburg. Verlag von Fr. W. Thaden.

Der Verfasser, den es vor 17 Jahren selbst unwiderstehlich hinauszog, um in den deutschen Schutzgebieten an vorgeschobenen Posten für das größere Deutschland zu wirken, hat ein warmes Herz für die deutschen Auswanderer, die in der Fremde ihr Glück suchen wollen, das zeigt er schon in dem Geleitwort, das er seinem Gesundheitsbüchlein mitgibt, und in dem 1. Kapitel, das über den Erfolg des Auswanderers in seiner allgemeinen Abhängigkeit von gesundheitlichen Bedingungen handelt. Das 2. Kapitel erörtert die Alkoholfrage und Trinkwasserversorgung im Auslande als wichtige Grundlage für die Erhaltung der Gesundheit. In den folgenden zwei Kapiteln bespricht der Verfasser die Krankheiten des Auslandes, wobei er seine reichen, in Togo, Kamerun und der Südsee gesammelten Erfahrungen in leicht verständlichen, anregenden Worten wiederzugeben versteht. Zwei Tafeln, die eine über die wichtigsten seuchenhaften Auslandskrankheiten, die andere über die Hautkrankheiten, erleichtern dem Leser das richtige Erkennen einer bestehenden Krankheit. Das 5. Kapitel, über die deutsche Hausapotheke nebst einem ABC fürs Krankenbett, zählt auf 25 Seiten die wichtigsten Arznei- und Verbandmittel auf, erklärt ihre Anwendung und gibt eingehende Ratschläge zur Behandlung und Pflege von Kranken. Das 6. Kapitel handelt über Anpassung an die verschiedenen Klimata unter Berücksichtigung von Beruf, Frau und Kind. Nach einer Schilderung der verschiedenen Formen des tropischen Klimas erörtert der Verfasser die Eigenschaften, die der Körper besitzen muß, um den Schädlichkeiten widerstehen zu können, und die gesundheitlichen Vorbereitungen, die vor der Ausreise bei der Auswahl des Wohnplatzes und der Nahrung zu treffen sind. Im 7. Kapitel bespricht Regierungstierarzt Dr. Sommerfeld die Grundfragen der Tierzucht und Tierhaltung im Auslande; auch die wichtigsten Tierkrankheiten des Auslandes sind darin berücksichtigt.

Der reiche, in gemeinverständlicher Weise niedergelegte Inhalt macht das Gesundheitsbüchlein zu einem treuen Ratgeber für den Auswanderer in gesundheitlichen Nöten; noch nützlicher wird es aber dem sein, der sich bei Zeiten die darin niedergelegten goldenen Regeln zu eigen macht und damit den Gefahren der tropischen Krankheiten vorbeugt.

Argentinien. Die Zweckmäßigkeit der Herausgabe von „Auslandswegweisern“, wie sie seit kurzem vom Hamburgischen Weltwirtschafts-Archiv und dem Ibero-Amerikanischen Institut veröffentlicht werden, ist durch den überraschend schnellen Absatz der ersten Auflage des I. Bandes über Argentinien von Dr. R. Stichel erwiesen. Wenn auch Einwanderer bisher vom Argentinischen Staate unentgeltlich kein Land erwerben können, so haben doch viele

Auswanderungslustige Argentinien als Ziel und zweite Heimat ins Auge gefaßt. Mit Rücksicht hierauf sind alle Vorteile und Nachteile einer Auswanderung nach Argentinien unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufs Reiflichste zu überlegen. Hierzu bietet das Stichelche Buch, welches soeben in zweiter, verbesserter Auflage (6.—10. Tausend) im Verlage von L. Friederichsen & Co., Hamburg 1 (Preis M 6.—, Porto und Nachnahme bei direkter Zusendung 60 Pf.) erschienen ist, die beste Gelegenheit. Von einem genauen Kenner des Landes werden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihr Anbau sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten für Handel, Industrie und Gewerbe ausführlich besprochen. Gleichzeitig gibt das

Buch Aufschluß über die geographischen und politischen Verhältnisse, das argentinische Staatswesen, die Einwanderungsgesetzgebung, Reisevorschriften und dergleichen. Eine Adressentafel über Konsulate, deutsche Zeitungen, deutsche Banken und Auskunftsstellen in Deutschland beschließt das Buch.

Der „Auslandswegweiser“ verfolgt aber neben der sachgemäßen Beratung der Auswanderer auch den Zweck, jedermann, der sich aus wissenschaftlichem oder beruflichem Interesse über Argentinien unterrichten will, auf Grund einwandfreien Materials Auskunft zu erteilen.

Eine Übersichtskarte von Argentinien erhöht den Wert des praktischen Nachschlagebuches.

Neue Literatur.*)

II.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichskolonialministeriums.

Die eingereichten Bücher, deren Aufzählung und Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Geschichte und Politik.

*Brentano, Lujo: Die französische Kolonialpolitik ein Hemmnis des Völkerbundes. Berlin: Simion Nf. 1919. 30 S. 8^o.

(Volkswirtsch. Zeitfragen, Jg 40, Nr. 305, II. 1.) [1]

*Bryan, William Jennings: Die englische Herrschaft in Indien. Ursprünglich veröffentlicht im Jahre 1906. Berlin: Curtius o. J. 15 S. 8^o. [2]

*Brandt, Rolf: Versailles 28. April bis 28. Juni. Berlin: Curtius 1919. 72 S. 8^o. [3]

*Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch. Vollst. Samml. der von Karl Kautsky zuzest. amt. Aktenstücke mit einigen Erg. . . . hrsg. von Graf Max Montgelas u. Prof. Walter Schücking. Bd 1—4. Charlottenburg: Dt. Verl. Ges. für Politik u. Gesch. 1919. 8^o. [4]

*Eckardstein, Hermann Frhr. von: Lebenserinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. Bd 1. 2. Leipzig: List 1919. 2 Bde. 8^o. [5]

*Fried, Alfred H.: Der Weltprotest gegen den Versailler Frieden. Stimmen aus Amerika — Belgien — China gesammelt, hrsg. u. eingeleitet von Dr. Alfred H. Fried. Leipzig: Verl. d. neue Geist. 1920. 78 S. 8^o. [6]

*Karte der Abstimmungsgebiete und Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages. Berlin: D. Reimer 1919. [7]

*Knutsky, Karl: Wie der Weltkrieg entstand. Dargest. nach dem Aktenmaterial des Deutschen Auswärtigen Amts. Berlin: Cassirer 1919. 182 S. 8^o. [8]

*Lille, 2. umgearb. Aufl. Berlin: H. R. Engelmann 1920. 71 S. 8^o.
(Beiträge zur Naturgeschichte des Krieges.) [9]

*Moldenhauer, Paul: Von der Revolution zur Nationalversammlung. Die Frage der rhein.-westfäl. Republik. Bonn: Marcus & Weber 1919. 20 S. 8^o. [10]

*Perey, Eustace: The Responsibilities of the League. London: Hodder & Stoughton o. J. 319 S. 8^o. [11]

*) Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichskolonialministeriums käuflich erworben wurden.

*The German Prison-House. How to convert it into a Torture-Chamber and a Charnel. Suggestion to President Wilson by Herman George Scheffauer of California. Berlin: ? 1919. 20 S. 8^o. [12]

*Sarolen, Charles: Versailles und der Völkerbund. Bonn: Röhrscheid 1920. 119 S. 8^o. [13]

II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.

*Ergebnisse der Zweiten Deutschen Zentral-Afrika-Expedition 1910—1911 unter Führung Adolf Friedrichs. Herzogs zu Mecklenburg. Bd 1. Zoologie. Hrsg. von Dr. H. Schubotz. Lief. 14. Arnold Schultze: Lepidoptera II. Leipzig: Klinkhardt & Biermann 1920. 8^o. [14]

*Hennig, Richard: Deutsch-Südwest im Weltkriege. Berlin: Süßerott 1920. VIII, 311 S. 8^o. [15]

*Moszelsk, Otto: Die Malereien der Buschmänner in Südafrika. Mit 173 Abb. im Text u. 3 farb. Taf. Berlin: D. Reimer 1910. 100 S. 8^o. [16]

*Mitteilungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Leipzig für 1917 bis 1919. München u. Leipzig: Duncker & Humblot 1919. XVIII, 262 S. 8^o. [17]

III. Naturwissenschaften.

*Reck, Hans: Erste vorläufige Mitteilung über den Fund eines fossilen Menschenknochens aus Zentralafrika. Aus: Sitzungsberichte d. Gesellschaft naturforschender Freunde. Berlin 1914, Nr. 3. [18]

*Reck, Hans: Zweite vorläufige Mitteilung über fossile Tier- und Menschenfunde aus Oldoway in Zentralafrika. Mit 1 Textfig. Aus: Sitzungsberichte d. Gesellschaft naturforschender Freunde, Berlin 1914, Nr. 7. [19]

*Reck, Hans: Oldonyo l'Engai, ein tätiger Vulkan im Gebiete der Deutschostafrikanischen Bruchstufe. Mit Taf. XII—XV. Aus: Branca-Festschrift 1914. [20]

IV. Medizin.

*Feldmann, H.: Welche Schäden sind der deutschen ärztlichen Mission in den deutschen Kolonien durch den Krieg entstanden?
in: Kol. Rundschau 1919. II. 10/12 ff. [21]

V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.

• **Schrader, Rudolf:** Das Arbeiterrecht für Eingeborene in Deutsch- und Britisch-Ostafrika. Hamburg: Friedrichsen 1920. 92 S. 8°. [22]

• **Beyerle, Konrad:** Die Verfassung des Deutschen Reiches. Mit Einl., Randnoten u. Sachreg. München: Verl. d. Polit. Zeitfragen 1919. VIII, 123 S. 8°. (Staats- u. wirtschaftspolit. Schriften [hrsg. von] Pfeiffer u. Rothmeier.) [23]

• **Felg, Joh., und Sitzler, Fr.:** Betriebsrätigesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung und Verordnungen verwandten Inhalts. Berlin: Vahlen 1920. 264 S. 8°. [24]

• **Heilberg, Adolf:** Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. System. Darstell. für das deutsche Zivilrecht. Berlin u. Leipzig: de Gruyter & Co. 128 S. 8°. [25]

• **Kaufmann, Erich:** Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. Berlin: Verl. d. Grenzboten 1919. 62 S. 8°. [26]

• **Lohau, Max:** Der Vertrag von Versailles. Mit 1 Karte. Berlin: Verl. d. Kulturliga G. m. b. H. o. J. 62 S. 8°. [27]

• **Meißner, Otto:** Die Reichsverfassung. Das neue Reichstaatsrecht für den praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin: Hobbing 1919. 260 S. 8°. [28]

• **Moses, Siegfried:** Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Ein Kommentar zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und seine Ausführungsbest. Zugleich Textausg. des Sozialisierungsgesetzes, d. Bekanntmach. üb. Einfuhr ausländischer Kohle. . . . Hannover: Hellwing 1920. VIII, 222 S. 8°. [29]

• **Preuß, Hugo:** Deutschlands Staatsumwälzung. Die verfassungsmäßigen Grundlagen der deutschen Republik. Berlin: Centralverlag. 16 S. 8°. [30]

• **Reichsaufgabenordnung** vom 13. Dezember 1919 nebst Einfuhrverordnung und Gesetz über Steuernsicht. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin: 1920. Reichsdruckerei. 160 S. 8°. [31]

• **Die neuen Steuergesetze 1919.** Textausgabe m. Einl. Reihe 1, 2. Berlin: Heymann 1920. 89. [32]

• **Stier-Somlo, Fritz:** Gesetze des neuen Deutschen Reiches. Mit Anmerk. u. Angab. üb. d. Schrifttum hrsg. Einzelblatt-Ausgabe. Erste Folge. Köln: Gonski o. J. 89. [33]

• **Wehberg, Hans:** Die Pariser Völkerbundakte nebst d. Urkunden über die Pariser Verhandlungen, das Haager Schiedsgerichtsabkommen usw. Mit einer histor. Einl. versehen u. erl. 2. Aufl. d. „Abkommen der Haager Friedenskonferenz“. Berlin u. Leipzig: de Gruyter & Co. 1919. 175 S. 8°. [34]

VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.

• **Seltz:** Die Lage der deutschen Unternehmungen in Südwestafrika. in: Koloniale Rundschau 1919, II, 10/12. [35]

• **Bergstraesser, L.:** Kriegsnöte der Siegerstaaten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Entente-ländern. Berlin: Zentralverlag. 24 S. 8°. [36]

• **Die Bestimmungen** über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen. Vom 21. Januar 1920 nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin: Heymann 1920. 28 S. 8°. [37]

• **Deutscher Dienst, Zeitschrift für Weltwirtschaft.** Hrsg. von der Vereinigung zur Förderung deutscher Wirtschaftsinteressen im Ausland. Jg 5, Nr. 1 ff. Köln: 1920. 49. [38]

• **Kuske, Bruno:** Rheingrenze und Pufferstaat. Eine volkswirtsch. Betrachtung. Hrsg. vom Freiheitsbund d. deutsch. Rheinlande. Bonn: Marcus & Weber 1919. 25 S. 8°. [39]

• **Müller, August:** Weltkrieg und wirtschaftlicher Wiederaufbau. Berlin: Zentralverlag 1920. 22 S. 8°. [40]

• **Noppel, Constantin:** Deutsche Auswanderung und Auslandsdeutschtum. Freiburg i. Br.: Herder 1920. 26 S. 8°. [41]

• **Plan** für eine Deutsch-Mexikanische Siedlungsgesellschaft. Berlin: 1919 Trowitzsch & Sohn. 45 S. 8°. (Vereinigung für koloniale Siedlung.) [42]

• **Rühlmann, Paul:** Europa am Abgrund. Die wichtigsten Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages in ihren Wirkungen. Leipzig: K. F. Koehler 1919. 98 S. 8°. [43]

VII. Handels- und Finanzwissenschaft.

• **Der Abgrund** des Staatsbankerotts. Wesen — Ursache — Wirkung. Folge von Staatsbankerotten. . . . Mit Beiträgen von P. Bensch. . . . hrsg. von F. Seitz. Stuttgart: Franck o. J. 48 S. 8°. [44]

• **Bericht** der Handelskammer in Bremen über die Jahre 1914 bis 1919, erstattet an den Kaufmannskongress. Bremen: 1920. 128 S. 8°. [45]

• **Braun, Fr. Adler von:** Wiedereinführung der Goldwährung. Berlin: Parey 1920. 16 S. 8°. [46]

• **Gatzen, W. A.:** Scheckgeld. Organische Reichsfinanzreform. Grünwald i. Isartal: Ante-Portas Verl. 1919. 71 S. 8°. [47]

• **Melehor, Carl:** Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage. Berlin: Hans Robert Engelmann 1920. 26 S. 8°. (Die Friedenslast 1.) [48]

VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Jagd, Fischerei.

• **Preuß, Paul:** Erzeugnisse aus einer Tonne Kopro. Aus: Tropenpflanzer 1918, Jg 21, Nr. 5. [49]

IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft. Verkehr.

• **Ersatzbauwesen.** 2. durchges. Aufl. Berlin: Ernst & Sohn 1919. 60 S. 8°. (Reichs- u. Preuß. Staatskommissar für das Wohnungswesen. Drucksache Nr. 2.) [50]

• **Frese, Heinrich:** Praktische Kalkulation im Baugewerbe. Hrsg. vom Wirtschaftsverband d. bergischen baugewerblichen Betriebe e. V., Barmen. Barmen: o. J. Born. 31 S. 8°. [51]

• **Frese, Heinrich:** Wie ermittle ich meine Geschäftskosten? Praktische Anleitung für Baugewerbetreibende. Hrsg. vom Wirtschaftsverband der bergischen baugewerblichen Betriebe e. V., Barmen. Barmen: o. J. Born. 15 S. 8°. [52]

• **Tonindustrie-Kalender** in drei Teilen 1920. T. 1, 2, 3. Berlin: Tonindustrie-Zeitung G. m. b. H. 3 Bde. 89. [53]

X. Berg- und Hüttenwesen.

Vacat.

XI. Gewerbe und Industrie.

Vacat.

XII. Unterricht und Sprachwissenschaft.

Vacat.

XIII. Religion und Mission.

•Axenfeld, K.: Die Lage der deutschen evangelischen Missionen in Afrika.

in: Kol. Rundschau 1919, H. 10/12.

164

•Pietsch, P. J.: Die Zukunft der deutschen katholischen Missionen in Afrika.
in: Kol. Rundschau 1919, H. 10/12.

XIV. Schöne Literatur und Kunst.

Vacat.

XV. Heer und Marine.

Vacat.

XVI. Verschiedenes.

Vacat.



Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau.

31. Jahrgang.

Berlin, den 27. Juli 1920.

Nummer 9—12.

Diese Zeitschrift gelangt je nach Bedarf zur Ausgabe. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direct unter Einreisband durch die Verlagbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland und Österreich, b) M. 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einrückungen und Anzeigen sind an die Buchhandlung von G. E. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung, betreffend Einlösung der von der früheren Schutzgebietsverwaltung während und vor der Okkupation ausgestellten Schuldanerkenntnisse. Vom 19. August 1919 S. 41. — Bekanntmachung, betreffend Festlegung der Entschädigung für die durch die frühere deutsche Schutzgruppe vorgenommenen Requisitionen. Vom 20. August 1919 S. 42. — Erlass, betreffend die Aufhebung des Reichskolonialministeriums. Vom 29. März 1920 S. 42. — Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Spruchkommissionen in Bremen und Stuttgart und die Errichtung weiterer Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 18. Mai 1920 S. 42. — Richtlinien für die Festlegung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3 und 156 Abs. 2 des Friedensvertrags (Liquidationsrichtlinien). Vom 28. Mai 1920 S. 43. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstügungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 13. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 61). Vom 1. Juli 1920 S. 46. — Personalien S. 46.

Nichtamtlicher Teil: Vertrag, betreffend die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition S. 49. — Wichtige Adressen S. 62. — Verband deutscher Kolonial- und Auslandsärzte S. 62. — Deutsche Kolonialgesellschaft S. 68.

Literatur-Bericht S. 63. — Neue Literatur (III.) S. 67.

□□□□□□□□□□□□□□

Amtlicher Teil

□□□□□□□□□□□□□□

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung, betreffend Einlösung der von der früheren Schutzgebietsverwaltung während und vor der Okkupation ausgestellten Schuldanerkenntnisse.

Der Kommissar des früheren Gouvernements.

N. Nr. 3194/19.

Windhof, den 19. August 1919.

1. Die von der früheren Schutzgebietsverwaltung während der Dauer der Okkupation und vorher ausgestellten Schuldanerkenntnisse werden, soweit nicht schon eine Einlösung erfolgt ist, nunmehr zur Zahlung fällig.

2. Mit Genehmigung der Protektoratsverwaltung erfolgt die Einlösung unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Inhaber von Schuldanerkenntnissen jeglicher Art werden ersucht, dieselben baldigst durch die Vermittlung der deutschen Banken des Schutzgebiets zur Einlösung zu bringen.
- b) Es besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung in Deutschland, da im Schutzgebiet zur Auszahlung geeignete Einrichtungen nicht mehr vorhanden sind.
- c) Die Anerkenntnisse werden im Wege der Abtretung der jeweils gewählten Bank überlassen und diese vermittelt die Auszahlung der Hauptsumme nebst Zinsen an diejenige Stelle in Deutschland, die gewünscht wird.
- d) Die Vorlage der Anerkenntnisse mit der auf ihnen vermerkten Abtretungserklärung und Empfehlungsbefreiung muß so rechtzeitig stattfinden, daß eine Auszahlung vor dem 31. Dezember 1919 in Deutschland möglich ist. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes werden, soweit die Verpflichtung zur Zinszahlung nicht schon früher endet, Zinsen nicht mehr vergütet.

gez. Kapitl.

Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Entschädigung für die durch die frühere deutsche Schutztruppe vorgenommenen Requisitionen.

Kommissar des früheren Gouvernements.

Windhof, den 20. August 1919.

1. Die Okkupationsregierung hat die Bildung von Kommissionen zur Festsetzung der Entschädigungen für die durch die frühere Schutztruppe vorgenommenen Requisitionen genehmigt (siehe Kaiserl. Verordnung vom 3. Sept. 1913, § 31, Amtsblatt 1913, S. 398).

Der Entscheidung durch die Kommissionen unterliegen nur Ansprüche aus Requisitionen, über die eine Einigung zwischen den Berechtigten und der Truppe über die Höhe der Vergütung nicht erzielt werden konnte, und die deshalb bisher entweder überhaupt noch nicht oder nur zum Teil durch Barzahlung oder Ausstellung eines Auerkenntnisses beglichen worden sind. In den Fällen, in denen der Berechtigte bereits Zahlung oder ein Auerkenntnis erhalten hat, ist er zur Stellung des Antrags auf Entscheidung durch die Kommission nur noch dann befugt, wenn er sich dieses Recht beim Empfang des Geldes oder Auerkenntnisses vorbehalten oder den Betrag (in bar oder in Form des Auerkenntnisses) ausdrücklich nur als Teilzahlung angenommen hat.

Sämtliche, die hiernach zur Stellung des Antrags auf Festsetzung der Entschädigung durch die Kommission berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, dies bis spätestens 20. September 1919 bei der Abwicklungsstelle der früheren Intendantur der Schutztruppe Windhof, Postfach 30, zu tun.

Den Anträgen sind alle vorhandenen Beweisstücke beizufügen.

2. Bis zum 20. September 1919 müssen alle Forderungen an die frühere deutsche Zivilverwaltung, die noch nicht endgültig erledigt sind, unter der Adresse des Unterzeichneten, Windhof, Postfach 5, angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden Anmeldungen nicht mehr angenommen.

3. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt können auch noch Anmeldungen auf Kriegsschäden gemacht werden. Ob eine Schadensvergütung jemals stattfindet wird, ist allerdings ungewiß.

gez. Kapitl.

Etwaige Ansprüche von inzwischen heimgekehrten Südwestafrikanern können beim Reichsministerium für Wiederaufbau, Kolonialzentralverwaltung (Abwicklungsstelle für Südwestafrika), angemeldet werden.

Erlaß, betreffend die Aufhebung des Reichskolonialministeriums.

Vom 29. März 1920*).

Das Reichskolonialministerium wird mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben. Die Kolonialzentralverwaltung wird für die Zwecke der Abwicklung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau vereinigt.

Berlin, den 29. März 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Müller.

Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Spruchkommissionen in Bremen und Stuttgart und die Errichtung weiterer Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorständen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.

Vom 18. Mai 1920**).

Die Bekanntmachung, betreffend Sitz* und Geschäftsbereich der Spruchkommissionen usw., vom 11. Februar 1920 (Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1920)***) wird zu 2 b, c und d wie folgt abgeändert:

*) „Reichsanzeiger“ Nr. 69 vom 1. April 1920, Reichs-Geetzblatt Nr. 58, S. 380.

**) „Reichsanzeiger“ Nr. 107 vom 20. Mai 1920.

***), Vgl. „D. Stof. W.“ vom 28. April 1920, S. 20.

2. b) eine in Bremen für das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, der Provinzen Hannover und Westfalen und der Länder Oldenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Pyrmont.
- c) eine in Stuttgart für Bayern, Baden, Hessen, Württemberg und die Hohenzollernschen Lande.
- d) zehn in Berlin, Kolonialzentralverwaltung, für alle sonstigen Anträge.

Der gegenseitige Geschäftsbereich der Kommissionen zu 2d grenzt sich wie folgt ab:

- zwei Kommissionen für Ostafrika, Pflanzern und Pflanzungsbetriebe,
- zwei Kommissionen für Ostafrika, sonstige Personen und Betriebe,
- zwei Kommissionen für Kamerun,
- eine Kommission für Südwestafrika-Küste (Bezirke der ehemaligen Bezirksamter Lüderitz-bucht und Swakopmund),
- eine Kommission für Südwestafrika, südliche Bezirke (Maltahöhe, Gibeon, Bethanien, Keetmanshoop und Warmbad),
- eine Kommission für Südwestafrika, nördliche Bezirke,
- eine Kommission für Togo, Neuguinea und Samoa.

Soweit für den gleichen Geschäftsbereich zwei Kommissionen aufgestellt sind, wird ihre Zuständigkeit durch den Leiter der Entschädigungsstelle der Kolonialzentralverwaltung abgegrenzt.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

J. A.: Müller.

Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3 und 156 Abs. 2 des Friedensvertrags (Liquidationsrichtlinien).

Vom 26. Mai 1920*).

Auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) wird zur Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3 und 156 Abs. 2 des Friedensvertrags im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz sowie mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

A. Enteignungen durch die Reichsregierung.

§ 1. Für die Bemessung der Höhe der Entschädigung bei der Enteignung von Gegenständen, die während des Krieges im Wege der Liquidation oder Zwangsverwaltung veräußert worden sind, ist der Wert des enteigneten Gegenstandes am 10. Januar 1920 unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der gezogenen Gewinne zugrunde zu legen.

Grundbätze, die für die Ermittlung des Wertes einzelner Arten von Gegenständen in besonderen Richtlinien auf Grund des § 6 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) oder in Bestimmungen auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden, finden Anwendung.

B. Enteignungen oder Beeinträchtigungen durch eine alliierte oder assoziierte Macht oder durch den Friedensvertrag.

§ 2. Für die Bemessung einer nach § 8 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) zu gewährenden Entschädigung ist im Falle der Liquidation der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung festgestellte Reinertlös, im Falle der Einbehaltung oder sonstigen Enteignung der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung oder dem Wiedergutmachungsausschuß festgestellte Wert des Gegenstandes maßgebend.

Rückständige Steuern, welche eine alliierte oder assoziierte Regierung in den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten über den nach deutschen Gesetzen geschuldeten Betrag hinaus

*) „Reichsanzeiger“ Nr. 117 vom 1. Juni 1920.

von dem Liquidationserlös abgezogen oder bei der Feststellung des Wertes abgerechnet hat, sind bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung dem festgestellten Liquidationserlös oder Werte zuzurechnen. Wird dem Reiche ein höherer Betrag als der festgestellte Reinerlös oder Wert auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben, so ist die Entschädigung in Höhe des gutgeschriebenen Betrags zu gewähren.

§ 3. Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß die nach § 2 zu gewährende Entschädigung nicht den Wert erreicht, den der liquidierte, einbehaltene oder sonst entzogene Gegenstand am 25. Juli 1914 im Gebiete der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht in deren Währung gehabt hat, so ist der Unterschied zwischen dem hiernach festgestellten Werte des Gegenstandes und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Wert als Zusatzentschädigung zu gewähren. Für Gegenstände, die nach dem 25. Juli 1914 von dem Entschädigungsberechtigten angekauft worden sind, ist der Unterschied zwischen dem Anschaffungswert und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Für die Bemessung der gemäß Nummer 2 des Schlusprotokolls vom 28. Juli 1919 der Schantung-Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu gewährenden Entschädigung ist der Wert maßgebend, den die im Artikel 156 Abs. 2 des Friedensvertrags bezeichneten, bisher ihr gehörigen Gegenstände am 25. Juli 1914 im Gebiete der belegenen Sache in dessen Währung gehabt haben.

Für Gegenstände, die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten liquidiert oder einbehalten sind, ist der Unterschied zwischen dem Werte des Gegenstandes am 25. Juli 1914 in der in dem Schutzgebiete geltenden Währung — umgerechnet in die Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht zu dem am genannten Tage an der Berliner Börse geltenden Umrechnungskurs — und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Für Gegenstände, die von der französischen Regierung in Elsaß-Lothringen liquidiert oder einbehalten sind, ist der Unterschied zwischen dem Werte des Gegenstandes am 11. November 1918 in Reichswährung und dem von der französischen Regierung festgestellten Reinerlös oder Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Wertteigernde Aufwendungen, die der Verfügungsberechtigte nach dem 25. Juli 1914 auf den Gegenstand gemacht hat, sind bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für nach dem 25. Juli 1914 eingetretene Wertminderungen, sofern sie von dem Entschädigungsberechtigten verschuldet oder durch höhere, mit dem Kriege nicht zusammenhängende Gewalt entstanden sind.

Die Vorschriften der Abs. 1, 5 finden keine Anwendung, sofern gemäß Artikel 297 h Abs. 2 des Friedensvertrags die neuen Staaten zur Zahlung der Liquidationserlöse unmittelbar an die deutschen Berechtigten verpflichtet sind. Die Regelung der Frage der Entschädigung bleibt in diesen Fällen besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§ 4. Die Entschädigung wird, sofern der Erlös dem deutschen Berechtigten von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung nicht unmittelbar ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt wird, in Reichswährung ausgezahlt.

Die Umrechnung der in ausländischer Währung festgestellten Entschädigung in Reichswährung erfolgt in den im § 2 geregelten Fällen zu dem an der Berliner Börse notierten Durchschnittskurs des Tages der Mitteilung des gutgeschriebenen oder festgestellten Betrags an das Reichsausgleichsamt oder die sonst zuständige deutsche Behörde, in den im § 3 geregelten Fällen, sofern für die Wertfeststellung eine fremde Währung maßgebend ist, zu dem an der Berliner Börse notierten Durchschnittskurs des Tages, an dem der Antrag auf Gewährung der Entschädigung bei der zuständigen deutschen Behörde eingegangen ist.

Soweit sich für die im Abs. 2 bezeichneten Tage ein an der Berliner Börse maßgebender Umrechnungskurs nicht ermitteln läßt, ist der Umrechnungskurs im Einzelfall auf Ersuchen der Entschädigungsbehörde von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem im Abs. 2 bezeichneten Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für das Reich und die Berechtigten bindend.

§ 5. Bei liquidierten oder einbehaltenen Geldforderungen ist der Nennbetrag nebst den auf Grund Vertrags, Gesetzes oder Ortsgebrauchs zahlbaren Zinsen oder, wenn der Wert der Forderung hinter dem Nennbetrage nebst Zinsen zurückbleibt, dieser Wert als Entschädigung zu gewähren.

Wird der Erlös oder eine anderweitige Entschädigung dem deutschen Berechtigten von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung unmittelbar ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt, so wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 Abs. 6, eine Entschädigung nur insoweit gewährt,

als der Erlös oder die anderweitige Entschädigung hinter dem Nennbetrag oder Werte der Forderung zurückbleibt.

Für die Auszahlung der Entschädigung sind die Vorschriften des § 4 maßgebend.

§ 6. Für Wertpapiere, die zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 145 und des § 10 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags enteignet worden sind, wird eine Entschädigung in Höhe des von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung oder dem Wiedergutmachungsausschuß festgestellten Reinerlöses oder Wertes gewährt.

§ 7. Für Gegenstände, die in einem durch den Friedensvertrag oder auf Grund des Abstimmungsergebnisses abgetretenen Gebiet im Wege der Liquidation veräußert waren und dem Erwerber durch eine alliierte oder assoziierte Macht wieder entzogen worden sind, wird die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften des § 1 berechnet. Maßgebend für die Wertbemessung ist der Tag, an dem dem Erwerber die Verfügung über den Gegenstand durch die alliierte oder assoziierte Regierung entzogen worden ist.

Die Regelung der Frage der Entschädigung bleibt in den Fällen vorbehalten, in denen in einem während des Krieges von Deutschland besetzten Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht Gegenstände im Wege der Liquidation veräußert, demnächst aber dem Erwerber wieder entzogen worden sind.

§ 8. Für die in den Artikeln 45 bis 50 des Friedensvertrags bezeichneten Gegenstände, soweit sie nicht im Staats Eigentume gestanden haben, ist der Wert am 10. Januar 1920 als Entschädigung zu gewähren. Stellt der Wiedergutmachungsausschuß einen höheren Wert fest, so ist dieser Wert maßgebend.

§ 9. Hat die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht zur Liquidation oder Einbehaltung geführt, so können dem Berechtigten die durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten und, wenn aus Anlaß der Beschlagnahme der Verlust oder eine Beeinträchtigung des Gegenstandes eingetreten ist, der Wert, des verlorenen oder die Wertminderung des beeinträchtigten Gegenstandes ersetzt werden. Auf die Berechnung des Wertes finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 10. Auf die nach den §§ 2 bis 8 zu gewährenden Entschädigungen sind aus Reichsmitteln gewährte Zuschüsse und Darlehen anzurechnen.

Sofern die Feststellung des Wertes eines liquidierten oder einbehaltenen Gegenstandes in ausländischer Währung erfolgt ist, sind die Zuschüsse und Darlehen zu dem am Tage der Auszahlung an der Berliner Börse notierten Durchschnittsumrechnungsfuß in die ausländische Währung umzurechnen und von dem als Wert festgestellten Betrag abzuziehen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11. Die Entschädigung kann in Geld oder börsengängigen Wertpapieren zum Tageskurs oder mit dem Einverständnis des Entschädigungsberechtigten auf andere Weise erfolgen.

§ 12. Die Entschädigung ist mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt:

- a) in den Fällen des § 1 mit dem Ablauf des Tages der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung des Enteignungsbescheides oder, falls eine Beschlagnahme stattgefunden hat, mit dem Ablauf des Tages der Mitteilung von der Beschlagnahme (§§ 2, 5 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 1527);
- b) in den Fällen des § 2, des § 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 6 mit dem Ablauf des Tages des Einganges der Mitteilung über die Höhe des durch die beteiligte alliierte oder assoziierte Regierung oder den Wiedergutmachungsausschuß festgestellten Liquidationserlöses oder Wertes bei dem Reichsausgleichsamt oder der sonst zuständigen deutschen Behörde;
- c) in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages des Einganges des Antrags auf Gewährung der Entschädigung bei der zuständigen Behörde;
- d) in den Fällen des § 7 mit dem Ablauf des Tages der Entziehung der Verfügung über den Gegenstand durch die alliierte oder assoziierte Regierung;
- e) in den Fällen des § 8 mit dem Ablauf des 10. Januar 1920.

§ 13. Die Bestimmung über die Tragung der Kosten des Entschädigungsverfahrens bleibt von dem Reichsminister für Wiederaufbau zu erlassenden Verfahrensvorschriften vorbehalten.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

In Vertretung:

Müller.

Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)*).

Vom 1. Juli 1920**.)

Einziger Paragraph.

Satz 1 des § 16 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) erhält folgende Fassung:

Ist der Schaden einwandfrei festgestellt und übersteigt der nach § 14 festzusetzende Wert nicht den Betrag von 15 000 Mark, so kann mit Zustimmung des Leiters der Entschädigungsstelle der Vorschuß oder die Beihilfe in Höhe dieses Wertes gewährt werden, sofern der Geschädigte erklärt, daß er bezüglich sämtlicher Forderungen auf den Ersatz von Schäden aus Anlaß des Krieges abgefunden sei.

Berlin, den 1. Juli 1920.

Die Reichsregierung.

Fehrenbach.

Personalien.

Aus Anlaß ihrer durch die Verordnung vom 12. März 1920 infolge Verminderung der Wehrmacht mit dem 31. März 1920 verfügten Verabschiedung erhalten mit Wirkung vom gleichen Tage unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Generale der Schutztruppen beziehungsweise ihrer bisherigen Uniform

den Charakter als Generalmajor:

der Oberst a. D. Zimmermann, Kommandeur der Schutztruppe für Kamerun,
der Oberst a. D. Franke, Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika;

den Charakter als Oberstleutnant:

der Major a. D. Kraut, Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
der Major a. D. Baumstark in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
die Majore a. D. Kammstedt, Gaedike in der Schutztruppe für Kamerun;

den Charakter als Major:

die Hauptleute a. D. Tafel, Braunschweig, Kothert, Ammann, v. Chappuis, Freiherr von Harthausen, v. Beltheim, Bauer, Poppe in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
die Hauptleute a. D. Liebe, v. Duisburg, v. Engelbrechten, v. Hagen, Fehn, v. Hanstein in der Schutztruppe für Kamerun;

den Charakter als Generalarzt:

der charakterisierte Generaloberarzt a. D. Dr. Weizner in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika;

den Charakter als Oberstabsarzt:

die Stabsärzte a. D. Dr. Stokowsky, Dr. Vorwerk, Erhart in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
der Stabsarzt a. D. Dr. Eckart in der Schutztruppe für Kamerun,
der Stabsarzt a. D. Herzer in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

*) Vgl. „Z. M. W.“ vom 28. April 1920, S. 18.

**) „Reichsanzeiger“ Nr. 146 vom 5. Juli 1920, Reichs-Gesetzblatt Nr. 145, S. 1353.

Aus Anlaß ihrer durch die Verordnung vom 12. März 1920 infolge Verminderung der Wehrmacht mit dem 9. April 1920 verfügten Verabschiedung erhalten mit Wirkung vom gleichen Tage unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform

den Charakter als Oberstleutnant:

der Major a. D. Strümpell — dieser unter gleichzeitiger Erteilung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst --;

den Charakter als Generaloberarzt:

der Oberstabsarzt a. D. Dr. Danzauer im Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialministerium;

den Charakter als Major:

der Hauptmann a. D. Otto in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
die Hauptleute a. D. v. Sommerfeld und Falkenhayn, Wanka in der Schutztruppe für Kamerun,.

die Hauptleute a. D. Scultetus, Virmond in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika;

den Charakter als Oberstabsarzt:

der Stabsarzt a. D. Dr. Wünn in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
der Stabsarzt a. D. Schachtmeyer in der Schutztruppe für Kamerun — die letzten acht unter gleichzeitiger Erteilung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst.

Die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und die Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform wird erteilt:

dem Major a. D. Keil,
dem Hauptmann a. D. Müller im Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialministerium,
dem Major a. D. Doering in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika,
den Hauptleuten a. D. Tamm, Schmitt,
dem Stabsarzt a. D. Rösener in der Schutztruppe für Kamerun.

Den Charakter als Oberstleutnant erhält:

der Major a. D. v. Stuemer, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Den Charakter als Major erhält:

der Hauptmann a. D. Wintgens, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Nachrufe.

Landwirtschaftlicher Gehilfe Hermann Lederle †.

Am 23. März d. Js. verstarb zu Kempten im Allgäu der landwirtschaftliche Gehilfe beim Gouvernement Kamerun

Herr Hermann Lederle.

Der Verstorbene stand seit März 1913 im Schutzgebieten. Mit ihm ist ein fleißiger, strebsamer Beamter dahingegangen, der sich allgemeiner Beliebtheit erfreute.

Ehre seinem Andenken!

Berlin, den 10. Mai 1920.

Kolonialzentralverwaltung.

Meyer-Gerhard.

Geheimer Regierungs- und Ministerialrat Dr. Hugo Marquardsen †.

Am 17. Mai 1920 verstarb in Berlin-Dahlem nach mehrwöchigem Krankenlager der Geheime Regierungs- und Ministerialrat im Reichsministerium für Wiederaufbau

Herr Dr. Hugo Marquardsen.

Allzufrüh ist mit ihm einer jener Beamten dahingegangen, die seit langen Jahren ihre ganze Kraft unseren Kolonien gewidmet hatten. Vom Jahre 1901 ab ist Marquardsen zunächst

vorübergehend als abkommandierter Offizier, von 1910 ab dauernd als Hilfsarbeiter im Reichs-kolonialamt für die kartographische Aufnahme und die landeskundliche Erforschung unserer Schutz-gebiete tätig gewesen. Seiner zielbewußten unermüdblichen Arbeit ist es zu verdanken, daß die kolonialen Landesaufnahmen unserer früheren Schutzgebiete überall als mustergültig anerkannt werden. In Grenzregulierungs- und Festigungsfragen mit anderen Staaten war Marquardsen verschiedentlich der sachkundige Vertreter des Deutschen Reiches, so 1906 in London, 1912 in Bern, 1914 in Brüssel.

Durch koloniale Abhandlungen und als Herausgeber der „Mitteilungen aus den Deutschen Schutzgebieten“ ist Marquardsen weiten Kreisen des deutschen Volkes bekannt geworden.

Ein dauerndes Andenken wird ihm bewahrt werden.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Kolonialzentralverwaltung.

Meyer-Gerhard.

Eduard Woermann †.

Am 26. Mai 1920 verstarb zu Hamburg der langjährige Leiter des Hauses Woermann,

Herr Eduard Woermann,

im Alter von 57 Jahren.

Sein Lebenswerk ist auf das engste mit dem Schicksal der deutschen Kolonien verknüpft gewesen. In jungen Jahren hat er den Stapellauf der ersten Schiffe seines Vaterhauses und die ersten deutschen Erwerbungen kolonialer Gebiete miterlebt. Mit eifrigem Fleiß und großer Energie hat er die Schifffahrtslinien seines Hauses zu den deutschen Kolonien ausbauen helfen und die Er-schließung der Schutzgebiete gefördert. Der Kolonialverwaltung war der Verstorbene ein stets bereiter Helfer und Berater. Als einen Zusammenbruch seines Lebenswerkes mußte er es ansehen, als der Friedensvertrag von Versailles dem Reiche alle Kolonien nahm.

Ein dauerndes Andenken wird dem verstorbenen unermüdblichen Kulturpionier bewahrt werden.

Berlin, den 27. Mai 1920.

Kolonialzentralverwaltung.

Meyer-Gerhard.

Kolonialkartograph Max Moisel †.

Am 6. Juli 1920 verstarb plötzlich vormittags während des Dienstes im Reichsministerium für Wiederaufbau der bekannte Kolonialkartograph

Herr Max Moisel

im 52. Lebensjahr. Die Kolonialzentralverwaltung verliert mit ihm einen langjährigen, treuen Mitarbeiter, der sich für die Herstellung und allmähliche Verbesserung der Karten unserer früheren Schutzgebiete unvergleichliche Verdienste erworben hat.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 7. Juli 1920.

Kolonialzentralverwaltung.

Meyer-Gerhard.





Nichtamtlicher Teil



Vorbemerkung.

Im „Deutschen Kolonialblatt“ Nr. 5--8 vom 28. April 1920 sind die beiden in Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919 unterzeichneten Abkommen über die Revision der Generalakten von Berlin und Brüssel und über die Brannntweinfrage abgedruckt worden. Inzwischen ist aus den „Renseignements Coloniaux“ Nr. 11 und 12 1919 der Text des am gleichen Tage abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition, bekannt geworden. Der Text desselben und seine deutsche Übersetzung wird im Nachstehenden zum Abdruck gebracht.

Convention relative au contrôle du commerce des armes et des munitions.

Les États-Unis d'Amérique, la Belgique, la Bolivie, l'Empire Britannique, la Chine, Cuba, l'Équateur, la France, la Grèce, le Guatemala, Haïti, le Hedjaz, l'Italie, le Japon, le Nicaragua, le Panama, le Pérou, la Pologne, le Portugal, la Roumanie, l'État Serbe-Croate-Slovene, le Siam et l'État Tchéco-Slovaque.*)

Considérant que la longue guerre qui vient de prendre fin et à laquelle ont été successivement mêlées la plupart des Nations, a eu pour effet d'accumuler, dans diverses parties du monde, des quantités considérables d'armes ou de munitions de guerre dont la dispersion constituerait un danger pour la paix et la tranquillité publique;

Considérant que, dans certaines parties du monde, il est nécessaire d'exercer une surveillance spéciale du commerce et de la détention des armes et des munitions;

Considérant que les stipulations conventionnelles, notamment l'Acte de Bruxelles du 2 juillet 1890, réglementant le trafic des armes et des munitions dans certaines régions, ne correspondent plus aux circonstances actuelles, qui exigent des dispositions plus développées portant sur des territoires plus étendus en Afrique, et l'établissement d'un régime analogue sur certains territoires d'Asie;

Considérant qu'une surveillance particulière de la zone maritime avoisinant certaines contrées est nécessaire pour assurer l'efficacité des mesures prises par les Gouvernements, tant en ce qui concerne l'importation des armes et des munitions dans ces contrées qu'en ce qui concerne l'exportation desdites armes et munitions hors de leurs territoires métropolitains;

Et sous la réserve qu'à l'expiration d'une période de sept ans la présente convention sera sujette à revision en tenant compte de l'expérience acquise, si le Conseil de la Société des Nations, agissant en cas de besoin à la majorité, émet un vœu dans ce sens;

Ont désigné pour leurs plénipotentiaires:
(Suit la liste des plénipotentiaires.)

Vertrag, betreffend die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Bolivien, das Britische Reich, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haïti, Hedschas, Italien, Japan, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam und der tschecho-slowakische Staat,

in Anbetracht, daß der eben beendete lange Krieg, in den nach und nach der größte Teil der Nationen hineingezogen worden ist, in verschiedenen Teilen der Welt die Ansammlung beträchtlicher Mengen von Kriegswaffen und Munition zur Folge gehabt hat, deren Verteilung eine Gefahr für den Frieden und die öffentliche Ruhe bilden würde;

in Anbetracht, daß es nötig ist, in gewissen Teilen der Welt eine besondere Überwachung des Handels und des Besitzes von Waffen und Munition auszuüben;

in Anbetracht, daß die vertraglichen Abmachungen, welche den Handel mit Waffen und Munition in gewissen Gegenden regelten, namentlich die Brüsseler Akte vom 2. Juli 1890, den augenblicklichen Umständen, welche fortgeschrittenere Vorschriften, die sich auf weitere Flächen Afrikas zu erstrecken haben, und die Einrichtung einer ähnlichen Regelung in gewissen Länderstrichen Afriens nötig machen, nicht mehr entsprechen;

in Anbetracht, daß eine besondere Überwachung der Meereszone in der Nachbarschaft gewisser Länder nötig ist, um die Wirksamkeit der von den Regierungen getroffenen Maßnahmen zu sichern, sowohl was die Einfuhr von Waffen und Munition in diese Länder, als auch was die Ausfuhr solcher Waffen und Munition aus ihren Mutterländern anbetrifft;

und mit dem Vorbehalte, daß nach Ablauf eines Zeitraumes von sieben Jahren der vorliegende Vertrag einer Nachprüfung unterworfen werden wird, welche den inzwischen gemachten Erfahrungen Rechnung trägt, sofern der Völkerbund, notfalls mit Mehrheitsbeschluß, einen diesbezüglichen Wunsch ausdrückt;

haben als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:
(folgt die Liste der Bevollmächtigten),

*) Es fehlen von den alliierten und assoziierten Mächten: Brasilien, Honduras, Liberia, Uruguay.



Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,

Ont convenu des dispositions suivantes:

Chapitre I^{er}

Exportation des armes et des munitions.

Art. 1^{er}. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à interdire l'exportation des armes de guerre ci-après énumérées: pièces d'artillerie de toute espèce, appareils propres à lancer des projectiles explosifs ou gazogènes de toutes espèces, lance-flammes, bombes, grenades, mitrailleuses et armes rayées de petit calibre ce chargeant par la culasse, de tout modèle, ainsi que l'exportation des munitions destinées à ces diverses catégories d'armes. L'interdiction d'exportation s'applique à ces armes et munitions, qu'elles soient montées ou en pièces détachées.

Toutefois, les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit d'accorder, en ce qui concerne les armes dont l'emploi n'est pas prohibé par le droit des gens, des autorisations dérogeant à cette interdiction, mais seulement en vue de permettre des exportations pour les besoins de leurs Gouvernements ou du Gouvernement de l'une d'entre elles.

Dans le cas d'armes à feu et de munitions susceptibles de servir à la guerre et à d'autres buts, les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit de déterminer, d'après l'importance, la destination et les autres circonstances de toute expédition, celui de ces usages auquel elles sont destinées et de décider dans chaque cas si les stipulations du présent article leur sont applicables.

Art. 2. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à interdire l'exportation des armes à feu et munitions, montées ou en pièces détachées, autres que les armes et munitions de guerre, lorsqu'elles sont à destination des zones ou contrées spécifiées à l'article 6 ci-après.

Toutefois, les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit d'accorder des autorisations dérogeant à cette interdiction, étant entendu que ces autorisations seront délivrées par leurs propres autorités, qui devront préalablement s'assurer que les armes ou munitions pour lesquelles un permis d'exportation est demandé n'ont pas une destination et ne doivent pas recevoir un usage contraires aux stipulations de la présente Convention.

Art. 3. Les chargements qui seront effectués en exécution des contrats conclus anté-

rieurement, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht hatten, deren Form als gut und vorchriftsmäßig anerkannt wurde,

folgende Maßnahmen beschlossen haben:

Kapitel I.

Ausfuhr von Waffen und Munition.

Art. 1. Die hohen vertragstschließenden Parteien verpflichten sich, die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Kriegswaffen zu unterjagen: Artilleriegeschütze jeder Art, Apparate zum Werfen von Spreng- und Gasgeschossen jeder Art, Flammenwerfer, Bomben, Granaten, Maschinengewehre und kleinkalibrige gezogene Hinterladegewehre jedes Modells, sowie die Ausfuhr aller für diese verschiedenen Waffengattungen bestimmten Munition zu verbieten. Das Ausfuhrverbot bezieht sich sowohl auf zusammengepackte Stücke als auch auf getrennte Teile.

Die hohen vertragstschließenden Parteien behalten sich jedoch das Recht vor, für Waffen, deren Gebrauch durch das Völkerrecht nicht verboten ist, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten, aber nur zu dem Zwecke, um die Ausfuhr für den Bedarf ihrer eigenen Verwaltungen oder der Verwaltung einer von ihnen zu ermöglichen.

Wo es sich um Feuerwaffen und Munition handelt, die zum Kriegsgebrauch und für andere Zwecke geeignet sind, behalten sich die hohen vertragstschließenden Parteien das Recht vor, je nach der Bedeutung, der Bestimmung und den anderen Umständen jeder Sendung den bestimmungsgemäßen Gebrauch festzustellen und von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels darauf Anwendung finden.

Art. 2. Die hohen vertragstschließenden Parteien verpflichten sich, die Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition, zusammengepackt oder in Teilen, die nicht zum Kriegsgebrauch geeignet sind, zu verbieten, wenn sie für Zonen oder Länder bestimmt sind, die in dem nachfolgenden Artikel 6 bezeichnet sind.

Die hohen vertragstschließenden Parteien behalten sich indessen das Recht vor, Ausnahmen von diesem Verbote zu bewilligen, vorausgesetzt, daß solche Ausnahmen von ihren eigenen Behörden genehmigt werden, welche sich vorher versichern müssen, daß die Waffen oder die Munition, für die eine Ausfuhrerlaubnis nachgesucht wird, nicht eine Bestimmung haben und auch keine Verwendung finden dürfen, die den Vorschriften dieses Vertrags zuwiderlaufen.

Art. 3. Die Verschiffungen, welche in Ausfuhrung von Verträgen, welche vor dem Inkraft-

riurement à la mise en vigueur de la présente Convention, seront soumis aux dispositions de cette Convention.

Art. 4. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à n'accorder aucune autorisation d'exportation à un pays qui se refuse à accepter la tutelle sous laquelle il a été placé, ou qui, placé sous la tutelle d'une Puissance, chercherait, en dehors de celle-ci, à se procurer des armes ou des munitions visées aux articles 1^{er} et 2.

Art. 5. Un Bureau Central International, placé sous l'autorité de la Société des Nations, sera institué avec mission de réunir et de conserver les documents de toute nature, échangés entre les Hautes Parties Contractantes, relativement au commerce et à la circulation des armes et des munitions visées par la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties Contractantes devra publier chaque année un rapport indiquant les autorisations d'exportation qu'elle aura accordées, avec mention de la quantité et de la destination des armes et munitions qui en auront fait l'objet. Un exemplaire de ce rapport sera adressé au Bureau Central International et au Secrétaire général de la Société des Nations.

En outre, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à envoyer au Bureau Central International et au Secrétaire général de la Société des Nations des renseignements statistiques complets sur les quantités et la destination de toutes les armes et munitions exportées sans licence.

Chapitre II.

Importation des armes et des munitions
Zone de prohibition et de surveillance
maritime.

Art. 6. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent, chacune en ce qui concerne le territoire soumis à sa juridiction à prohiber l'importation des armes et des munitions visées aux articles 1^{er} et 2 dans les zones territoriales suivantes, et en outre à en interdire l'importation et le transport dans la zone maritime définie ci-dessous:

1° La totalité du continent africain, à l'exclusion des territoires de l'Algérie, de la Libye et de l'Union Sud-Africaine.

Sont comprises dans la zone de prohibition du continent africain les îles adjacentes situées à moins de cent milles marins de la côte, ainsi que les îles du Prince, de Saint-Thomé, d'Anobon et de Socotora.

treten der gegenwärtigen Konvention geschlossen worden sind, vorgenommen werden, werden den Bestimmungen dieses Vertrags unterworfen.

Art. 4. Die hohen vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, keine Ausführbewilligung für ein Land zu erteilen, welches sich weigert, die Vormundschaft, unter welche es gestellt ist, anzunehmen, oder das, obgleich unter die Vormundschaft einer Macht gestellt, versucht, sich ohne dieselbe Waffen oder Munition im Sinne der Artikel 1 oder 2 zu beschaffen.

Art. 5. Ein Internationales Zentralbureau, das dem Völkerbunde unterstellt ist, wird mit der Aufgabe errichtet werden, die Urkunden jeder Art zu sammeln und aufzubewahren, die zwischen den hohen vertragsschließenden Parteien bezüglich des Handels und des Umlaufs von Waffen und Munition, die sich auf den vorliegenden Vertrag beziehen, ausgetauscht werden.

Jede der hohen vertragsschließenden Parteien wird jedes Jahr einen Bericht veröffentlichen, in dem die bewilligten Ausführermächtigungen unter Bezeichnung der Menge und der Bestimmung der Waffen und Munition, für die sie erteilt worden sind, angegeben werden. Ein Abdruck dieses Berichts wird dem Internationalen Zentralbureau und dem Generalsekretär des Völkerbunds überandt.

Außerdem verpflichten sich die hohen vertragsschließenden Parteien, dem Internationalen Zentralbureau und dem Generalsekretär des Völkerbundes vollständige statistische Nachweisungen über die Menge und die Bestimmung aller ohne Ermächtigung ausgeführten Waffen und Munition zu übersenden.

Kapitel II.

Einfuhr von Waffen und Munition.
Verbots- und maritime Überwachungszone.

Art. 6. Die hohen vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, eine jede in bezug auf das ihrer behördlichen Gewalt unterworfenen Gebiet, die Einfuhr der in Art. 1 und 2 bezeichneten Waffen und Munition in folgenden Landgebieten zu verhindern und außerdem die Einfuhr und Beförderung solcher in der im folgenden umschriebenen maritimen Zone zu untersagen. Das Gebiet umfaßt:

1. Das ganze afrikanische Festland mit Ausnahme der Gebiete von Algier, Libyen und der Südafrikanischen Union.

In die Verbotszone des afrikanischen Festlands werden die vorliegenden Inseln, soweit sie weniger als 100 Seemeilen von der Küste entfernt liegen, und die Inseln Principe, St. Thomé, Annabon und Sokotra einbezogen.



2° La Transeucasie, la Perse, le Gwadar, la péninsule arabe et les territoires continentaux de l'Asie, qui, au 1^{er} août 1914, dépendaient de l'Empire ottoman.

3° La zone maritime comprenant la mer Rouge, le golfe d'Aden, le golfe Persique, ainsi que la mer d'Oman, et limitée par une ligne qui, partant du cap Guardafui, suivra le parallèle de ce cap jusqu'à sa rencontre avec le 57° de longitude Est de Greenwich et, de là, gagnera directement la frontière orientale de Perse dans le golfe d'Oman.

Des autorisations spéciales d'importation dans les zones ci-dessus définies pourront être accordées; dans la zone africaine, elles seront subordonnées à l'observation des prescriptions prévues aux articles 7 et 8 ci-après, sans préjudice des prescriptions plus rigoureuses qui se trouveraient en vigueur sur les lieux; dans les autres zones énumérées dans le présent article, ces autorisations seront subordonnées à l'observation des prescriptions analogues, mises en vigueur par les Gouvernements qui y exercent l'autorité.

Chapitre III.

Surveillance à terre.

Art. 7. Les armes et munitions dont l'importation dans les zones de prohibition aura été spécialement autorisée, ne pourront être introduites que par les ports désignés à cet effet par les autorités de l'Etat, Colonie, Protectorat ou pays soumis à mandat.

Elles y seront déposées par l'importateur, à ses frais et risques, dans un entrepôt public placé sous la garde exclusive et le contrôle permanent de l'autorité et de ses agents, dont un au moins devra appartenir aux cadres de l'administration ou de l'armée. Les entrées ou sorties devront toujours avoir été préalablement autorisées par les services administratifs de l'Etat, Colonie, Protectorat ou pays soumis à mandat, à moins qu'il s'agisse d'armes ou de munitions destinées à l'armement de la force publique ou à l'organisation de la défense des territoires nationaux.

La sortie des armes et des munitions déposées dans les entrepôts ne sera autorisée que dans l'un des cas suivants:

1° Etre à destination des localités désignées par l'autorité supérieure comme lieux où les habitants pourront détenir des armes, sous le contrôle et la responsabilité des autorités locales, en vue de la défense contre les pillards ou rebelles;

2. Transkaukasien, Persien, Gwadar, die arabische Halbinsel und die asiatischen Festlandsgebiete, die am 1. August 1914 zum ottomanischen Reich gehörten.

3. Die maritime Zone, die das Rote Meer, den Golf von Aden, den Persischen Golf und das Meer von Oman umfaßt und durch eine Linie begrenzt wird, die vom Kap Guardafui ausgehend dem Breitengrad dieses Kaps bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 57. Grad östlicher Länge von Greenwich folgt und von da geradenwegs nach der Ostgrenze Persiens im Golf von Oman verläuft.

In den oben umschriebenen Gebieten können besondere Einfuhrermächtigungen erteilt werden. In der afrikanischen Zone sind sie von der Beobachtung der Vorschriften der Art. 7 und 8 abhängig zu machen, vorbehaltlich etwa an Ort und Stelle in Kraft befindlicher schärferer Vorschriften. In den übrigen in diesem Artikel aufgezählten Zonen sind die Ermächtigungen von der Beobachtung ähnlicher Vorschriften, die von den Regierungen, die dort behördliche Gewalt ausüben, erlassen werden, abhängig zu machen.

Kapitel III.

Überwachung zu Lande.

Art. 7. Waffen und Munition, deren Einfuhr in die Verbotzone besonders erlaubt wird, dürfen nur in den zu diesem Zwecke durch die Behörden des Staats, der Kolonie, des Protectorats oder des Mandatslandes bezeichneten Häfen eingeführt werden.

Sie sind dort durch den Einführenden auf seine Rechnung und Gefahr in einem öffentlichen Lagerhaus einzulagern, das unter der ausschließlichen Bewachung und der dauernden Aufsicht der Behörde und ihrer Beamten, von denen wenigstens einer zum Stabe der Verwaltung oder des Heeres gehören muß, steht; Eingang und Ausgang bedürfen jedesmal der vorherigen Erlaubnis der Verwaltungsbehörden des Staates, der Kolonie, des Protectorats oder des Mandatslandes, außer wenn es sich um Waffen und Munition für die Bewaffnung der Streitkräfte des Landes oder für die Organisation der Verteidigung der nationalen Gebiete handelt.

Die Herausgabe von Waffen und Munition aus den Lagerhäusern darf nur in einem der folgenden Fälle erlaubt werden:

1. daß sie bestimmt sind für Ortlichkeiten, die durch die obere Behörde als solche bezeichnet sind, wo die Einwohner unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der örtlichen Behörden zum Zwecke der Verteidigung gegen Räuber und Aufrührer Waffen besitzen dürfen;

2° Etre à destination des emplacements désignés par l'autorité supérieure comme entrepôts placés sous la surveillance et la responsabilité des autorités locales;

3° Etre à destination des particuliers qui justifient en avoir besoin pour leur usage personnel légitime.

Art. 8. Dans les zones de prohibition spécifiées à l'article 6, le commerce des armes et des munitions sera placé sous le contrôle d'agents de l'autorité publique et soumis aux prescriptions suivantes:

1° Nul ne pourra tenir un entrepôt d'armes ou de munitions sans une autorisation.

2° Toute personne autorisée à tenir un entrepôt d'armes ou de munitions devra y affecter un local spécial et clos, ne possédant qu'une entrée, laquelle sera pourvue de deux serrures dont l'une ne pourra être ouverte que par les représentants de l'autorité.

L'entrepositaire sera responsable des quantités d'armes ou de munitions introduites dans l'entrepôt; il en devra justifier à toute réquisition. A cet effet, les entrées et les sorties seront portées sur un registre spécial, coté et paraphé, dont les mentions seront appuyées sur les actes administratifs ayant autorisé les déplacements.

3° Aucun transport d'armes ou de munitions ne pourra être effectué sans une autorisation spéciale.

4° Aucune sortie d'un entrepôt privé ne pourra être effectuée sans une autorisation délivrée par l'autorité régionale, sur demande motivée et appuyée d'un permis de port d'armes ou d'une autorisation spéciale d'achat de munitions. Toute arme devra être enregistrée et marquée; l'autorité préposée au contrôle indiquera, en outre, sur le permis de port d'armes l'estampille apposée sur l'arme.

5° Nul ne pourra céder, à titre gratuit ou onéreux, l'arme ou les munitions, dont il est régulièrement détenteur, sans y avoir été autorisé.

Art. 9. Dans les zones de prohibition spécifiées à l'article 6, la fabrication et l'ajustage des armes ou munitions seront interdits en dehors des arsenaux installés par l'Administration locale ou, dans les régions placées sous tutelle, en dehors des arsenaux installés par l'Administration locale sous le contrôle de l'Etat mandataire, dans l'intérêt de la défense du territoire ou pour le maintien de l'ordre public.

La réparation des armes ne pourra être effectuée que dans les arsenaux ou dans les établissements ayant reçu, à cet effet, une au-

2. daß sie bestimmt sind für Plätze, die von der oberen Behörde als Niederlagen unter der Überwachung und der Verantwortlichkeit der örtlichen Behörde bezeichnet sind;

3. daß sie für Privatpersonen bestimmt sind, die den Bedarf für den gesetzmäßigen persönlichen Gebrauch nachweisen.

Art. 8. In den in Artikel 6 bezeichneten Verbotszonen wird der Handel mit Waffen und Munition unter die Aufsicht von Angestellten der öffentlichen Gewalt gestellt und folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Niemand darf ein Waffen- oder Munitions-lager ohne Erlaubnis halten.

2. Wer ermächtigt ist, ein Waffen- oder Munitionslager zu halten, muß dafür einen besonderen verschlossenen Raum verwenden, der nur einen Eingang besitzt, der mit zwei Schlössern zu versehen ist, von denen das eine nur durch die Vertreter der Behörde geöffnet werden kann.

Der Lagerhalter ist für die Waffen- und Munitionsmengen, die in das Lager eingeführt werden, verantwortlich; er muß auf Verlangen darüber Rechenschaft ablegen. Zu diesem Zwecke müssen die Ein- und Ausgänge in ein besonderes, mit Seitenzahlen versehenes und bescheinigtes Register eingetragen und die Eintragungen durch die Äkte der Verwaltungsbehörden, durch die die Veränderungen gestattet worden sind, ergänzt werden.

3. Kein Waffen- oder Munitionstransport darf ohne besondere Erlaubnis vorgenommen werden.

4. Kein Ausgang aus einem Privatlager darf ohne Erlaubnis der örtlichen Behörde stattfinden, die in einem begründeten Antrag unter Vorlegung eines Waffenscheins oder einer besonderen Ermächtigung zum Munitionsankauf nachzusehen ist. Jede Waffe muß eingetragen und gezeichnet werden; die Aufsichtsbehörde wird außerdem auf dem Waffenschein den Stempel, den die Waffe erhalten hat, vermerken.

5. Niemand darf umsonst oder gegen Entgelt Waffen und Munition, deren ordnungsmäßiger Besitzer er ist, ohne besondere Erlaubnis übertragen.

Art. 9. In den in Artikel 6 bezeichneten Verbotszonen wird die Herstellung und Zusammenfügung von Waffen und Munition außerhalb der Arsenale verboten, die durch die örtliche Verwaltung oder in den unter Vormundschaft gestellten Gebieten durch die örtliche Verwaltung unter der Aufsicht des Mandatarstaats im Interesse der Landesverteidigung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet werden.

Die Ausbesserung von Waffen darf nur in den Arsenalen oder solchen Werkstätten, die eine behördliche Genehmigung hierzu erhalten haben,

torisation de l'Administration locale; cette autorisation ne sera accordée que moyennant des garanties assurant l'observation des règles posées par la présente Convention.

Art. 10. Dans les zones de prohibition spécifiées à l'article 6, l'Etat qui doit emprunter le territoire d'un Etat limitrophe pour l'importation des armes ou munitions, montées ou en pièces détachées, du matériel et des matières destinées à l'armement, sera autorisé sur sa demande à les faire transiter par le territoire de cet Etat.

Toutefois, il devra, à l'appui de sa demande de transit, garantir que lesdits articles sont requis pour les besoins de son propre Gouvernement et qu'ils ne seront à aucun moment ni vendus, ni cédés ou livrés pour un usage privé, ni employés à l'encontre des intérêts des Hautes Parties Contractantes.

Toute infraction devra faire l'objet d'une constatation régulière dans les formes suivantes :

a) Si l'Etat importateur est pleinement souverain, la constatation de son infraction sera faite par un ou plusieurs des représentants des Hautes Parties Contractantes limitrophes accrédités auprès de lui. Après qu'ils en auront avisé, s'il y a lieu, les représentants des autres Etats limitrophes, tous procéderont en commun à l'examen des faits et, le cas échéant, provoqueront les explications de l'Etat importateur. Si la gravité des faits l'exige et si les explications de l'Etat importateur sont jugées insuffisantes, ils notifieront conjointement à cet Etat que toute autorisation de transit en sa faveur est désormais suspendue et que toute nouvelle demande lui sera refusée jusqu'à ce qu'il ait fourni des garanties nouvelles suffisantes.

Les formes et conditions des garanties prévues au présent article feront l'objet d'une entente préalable entre les représentants des Hautes Parties Contractantes limitrophes. Ces représentants se communiqueront mutuellement, au fur et à mesure de leur émission, les permis de transit délivrés par les autorités compétentes.

b) Si l'Etat importateur est soumis au régime du mandat institué par la Société des Nations, la constatation de l'infraction sera faite par une des Hautes Parties Contractantes ou, sur sa propre initiative, par la Puissance à laquelle le mandat est dévolu; c'est à cette dernière qu'il appartiendra de prononcer ou de réclamer, suivant les cas, la suspension et, à l'avenir, le refus de toute autorisation de transit.

ausgeführt werden; diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Garantien dafür vorhanden sind, daß die Vorschriften dieses Vertrags eingehalten werden.

Art. 10. In den in Artikel 6 bezeichneten Verbotszonen wird der Staat, der für die Einfuhr von Waffen und Munition ganz oder in Teilen von Material oder Stoffen für die Bewaffnung sich des Gebietes eines Nachbarstaates bedienen muß, auf sein Gesuch die Erlaubnis erhalten, sie durch das Gebiet dieses Staates durchzuführen.

Zimmerhin muß er zur Unterstützung seines Gesuches die Garantie dafür übernehmen, daß die genannten Artikel für den Bedarf seiner eigenen Regierung benötigt werden und daß sie niemals verkauft oder abgetreten oder für einen privaten Gebrauch überlassen oder entgegen den Interessen der hohen vertragsschließenden Behörden verwendet werden.

Jede Übertretung muß ordnungsgemäß und in der nachfolgenden Weise festgestellt werden:

a) Wenn der einführende Staat die volle Staatshoheit besitzt, wird die Übertretung durch einen oder mehrere bei ihm beglaubigte Vertreter der angrenzenden hohen vertragsschließenden Parteien festgestellt. Nachdem sie gegebenenfalls die Vertreter der anderen angrenzenden Staaten benachrichtigt haben, schreiten alle gemeinschaftlich zur Prüfung des Tatbestandes und erbiten, wenn nötig, von dem einführenden Staate Aufklärungen. Wenn die Schwere des Falles es verlangt und die Erklärungen des einführenden Staates für ungenügend befunden werden, so benachrichtigen sie gemeinschaftlich diesen Staat, daß jede Einfuhrermächtigung zu seinen Gunsten aufgehoben und neuenträgen nicht stattgegeben wird, bis er genügende neue Garantien gegeben hat.

Die Art und die Bedingungen der in diesem Artikel vorgeesehenen Garantien sollen den Gegenstand einer vorherigen Abmachung zwischen den Vertretern der angrenzenden hohen vertragsschließenden Parteien bilden. Diese Vertreter setzen sich gegenseitig von Fall zu Fall von den durch die zuständigen Behörden erteilten Durchfuhrgenehmigungen in Kenntnis.

b) Wenn der einführende Staat durch einen durch den Völkerbund eingerichteten Mandat unterworfen ist, so erfolgt die Feststellung der Übertretung durch eine der hohen vertragsschließenden Mächte oder, wenn er es vorzieht, durch die Macht, der das Mandat anvertraut ist; dieser letzteren kommt es zu, die Aufhebung und für die Zukunft die Verweigerung jeder Durchfuhrgenehmigung auszusprechen oder gegebenenfalls zu beantragen.

En cas d'infraction dûment constatée, aucun nouveau permis ne sera accordé à l'Etat contrevenant sans le consentement préalable du Conseil de la Société des Nations.

Dans tous les cas, si les menées ou la situation troublée de l'Etat importateur menaçaient la tranquillité publique de l'un des Etats limitrophes signataires de la présente Convention, l'importation en transit des armes, des munitions, du matériel et des matières destinés à l'armement, sera refusée à l'Etat importateur par tous les Etats limitrophes jusqu'à ce que la tranquillité soit rétablie.

Chapitre IV

Surveillance en mer.

Art. 11. Sous réserve des dispositions contraires contenues dans les accords spéciaux actuellement en vigueur ou dans ceux qui pourront être ultérieurement conclus et qui devront, en tous cas, satisfaire aux prescriptions de la présente Convention, l'Etat souverain ou la Puissance chargée d'un mandat de la Société des Nations, exerceront la surveillance et la police des eaux territoriales dans les zones de prohibition spécifiées à l'article 6.

Art. 12. Dans les zones de prohibition, y compris la zone de surveillance en haute mer, telles qu'elles sont spécifiées à l'article 6, toutes opérations d'embarquement, de débarquement et de transbordement d'armes ou de munitions sont interdites aux navires indigènes d'un tonnage inférieur à 500 tonnes.

A cet égard, sera considéré comme indigène tout navire appartenant à un indigène, ou armé ou commandé par un indigène ou dont plus de la moitié de l'équipage sera composée d'indigènes originaires des pays riverains de l'océan Indien, de la mer Rouge, du golfe Persique et du golfe d'Oman.

Cette disposition n'est applicable ni aux allèges ou chalands, ni aux navires qui, sans s'éloigner de la côte de plus de cinq milles, se livrent exclusivement au cabotage entre les différents ports du même Etat, Colonie, Protectorat ou pays soumis à mandat, où se trouvent des entrepôts.

Toutes cargaisons d'armes ou de munitions, chargées sur les embarcations ou navires visés au paragraphe précédent, devront être l'objet d'une autorisation spéciale de l'autorité territoriale, les armes ou munitions transportées étant soumises aux dispositions de la présente Convention.

Im Falle einer ordnungsgemäß festgestellten Übertretung wird dem übertretenden Staate keine neue Genehmigung ohne die vorherige Einwilligung des Völkerbundrates erteilt.

In allen Fällen, wenn das Verhalten oder der unruhige Zustand des einführenden Staates die öffentliche Ruhe eines der angrenzenden Staaten, von dem dieser Vertrag mitunterzeichnet ist, gefährden sollte, so wird dem einführenden Staate die Einfuhr von Waffen, Munition, von Material und von Stoffen zur Bewaffnung im Wege der Durchfuhr von allen angrenzenden Staaten verweigert, bis die Ruhe wiederhergestellt ist.

Kapitel IV.

Überwachung auf dem Meere.

Art. 11. Vorbehaltlich gegenseitiger Bestimmungen in den augenblicklich in Kraft befindlichen besonderen Vereinbarungen oder in solchen, die später geschlossen werden und die auf jeden Fall den Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags entsprechen müssen, wird der selbständige Staat oder die Macht, welche ein Mandat des Völkerbundes besitzt, die Überwachung und die Polizei in den Territorialgewässern der in Artikel 6 bezeichneten Verbotszonen ausüben.

Art. 12. In den Verbotszonen, einschließlic der auf hohem Meere zu beaufsichtigenden Zone, wie sie im Artikel 6 bezeichnet sind, ist jedes Aus-, Ein- und Umschiffen von Waffen und Munition den einheimischen Schiffen von weniger als 500 Tonnen unterlagt.

Als einheimisches Schiff wird in dieser Hinsicht jedes Schiff betrachtet, welches einem Eingeborenen gehört oder von einem Eingeborenen ausgerüstet oder besetzt ist, oder welches zu mehr als der Hälfte von Eingeborenen der Uferländer des Indischen Ozeans, des Roten Meeres, des Persischen Golfes oder des Oman-Golfes besetzt ist.

Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Lichterschiffe, Kähne und auf Schiffe, die, ohne sich von der Küste um mehr als 5 Meilen zu entfernen, sich ausschließlich auf Küstenschifffahrt zwischen den verschiedenen Häfen desselben Staates, desselben Kolonie, desselben Protektorates oder desselben Mandatslandes, in dem sich Niederlagen befinden, beschränken.

Alle Ladungen von Waffen und Munition, welche auf den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schiffen oder Fahrzeugen untergebracht sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung der territorialen Behörde, soweit die befürderten Waffen und Munition den Bestimmungen der vorliegenden Konvention unterworfen sind.

Cette autorisation devra contenir toutes les indications nécessaires pour établir la qualité et la quantité des articles de la cargaison, le navire sur lequel celle-ci doit être chargée, le nom du destinataire, le port d'embarquement et celui de destination. Il devra, en outre, être spécifié que l'autorisation a été délivrée conformément aux prescriptions de la présente Convention.

Les prescriptions qui précèdent ne sont pas applicables :

1° Aux transports d'armes ou de munitions effectués pour le compte des Gouvernements, à la condition qu'ils soient envoyés par un fonctionnaire dûment qualifié;

2° Aux armes ou munitions en la possession de personnes munies d'un permis de port d'armes, lorsque ces armes sont destinées à l'usage personnel de leur détenteur et sont indiquées d'une manière précise sur leur permis de port d'armes.

Art. 13. Pour prévenir tout transport irrégulier d'armes ou de munitions dans la zone de surveillance maritime spécifiée à l'article 6, 3°, les navires indigènes d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux qui ne se livrent pas exclusivement au cabotage entre les différents ports du même Etat, Colonie, Protectorat ou pays soumis à mandat sans s'éloigner de plus de cinq milles de la côte et qui sont en provenance ou à destination d'un point quelconque compris dans cette zone, devront être munis d'un manifeste de cargaison ou d'un document similaire, spécifiant la quantité et la qualité des marchandises qu'ils transportent, leur provenance et leur destination. Cette pièce continuera à être couverte par le secret, qui lui est assuré par la législation de l'Etat auquel le navire ressortit, et ne pourra être examinée lors des opérations de vérification de pavillon, à moins que l'intéressé n'y consente.

Les prescriptions concernant l'établissement de ces documents ne seront pas applicables aux bateaux qui ne sont pas entièrement pontés, qui n'ont pas plus de dix hommes d'équipage et qui se livrent exclusivement à la pêche dans les eaux territoriales.

Art. 14. L'autorisation d'arborer le pavillon d'une des Hautes Parties Contractantes, dans la zone de surveillance maritime spécifiée à l'article 6, 3°, ne sera accordée qu'aux bâtiments indigènes qui satisferont à la fois aux trois conditions suivantes :

1° Les propriétaires devront ressortir à la Puissance dont ils demandent à porter les couleurs.

Diese Genehmigung muß alle nötigen Angaben enthalten, um die Art und Menge der verladenen Artikel festzustellen, ferner den Namen des Schiffes, auf dem die Sendung verladen werden muß, den Namen des Empfängers, den Abgangs- und den Bestimmungshafen. Es muß außerdem noch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Genehmigung in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags ausgestellt ist.

Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anwendbar :

1. für Transporte von Waffen und Munition für Rechnung der Regierungen unter der Bedingung, daß sie von einem mit genügenden Ausweisen versehenen Beamten begleitet werden;

2. für Waffen und Munition im Besitz von Personen, die eine Erlaubnis zum Tragen von Waffen besitzen, sofern diese Waffen zum persönlichen Gebrauch ihres Besitzers bestimmt und auf dem Waffenschein genau bezeichnet sind.

Art. 13. Um jeden unerlaubten Transport von Waffen und Munition in der in Artikel 6 Ziff. 3 bezeichneten maritimen Überwachungszone zu verhüten, müssen die einheimischen Schiffe von weniger als 500 Tonnen, die sich nicht ausschließlich mit Küstenfahrten zwischen den verschiedenen Häfen desselben Staates, desselben Kolonie, desselben Protectorats oder desselben Mandatslandes befassen, ohne sich von der Küste um mehr als 5 Meilen zu entfernen, und die von irgendeinem Punkte dieser Zone stammen oder für einen solchen bestimmt sind, ein Manifest oder ein ähnliches Dokument mit sich führen, das die Menge und Art der geladenen Waren, ihre Herkunft und Bestimmung angibt. Dieses Schriftstück bleibt im Genusse des Amtsgeheimnisses, welches ihm durch die Gesetzgebung des Staates, in dem das Schiff beheimatet ist, zugesichert ist, und darf bei der Ausübung der Flaggenkontrolle nicht eingesehen werden, es sei denn, daß die interessierte Person einwilligt.

Die Vorschriften für die Ausstellung dieser Dokumente finden auf die Schiffe, die nicht ganz mit einem Verdeck versehen sind, die nicht mehr als 10 Mann Besatzung haben und die sich ausschließlich mit Fischerei innerhalb der territorialen Gewässer beschäftigen, keine Anwendung.

Art. 14. Die Erlaubnis, die Flagge einer der hohen vertragschließenden Parteien innerhalb der in Artikel 6 Ziff. 3 bezeichneten maritimen Überwachungszone zu führen, wird nur den einheimischen Schiffen erteilt, die folgende drei Bedingungen erfüllen :

1. Die Schiffseigentümer müssen die Staatsangehörigkeit der Macht besitzen, deren Farben sie tragen wollen.

2° Ils seront tenus d'établir qu'ils possèdent des biens-fonds dans la circonscription de l'autorité à qui est adressée leur demande, ou de fournir une caution solvable pour la garantie des amendes qu'ils pourraient encourir.

3° Lesdits propriétaires, ainsi que le capitaine du bâtiment, devront fournir la preuve qu'ils jouissent d'une bonne réputation et, notamment, n'avoir jamais été l'objet d'une condamnation pour transport irrégulier des articles visés dans la présente Convention.

L'autorisation devra être renouvelée chaque année. Elle renfermera les indications nécessaires pour établir l'identité du navire, nom, tonnage, gréement, dimensions principales, numéro d'inscription, lettres signalétiques. Elle portera la date à laquelle elle aura été délivrée et la qualité du fonctionnaire qui l'aura délivrée.

Le nom du bâtiment indigène et l'indication de son tonnage devront être gravés et peints en caractères latins à la poupe; les lettres initiales du port d'attache ainsi que le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port seront imprimés en noir sur les voiles.

Art. 15. Les bateaux indigènes auxquels, aux termes du dernier alinéa de l'article 13, les prescriptions relatives au manifeste de cargaison ne sont pas applicables, recevront, de l'autorité territoriale ou de l'autorité consulaire, suivant les cas, une licence spéciale, renouvelable chaque année et révocable dans les conditions prévues à l'article 19.

La licence spéciale indiquera le nom du bateau, ses caractéristiques, sa nationalité, son port d'attache, le nom du capitaine, celui du propriétaire et les parages dans lesquels le bateau doit naviguer.

Art. 16. Les Hautes Parties Contractantes conviennent d'appliquer les règles suivantes dans la zone de surveillance maritime spécifiée à l'article 6, 3°:

1° Lorsqu'un bâtiment de guerre appartenant à l'une des Hautes Parties Contractantes rencontre, en dehors des eaux territoriales, un navire indigène de moins de 500 tonneaux arborant le pavillon d'une des Hautes Parties Contractantes, le commandant du bâtiment de guerre, s'il a des raisons fondées de croire que le navire indigène arbore ce pavillon sans en avoir le droit, afin de transporter irrégulièrement des armes ou des munitions, pourra procéder à la vérification de la nationalité dudit navire par l'examen du titre autorisant

2. Sie müssen beweisen, daß sie Grundstücke im Bereich der Behörde, an die ihr Gesuch gerichtet ist, besitzen, oder eine Sicherheit für die Geldstrafen stellen, die sie sich ziehen können.

3. Die genannten Schiffseigentümer sowie der Führer des Schiffes müssen den Beweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und besonders, daß sie niemals wegen Schleichhandels mit den in diesem Verträge behandelten Artikeln verurteilt worden sind.

Die Erlaubnis muß jedes Jahr erneuert werden. Sie muß die nötigen Angaben enthalten, um die Identität des Schiffes festzustellen, nämlich Namen, Tonnengehalt, Betafelung, hauptsächlichste Maße, eingetragene Nummer und Signalzeichen. Sie muß das Datum des Tages, an dem sie ausgestellt ist, tragen und den Dienstgrad des Beamten, der sie ausgestellt hat, angeben.

Der Name des einheimischen Schiffes und sein Tonnengehalt müssen in lateinischen Buchstaben auf dem Hinterteil des Schiffes eingelötet und gemalt sein; die Initialen des Heimathafens und die Nummer, unter der das Schiff in der Serie der Schiffsnummern dieses Hafens eingetragen ist, müssen in schwarzen Buchstaben auf den Segeln aufgedruckt sein.

Art. 15. Die einheimischen Schiffe, auf die nach dem letzten Absatz des Artikel 13 die Vorschriften bezüglich der Manifeste keine Anwendung finden, erhalten von der Landesregierung oder, je nach Lage der Sache, von dem zuständigen Konsulat einen besonderen Erlaubnisschein, der jedes Jahr erneuert werden muß und der unter den in Artikel 19 vorgesehenen Umständen widerständig ist.

Dieser Erlaubnisschein muß den Namen des Schiffes, seine Merkmale, seine Nationalität, seinen Heimathafen, den Namen des Kapitäns, denjenigen des Schiffseigentümers und die Strecken, welche das Schiff befährt, angeben.

Art. 16. Die hohen vertragsschließenden Parteien kommen dahin überein, folgende Regeln in der in Artikel 6 Ziff. 3 bezeichneten maritimen Überwachungszone in Anwendung zu bringen:

1. Wenn ein einem der hohen vertragsschließenden Parteien angehörendes Kriegsschiff außerhalb der territorialen Gewässer ein einheimisches Schiff von weniger als 500 Tonnen trifft, daß die Flagge eines der hohen vertragsschließenden Mächte führt, so kann der Kommandant des Kriegsschiffes die Untersuchung der Nationalität des Schiffes durch Nachprüfung des Erlaubnisscheines zum Führen der Flagge, unter Ausschuß jedes anderen Dokumentes, vornehmen, sofern er berechtigten Grund zu der Annahme hat, daß das einheimische Schiff seine Flagge zu

le port de pavillon, à l'exclusion de tout autre document.

2° A cet effet, un canot, commandé par un officier en uniforme, pourra être envoyé à bord du navire suspect, après qu'on l'aura belé pour lui donner avis de cette intention. L'officier envoyé à bord du navire arrêté devra procéder avec tous les égards et tous les ménagements possibles; avant de quitter le navire arrêté, il dressera un procès-verbal suivant la forme et dans la langue en usage dans le pays auquel il appartient. Ce procès-verbal, qui constatera les faits, sera daté et signé par l'officier.

Au cas où il n'y aurait pas, à bord du bâtiment de guerre, d'autre officier que le commandant les opérations ci-dessus prévues pourront être accomplies par le sous-officier le plus élevé en grade.

Le capitaine ou patron du navire arrêté, ainsi que les témoins, seront invités à signer le procès-verbal; ils auront le droit d'y faire ajouter toutes explications qu'ils croiront utiles.

3° Si l'acte d'autorisation d'arborer le pavillon ne peut être produit ou si ce document n'est pas en bonne et due forme, le navire sera conduit dans le port de la zone le plus rapproché où se trouve une autorité compétente de la Puissance dont le pavillon a été arboré, et délégué à cette autorité.

Si l'autorité compétente la plus proche représentant la Puissance, dont le navire arbore le pavillon, se trouve dans un port situé à une si longue distance du lieu de la saisie que le bâtiment de guerre soit obligé de sortir de son secteur de stationnement ou de patrouille pour escorter jusqu'à ce port le navire saisi, la règle ci-dessus énoncée pourra ne pas être suivie. Dans ce cas, le navire pourra être conduit au port le plus proche où se trouve une autorité compétente représentant l'une des Hautes Parties Contractantes, autre que celle à laquelle ressortit le bâtiment de guerre. Des mesures seront immédiatement prises pour aviser de la saisie l'autorité compétente représentant la Puissance intéressée.

Aucune procédure ne sera engagée contre le navire ou son équipage avant l'arrivée du représentant de la Puissance dont le navire arborait le pavillon, ou sans instructions de ce représentant.

4° Il pourra être procédé comme il est dit au paragraphe 3° si, la vérification de pavillon opérée, et malgré la production du mani-

unrecht führt, um auf dem Schleichwege Waffen und Munition zu befördern.

2. Zu diesem Zwecke kann ein von einem Offizier in Uniform besetztes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes gesandt werden, nachdem es vorher angerufen und von dieser Absicht verständigt worden ist. Der an Bord des angehaltenen Schiffes gesandte Offizier muß mit jeder möglichen Rücksicht und Schonung vorgehen; bevor er das angehaltene Schiff verläßt, hat er ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Form und Sprache abgefaßt sein muß, die in dem Lande, dem das Schiff angehört, üblich ist. Dieses Protokoll, welches den Tatbestand festzustellen hat, muß von dem Offizier datiert und gezeichnet werden.

Im Falle sich an Bord des Kriegsschiffes kein anderer Offizier als der Kommandant befindet, kann die vorbezeichnete Untersuchung von dem im Grade höchststehenden Unteroffizier vorgenommen werden.

Der Kapitän oder Eigentümer des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sind aufzufordern, das Protokoll mitzuunterzeichnen; sie haben das Recht, alle Erklärungen, die sie für angebracht halten, hinzuzufügen zu lassen.

3. Wenn der Erlaubnischein, die Flagge zu tragen, nicht vorgezeigt werden kann oder wenn er sich nicht in vorchriftsmäßiger Form befindet, so wird das Schiff nach dem nächsten Hafen der Zone gebracht, in dem sich eine zuständige Behörde der Macht befindet, deren Flagge aufgezo-gen worden ist, und dieser Behörde überweisen.

Wenn die nächste zuständige Behörde der Macht, deren Flagge das Schiff führt, sich in einem Hafen befindet, der von dem Ort der Beschlagnahme so entfernt ist, daß das Kriegsschiff genötigt wäre, sein Stations- oder Patrouillen-gebiet zu verlassen, um das aufgegriffene Schiff zu diesem Hafen zu begleiten, so braucht die vorstehende Vorschrift nicht befolgt zu werden. In diesem Fall kann das Schiff in den nächsten Hafen, in dem sich eine zuständige Behörde einer anderen der hohen vertragsschließenden Parteien als derjenigen, der das Kriegsschiff angehört, befindet, geführt werden. Es müssen sofort Maßnahmen getroffen werden, um die zuständige Behörde der interessierten Regierung von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen.

Vor Ankunft des Vertreters der Macht, deren Flagge das Schiff führte, oder ohne Weisung dieses Vertreters sollen keine Schritte gegen das Schiff oder seine Mannschaft unternommen werden.

4. Es kann gemäß Ziff. 3 vorgegangen werden, wenn nach erfolgter Prüfung der Flagge und trotz des Vorhandenseins des Manifestes das

festes, le commandant du bâtiment de guerre persiste à considérer le navire indigène comme suspect de transport irrégulier d'armes ou de munitions.

Les Hautes Parties Contractantes intéressées désigneront dans la zone et feront connaître au Bureau Central ainsi qu'aux autres Puissances contractantes les autorités territoriales ou consulaires, ou les délégués spéciaux, qui seront compétents dans les cas ci-dessus visés.

Le navire soupçonné peut également être remis à un bâtiment de guerre de la nation dont il a arboré les couleurs, si ce dernier consent à en prendre charge.

Art. 17. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à communiquer au Bureau Central le modèle-type des documents visés aux articles 12, 13, 14 et 15, ainsi qu'une liste détaillée des autorisations accordées suivant les prescriptions du présent chapitre, au fur et à mesure de leur délivrance.

Art. 18. L'autorité devant laquelle le navire soupçonné aura été conduit procédera à une enquête complète selon ses lois et règlements nationaux, un officier du bâtiment capteur entendu.

S'il résulte de cette enquête que le pavillon a été illégalement arboré, le navire arrêté restera à la disposition du capteur et les responsables seront déférés aux tribunaux de ce dernier.

S'il est établi que le navire arrêté portait régulièrement son pavillon, mais qu'il se livrait à un transport irrégulier d'armes ou de munitions, les responsables seront déférés aux tribunaux de l'Etat dont le navire portait le pavillon. Le navire lui-même demeurera avec sa cargaison à la garde de l'autorité qui dirige l'enquête.

Art. 19. Tout transport ou toute tentative de transport irrégulier, qui seront légalement constatés à la charge du capitaine ou du propriétaire d'un navire autorisé à porter le pavillon d'une des Puissances signataires ou ayant obtenu la licence prévue à l'article 15, entraîneront le retrait immédiat de cette autorisation ou de cette licence.

Les Hautes Parties Contractantes prendront les mesures nécessaires pour que leurs autorités territoriales ou leurs consuls envoient au Bureau Central des copies certifiées de toute autorisation d'arborer leur pavillon dès qu'elle aura été accordée, ainsi que l'avis du retrait, dont ces autorisations auraient été l'objet.

einheimische Schiff von dem Kommandanten des Kriegsschiffes weiter als des irregulären Transportes von Waffen und Munition verdächtig betrachtet wird.

Die interessierten hohen vertragsschließenden Parteien werden in der Zone die territorialen oder konsularischen Behörden oder die Spezialbevollmächtigten, die in den oben behandelten Fällen zuständig sind, bestimmen und dem Zentralbureau sowie den anderen vertragsschließenden Mächten anzeigen.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kriegsschiff der Nation, deren Flagge es gezogen hat, übergeben werden, wenn dieses sich mit der Angelegenheit befassen will.

Art. 17. Die hohen vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, dem Zentralbureau ein Muster der in Artikel 12, 13, 14 und 15 bezeichneten Dokumente sowie eine genaue Liste der nach den Vorschriften des vorliegenden Kapitels erteilten Genehmigungen nach jeweiliger Erteilung zu übermitteln.

Art. 18. Die Behörde, der das verdächtige Schiff zugeführt wird, nimmt eine umfassende Untersuchung des Falles nach den nationalen Gesetzen und Bestimmungen vor. Ein Offizier des Kriegsschiffes, welches das einheimische Schiff angehalten hat, muß gehört werden.

Wenn die Untersuchung ergibt, daß die Flagge unrechtmäßig gezogen worden ist, so bleibt das beschlagnahmte Schiff zur Verfügung des Beschlagnahmers, und die verantwortlichen Schuldigen werden der Gerichtsbarkeit dieses Staates übergeben.

Wenn festgestellt wird, daß das beschlagnahmte Schiff seine Flagge rechtmäßig trug, daß es sich aber mit dem Transport von Waffen oder Munition auf dem Schleichwege beschäftigte, so werden die Schuldigen den Gerichten des Staates übergeben, dessen Flagge das Schiff trug. Das Schiff selbst bleibt mit seiner Ladung unter der Bewachung der Behörde, welche die Untersuchung leitet.

Art. 19. Jeder unrechtmäßige Transport oder jeder Versuch eines solchen, welcher dem Kapitän oder dem Eigentümer eines Schiffes, welches die Erlaubnis einer der unterzeichneten Mächte zur Führung seiner Flagge oder einen Erlaubnisschein gemäß Artikel 15 besitzt, gleichmäßig nachgewiesen werden kann, zieht den sofortigen Widerruf der Erlaubnis oder die Rückgabe des Erlaubnisscheines nach sich.

Die hohen vertragsschließenden Parteien werden die nötigen Anordnungen treffen, damit ihre territorialen Behörden oder ihre Konsule dem Zentralbureau sofort nach Ausgabe beglaubigte Abschriften jeder Erlaubnis, ihre Flagge zu führen, sowie die Benachrichtigung von jeder Entziehung solcher Genehmigungen zuenden. Sie verpflichten sich

Elles s'engagent également à communiquer audit Bureau des copies des licences prévues à l'article 15.

Art. 20. Le commandant d'un bâtiment de guerre qui aurait arrêté un navire battant pavillon étranger doit, dans tous les cas, faire un rapport à son Gouvernement en indiquant les motifs qui l'ont fait agir.

Un extrait de ce rapport, ainsi qu'une copie du procès-verbal dressé par l'officier ou le sous-officier envoyé à bord du navire arrêté, seront, le plus tôt possible, expédiés au Bureau Central en même temps qu'au Gouvernement dont le navire arraisonné arborait le pavillon.

Art. 21. Si l'autorité chargée de l'enquête conclut à l'irrégularité de l'arrêt et du déroulement ou des mesures imposées au navire arrêté, elle fixera le chiffre des indemnités dues. Si l'officier capteur ou les autorités auxquelles il ressortit, contestent les conclusions de l'enquête ou le montant de l'indemnité fixée, cette contestation sera soumise à un Tribunal arbitral, composé d'un arbitre désigné par le Gouvernement dont le navire portait le pavillon, d'un arbitre désigné par le Gouvernement auquel ressortit l'officier capteur et d'un surarbitre choisi par les deux arbitres ainsi désignés. Les deux arbitres seront choisis, autant que possible, parmi les fonctionnaires diplomatiques, consulaires ou judiciaires des Hautes Parties Contractantes. Ces désignations devront être faites dans le plus court délai possible et ne devront jamais porter sur des indigènes rétribués par les Hautes Parties Contractantes. Toute indemnité accordée sera versée à l'intéressé dans le délai maximum de six mois à dater de la décision.

La décision sera transmise au Bureau Central et au Secrétaire général de la Société des Nations.

Chapitre V.

Dispositions générales.

Art. 22. Les Hautes Parties Contractantes exerçant leur autorité sur les territoires situés dans les zones de prohibition spécifiées à l'article 6, s'engagent à prendre, chacune en ce qui la concerne, les mesures propres à assurer l'application de la présente Convention et, notamment, la poursuite et la répression des contraventions aux prescriptions qui y sont contenues.

Elles feront connaître ces mesures au Bureau Central et au Secrétaire général de la Société des Nations, auxquels elles indiqueront les

auch, dem genannten Bureau Abschriften der in Artikel 15 vorgesehenen Erlaubnischeine zu übermitteln.

Art. 20. Der Kommandant eines Kriegsschiffes, welcher ein Schiff mit fremder Flagge angehalten hat, muß seiner Regierung in jedem Falle einen Bericht hierüber senden, in dem er die Gründe für sein Vorgehen angibt.

Ein Auszug dieses Berichtes sowie eine Abschrift des von dem Offizier oder Unteroffizier, der an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt worden ist, aufgenommenen Protokolles muß so schnell wie möglich dem Zentralbureau und gleichzeitig der Regierung übermittelt werden, deren Flagge zu Unrecht gezogen worden ist.

Art. 21. Wenn die mit der Untersuchung beauftragte Behörde feststellt, daß das Anhalten, das Außer-Kurs-Führen oder andere dem angehaltenen Schiffe widerfahrene Maßnahmen zu Unrecht getroffen worden sind, so setzt sie eine Entschädigungssumme fest. Wenn der anhaltende Offizier oder seine Regierung die Ergebnisse der Untersuchung oder den Betrag der Entschädigung bestreiten, so wird die Festsetzung einem Schiedsgericht vorgelegt, das sich aus einem von der Regierung, deren Flagge das Schiff führte, ernannten Schiedsrichter, einem Schiedsrichter der Regierung, der der anhaltende Offizier angehört, und einem Obmann, welchen die beiden, wie vorstehend erwähnt, ernannten Sachverständigen wählen, zusammensetzen soll. Die beiden Schiedsrichter sollen, soweit möglich, aus der Mitte der diplomatischen, konsularischen oder juristischen Beamten der hohen vertragstheilnehmenden Parteien gewählt werden. Die Ernennungen müssen so rasch als möglich erfolgen und dürfen niemals auf Eingeborene der hohen vertragstheilnehmenden Staaten fallen. Jede bewilligte Entschädigung muß dem Interessenten in längstens sechs Monaten, von dem Tage der Entscheidung an gerechnet, überwiesen werden.

Die Entscheidung wird dem Zentralbureau und dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22. Die hohen vertragstheilnehmenden Parteien, die die Macht über die Gebiete in den in Art. 6 bezeichneten Verbotszonen ausüben, verpflichten sich, jede für sich, die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung dieses Vertrags und zur Verfolgung und Unterdrückung von Verstößen der darin erteilten Vorschriften zu treffen.

Sie haben diese Maßnahmen dem Zentralbureau und dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen, welchen sie auch die in



autorités compétentes visées aux articles précédents.

Art. 23. Les Hautes Parties Contractantes feront tous leurs efforts pour amener les autres Etats, membres de la Société des Nations, à adhérer à la présente Convention.

Cette adhésion sera signifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la République française et par celui-ci à tous les Etats signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de la signification au Gouvernement français.

Art. 24. Les Hautes Parties Contractantes conviennent que, s'il venait à s'élever entre elles un différend quelconque touchant l'application de la présente Convention et ne pouvant être réglé par voie de négociation, ce différend devra être soumis à un Tribunal d'arbitrage, conformément aux dispositions du Pacte de la Société des Nations.

Art. 25. Toutes les dispositions des Conventions internationales d'ordre général antérieures, concernant les matières faisant l'objet de la présente Convention, seront considérées comme abrogées, en tant qu'elles lient entre elles les Puissances qui sont Parties à la présente Convention.

La présente Convention sera ratifiée le plus tôt possible.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du Gouvernement français.

La présente Convention entrera en vigueur, pour chaque Puissance signataire, à dater du dépôt de sa ratification et, dès ce moment, cette Puissance sera liée vis-à-vis des autres Puissances ayant déjà procédé au dépôt de leurs ratifications.

Dès la mise en vigueur de la présente Convention, le Gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux Puissances qui, en vertu des Traités de paix, se sont engagées à reconnaître et agréer ladite Convention et sont, de ce chef, assimilées aux Parties contractantes, et dont le nom sera notifié aux Etats adhérents.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires sus-nommés ont signé la présente Convention.

Fait à Paris, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les Archives du Gouverne-

ment des Hautes Parties Contractantes et dont les copies seront envoyées aux autres Parties Contractantes, en vertu des Traités de paix, et aux Etats adhérents, en vertu des Traités de paix, et dont le nom sera notifié aux Etats adhérents.

Art. 23. Die hohen vertragsschließenden Parteien werden alle Anstrengungen machen, um die anderen, dem Völkerbunde angehörenden Staaten zum Beitritt zu diesem Vertrage zu bestimmen.

Dieser Beitritt muß der Regierung der französischen Republik auf diplomatischem Wege und von dieser allen Staaten, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beitreten, angezeigt werden. Er tritt mit dem Tage der Anzeige an die französische Regierung in Kraft.

Art. 24. Die hohen vertragsschließenden Parteien kommen überein, daß, wenn sich in bezug auf die Anwendung dieses Vertrags eine Meinungsverschiedenheit unter ihnen ergeben sollte, die auf dem Wege von Verhandlungen nicht beseitigt werden kann, diese Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Satzung des Völkerbundes zur Entscheidung überwiesen werden soll.

Art. 25. Alle Vorschriften früherer allgemeiner internationaler Verträge, die die Gegenstände dieses Vertrags berühren, sind als aufgehoben zu betrachten, soweit sie die dem gegenwärtigen Vertrag beigetretenen Mächte untereinander binden.

Der vorliegende Vertrag wird so bald wie möglich ratifiziert werden.

Jede Macht sendet ihre Ratifizierung der französischen Regierung, die ihrerseits alle anderen Staaten, die dem Vertrage beigetreten sind, davon benachrichtigt.

Die Ratifizierungen bleiben in den Archiven der französischen Regierung deponiert.

Der gegenwärtige Vertrag tritt für jede Macht an dem Tage in Kraft, an dem sie ihre Ratifizierung bei der französischen Regierung deponiert. Von diesem Tage ab ist diese Macht den anderen Mächten gegenüber, die ihre Ratifizierung bereits deponiert haben, gebunden.

Nach dem Inkrafttreten des vorstehenden Vertrages sendet die französische Regierung eine beglaubigte Abschrift davon an die Mächte, welche sich auf Grund des Friedensvertrages verpflichtet haben, den besagten Vertrag anzuerkennen und anzunehmen, die dadurch den vertragsschließenden Parteien gleichgestellt sind und deren Namen den beitretenden Mächten werden bekanntgegeben werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Paris am zehnten September Tausendneunhundertneunzehn, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven der Regierung

ment de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des Puissances signataires.

* * *

Protocole.

Au moment de signer la Convention en date de ce jour sur le commerce des armes et des munitions, les Plénipotentiaires sous-signés déclarent, au nom de leurs Gouvernements respectifs, qu'ils considéreraient comme contraire à l'intention des Hautes Parties Contractantes et à l'esprit de cette Convention que, en attendant l'entrée en vigueur de ladite Convention, une Partie Contractante prit quelque mesure qui serait en contradiction avec les stipulations de cette Convention.

Fait en un seul exemplaire à Saint-Germain-en-Laye, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf.

der französischen Republik deponiert bleibt und wovon gleiche Ausfertigungen allen unterzeichneten Mächten werden zugeestellt werden.

* * *

Protokoll.

Im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrags von diesem Tage über den Handel mit Waffen und Munition erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen, daß sie es als im Gegensatz zu den Absichten der hohen vertragsschließenden Parteien und zu dem Geiste dieses Vertrages stehend ansehen würden, wenn eine der beteiligten Mächte vor dem Inkrafttreten des Vertrags irgendeine Maßnahme treffen würde, die den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderläuft.

Geschehen in einem einzigen Exemplar in Saint-Germain-en-Laye am zehnten September Tausendneuhundertneunzehn.

Wichtige Adressen.

Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau: Berlin W 8, Wilhelmstr. 62.
Abwidelungsamt des Kommandos der Schutztruppen: Berlin, Mauerstr. 45/46.

Spruchkommissionen für Kolonialdeutsche:

Berlin, Mauerstr. 45/46;
Breiten, Kohnhaderstr. 58;
Hamburg, Belserhaus, Schaarsteinwegstraße 2 I;
Stuttgart, Falkenstr. 29 I.

Spruchkommission für Kiautschou: Admiralität, Berlin, Königin-Augusta-Platz 38—42.

Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressenten:

1. Zuschriften betreffend:

- a) Mitgliedschaft und Zahlungen: Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 2 III;
- b) Fürsorgeangelegenheiten und Schadensansprüche: Fürsorgeausschuß des R.-W. d. R.-D., Berlin W 8, Wilhelmstr. 62, Zimmer 173.

2. Zahlungen: auf Konto Nr. 76 936 des R.-W. d. R.-D. beim Postgeschäft Berlin NW 7.

Ostafrikaner-Verband: Berlin, Hedemannstr. 13/14.
Kolonialkriegerbund: Berlin W, Potsdamer Str. 98 a.
Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft: Berlin W, Am Karlsbad 10.

Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See (früher Deutscher Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien): Berlin-Spandau, Reiterstr. 14.

Bund der Auslandsdeutschen G. B.: Berlin W 10, Rauchstr. 23.

Interessenvertretung ehemaliger Südwestafrikaner:

Berlin W 9, Linienstr. 40 (Rechtsanwalt Dr. Raver).
Rückwandererhilfe: Berlin W 50, Tauentzienstr. 6.
Deutsches Ausland-Institut: Stuttgart, Neues Schloß.

Evang. Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer: Wigenhausen a. W. Zweigstelle Berlin, Alte Jakobstr. 129, 4 Tr.

Photogentrale Wira, koloniale Photos und Lichtbilder: Berlin NW, Karlstr. 31.

Volksbund zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen: Berlin SW 68, Zimmerstraße 72—74.

Vereinigung ehemaliger Ostafrikaner: Geschäftsstelle und Vorsitzender Hr. Markgraf, Berlin W 30, Bamberger Str. 24.

Siedlungsgemeinschaft ehemaliger Ostafrikaner: Geschäftsstelle Cottbus, Karlstr. 50.

Deutsche Kolonialgesellschaft: Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 63, Amt Lützow 7533.

Kolonialheim der Deutschen Kolonialgesellschaft: Charlottenburg, Goethestr. 7 II, Amt Steinplatz 7456.

Verband deutscher Kolonial- und Auslandsärzte.

Ein Verband deutscher Kolonial- und Auslandsärzte hat sich kürzlich mit dem Sitz in Berlin gebildet. Seine Ziele sind folgende: Zusammenschluß aller deutschen Ärzte mit Auslandsbestrebungen; Erleichterungen für die Kolonial- und Auslandsärzte bei ihrer Niederlassung in Deutschland; Förderung derjenigen Ärzte, die im Ausland wirken wollen; Ärztliche und gesundheit-

liche Förderung für die Deutschen im Auslande. Diese Ziele hofft der Verband zu erreichen: durch die Errichtung einer Hauptauskunftsstelle und durch die Mitarbeit aller Mitglieder an dieser; durch die Herausgabe von Mitteilungen in einer Fachzeitung; durch Versammlungen und Tagungen. Der Vorstand besteht aus: Professor Dr. Claus Schilling, Abteilungsleiter am Institut Robert Koch, früher Regierungsrat in Ostafrika, Togo und Kamerun, Berlin; Generaloberarzt a. D. Dr. Waldow, früher Regierungsrat und leitender Arzt des Regierungskrankenhauses in Duala (Kamerun), Berlin-Grünwald, und Stabsarzt a. D. Dr. Mantuffel, Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt, früher Stabsarzt der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Berlin-Wilmersdorf. Die Zeitschrift gibt Medizinrat Prof. L. Kütz heraus. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich Berlin W. 62, Kurfürstent. 105.

Deutsche Kolonialgesellschaft.

An Stelle des verstorbenen Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg ist der frühere Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, Wirklicher Geheimrat Dr. Seig, am 6. Mai 1920 zum Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft erwählt worden.

Das Reichsministerium für Wiederaufbau als derzeitige Kolonialzentralverwaltung hat Erzellenz Seig zu dieser Wahl telegraphisch seine Glückwünsche ausgesprochen und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft unter seiner zielbewußten Führung erfolgreich an der ihr in erster Linie obliegenden Aufgabe arbeiten möge, den kolonialen Gedanken im deutschen Volke nachzuverhaften bis zu dem

Tage, an dem Deutschland wieder in den Besitz von Kolonien gelangt sei.

Zu einer wirkungsvollen Kundgebung des einmütigen festen Willens des deutschen Volkes in der kolonialen Frage gestaltete sich die Volksversammlung in der Philharmonie zu Berlin am 12. Juli, zu der die kolonialen Vereinigungen einberufen hatten. Der große Saal der Philharmonie war vollkommen mit aufmerksamen Zuhörern besetzt, die oft genug den treffenden Ausführungen der Redner spontanen Beifall gaben. Neben den Hauptrednern des Abends, den Gouverneuren a. D. Hahl und Seig, kamen Angehörige der verschiedensten Berufszweige zum Wort, die die Grundlosigkeit der gegnerischen Behauptungen von der Unfähigkeit Deutschlands zu kolonialer Betätigung darlegten, des deutschen Volkes Verdienste in kolonialer Hinsicht beleuchteten, die Notwendigkeit eines kolonialen Besitzes für Deutschland klarlegten und den Willen des deutschen Volkes zum Ausdruck brachten, auf sein koloniales Gut auf keinen Fall zu verzichten. Einmütig nahm die Versammlung zum Schluß die Entschliebung an, telegraphisch den Reichstanzler und die deutsche Friedensdelegation in Spa zu bitten, die Rückgabe der Kolonien, mindestens aber die Mandatsübertragungen über die Kolonien für Deutschland bei unseren Gegnern zu beantragen.

Gleiche Kundgebungen sind an mehreren anderen Orten Deutschlands veranstaltet worden, zahlreiche Telegramme ähnlichen Inhalts unseren Vertretern in Spa zugegangen. Mögen sie dazu beitragen, unsere Gegner von der Sinnlosigkeit und Undurchführbarkeit der Bestimmungen des Friedensvertrages über unsere Kolonien zu überzeugen.

Literatur-Bericht.

„Auskunftsstelle für deutsche Auswanderer“ heißen die kleinen, im Auftrage des Reichswanderungsamtes Zentralverlag G. m. b. H., Berlin NW 6, herausgegebenen übersichtlichen Darstellungen der Verhältnisse in den Auswanderungsgebieten, deren Hefte Nr. 2 Holland, 4 Norwegen, 5 Schweden zum Preise von je 80 Pf. und 3 Südbrasilien, 6 Venezuela zum Preise von je 1,50 M. uns vorliegen. Die Hefte 2, 4 und 5 geben in 10 bis 20 Seiten kurze Überblicke über Land und Leute, Wirtschaftsleben, Lebensverhältnisse, soziale, kulturelle, politische und Erwerbsverhältnisse, Einwanderersorge und das Deutschum in Holland, Norwegen und Schweden.

Hefte 6 enthält den Text des sehr ausführlichen, 128 Paragraphen starken Einwanderungs- und Kolo-

nisationsgesetzes der Vereinigten Staaten von Venezuela vom 20. Juni 1918.

Hefte 3 befaßt sich nach kurzer Beschreibung von Land und Leuten in Brasilien des näheren mit Südbrasilien als Einwanderungsland und gibt gute Ratsschläge für weitere Erkundigungen.

Nützliche Winke für Auswanderer nach Brasilien. Herausgegeben auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Einwanderer-Beratungsstelle der deutschen Kolonie in Rio de Janeiro von Dr. H. Hinden. Hamburg 1920. Verlag L. Friedrichsen & Co. Preis 3 M. Ein kleines Buch von 44 Seiten, von Kennern des Landes auf Grund praktischer Erfahrungen geschrieben, in dem

der Auswanderer — in der Hauptsache kommt der Landwirt, und zwar der verheiratete, in Frage — neben nützlichen Winken über die Reise, die Ausrüstung, die nötigen Geldmittel, die erste Ankunft und Unterbringung, die Auskunftsstellen, den Verkehr mit den Brasilianern auch in gedrängter Kürze die Beschreibung der hauptsächlich für die Einwanderung in Frage kommenden Staaten Brasiliens und der Einwanderungsbestimmungen findet. Beigefügt ist eine für den Landwirt nützliche, vom brasilianischen Ministerium für Landwirtschaft herausgegebene Tabelle der für Brasilien zur Anpflanzung in Frage kommenden Pflanzen, aus der in leicht faßlicher Form die Pflanzart, die Art der Bestellung, Zeit der Ernte, die Erträge, die Unkosten und der voraussichtliche Reingewinn für jede Pflanze ersichtlich ist.

Brasilien. Von Alfred Bieler. 4. Band der Auslandswegeiser, herausgegeben von dem Hamburgischen Weltwirtschafts-Archiv (Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts) und dem Ibero-amerikanischen Institut, mit einer Übersichtskarte, erschienen in Hamburg bei L. Friederichsen & Co., 1920. Preis 10,70 M.

Das auf Grund des reichhaltigen Materials in den wertvollen Sammlungen der Archive des Hamburgischen Weltwirtschafts-Archivs herausgegebene Werk von etwa 150 Seiten will dem Auswanderer die notwendigste Aufklärung über seine zukünftige Heimat bieten. Die sachlichen Darstellungen sind durch Heranziehung des statistischen Materials sowie durch Angabe der einschlägigen Literatur erläutert. Den Hauptkulturen des Landes, Kaffee, Kakao, Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle, Mais, Reis, Weizen, Bohnen, den Knollengewächsen, dem Wein- und Obstbau sind ebenso wie den einzelnen Zweigen der Viehzucht, der Fischerei, den Waldprodukten und Nutzpflanzen sowie dem Bergbau besondere Kapitel gewidmet. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die verschiedenen Berufsarten sind besprochen, alle Hilfsmittel für den Auswanderer sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Einwanderung und den Landerwerb näher erläutert. Brasilien braucht für seine weiten, brachliegenden Ländereien tüchtige Kulturpioniere. Wer gesund und arbeitsfreudig ist, wird hier ein dankbares Feld für seine Betätigung finden. Das Bielerische Werk wird ihm ein guter Ratgeber sein.

Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika während des Herero- und Hottentottenaufstandes für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. März 1907. Bearbeitet im Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt (Abteilungsamt des früheren Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialministerium). Zweiter Band. II. Statistischer Teil. Berlin 1920. E. S. Mittler & Sohn.

Dem bereits 1909 erschienenen und als administrativer Teil bezeichneten I. Bande des südwestafrikanischen Kriegs-Sanitätsberichtes 1904/07 ist vor kurzem als II. Band der statistische Teil gefolgt, der zwar schon 1914 größtenteils fertiggestellt war, dessen Veröffentlichung aber durch den Weltkrieg verzögert wurde. Der annähernd 600 Seiten starke Band bringt die gesamten sanitätsstatistischen Ergebnisse, die sich aus den während des Feldzuges in Gestalt von Zahlenrapporten, Krankenbüchern, Krankenblättern und Berichten entstanden und dank der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der beteiligten Sanitätsoffiziere sehr

reichhaltigen und gediegenen sowie nachträglich noch kritisch gesichteten Unterlagen gewinnen ließen. Das umfangreiche Zahlenmaterial ist in einer großen Anzahl von Tabellen übersichtlich gegliedert, die durch einen verbindenden Text ausführlich erläutert und vielfach zur besseren Anschaulichkeit durch Kurven und Diagramme ergänzt werden. An zahlreichen Stellen sind in die objektiv beschreibende Darstellung Erörterungen auftauchender wissenschaftlicher Fragen eingeflochten und Vergleiche mit den Ergebnissen anderer Feldzüge gezogen.

Nach einer Einteilung, die sich mit der Bedeutung der Kriegskrankheiten und Kriegsverletzungen für die Kriegsheere in europäischen und außereuropäischen, zumal auch in kolonialen Feldzügen beschäftigt und die besonderen Aufgaben der Sanitätsgeschichte des südwestafrikanischen Feldzuges als des ersten mit weißen Truppen geführten deutschen Kolonialkrieges näher umschreibt, folgt eine Schilderung der Gesundheitsverhältnisse im Schutzgebiet vor dem Ausbruch des Herero- und Hottentottenaufstandes, wobei die Theorie der Klimawirkungen auf die Blutbeschaffenheit — es wird die Hypothese einer primären klimatischen, durch die übergroße Intensität der südwestafrikanischen Sonnenstrahlung bedingten Anämie aufgestellt —, die Kreislaufsorgane und das Nervensystem eingehend erörtert und die Beziehungen zwischen Klima und Tuberkulose gestreift werden. Daran schließt sich in je einem besonderen Abschnitt die Darstellung der Krankbewegung bei der Schutztruppe, der weißen Zivilbevölkerung und den Eingeborenen während des Feldzuges selbst. Den Schluß bildet eine Anzahl Beilagen, die im wesentlichen die genauen zahlenmäßigen Unterlagen der Bearbeitung enthalten. Ein als Ergänzung der ausführlichen Inhaltsangabe gedachtes Sachverzeichnis soll die Benutzung des Buches erleichtern.

Bei der Krankbewegung der Schutztruppe wird zunächst der Gesamtkrankenzugang während des ganzen Feldzuges und in den einzelnen Jahren und Monaten besprochen, sodann die Beteiligung der einzelnen Krankheitsgruppen am Gesamtkrankenzugang, aus deren Betrachtung sich ergibt, daß die Gruppe der übertragbaren Krankheiten und allgemeinen Erkrankungen allein über ein Viertel des Gesamtkrankenzugangs ausmachte, die Krankheiten der Ernährungsorgane etwa ein Fünftel, die Krankheiten der Kreislaufsorgane etwas über ein Zehntel, annähernd ebensoviel die mechanischen Verletzungen und etwas weniger die Geschlechtskrankheiten. Als ansteckende Krankheiten kamen vor allem der Unterleibstypus, ferner, aber in weit geringerem Maße, Wechselfieber und Ruhr in Betracht. Im Durchschnitt des Feldzuges waren die Feldtruppen 21/2 mal so stark von Infektionskrankheiten befallen wie die Etappentruppen, die Feldtruppen im Hererolande wieder doppelt so stark wie die im Namalande.

In der Beschreibung des Zugangs der einzelnen Krankheiten nimmt den breitesten Raum der Unterleibstypus ein, dem nicht nur deswegen eine außerordentlich eingehende, den Zugangsverlauf bis in seine einzelnen Fälle zergliedernde Bearbeitung zuteil wurde, weil er die wichtigste und der Zahl nach mit am stärksten vertretene Krankheit war, sondern auch, weil aus dieser genauen Durchforschung der Typhusepidemiologie die Unterlagen für eine zuverlässige Beurteilung des Wertes der prophylaktischen Typhusschutzimpfung nach Pfeiffer-Kolle, die bei der südwestafrikanischen Schutztruppe zum erstenmal in größerem Umfange zur Anwendung gelangt war, gewonnen und zugleich die Möglichkeit einer objektiven

Nachprüfung der hinsichtlich der gesamten Typhusepidemiologie aufgestellten Schlußfolgerungen geschaffen werden sollte. Es ergab sich hierbei, daß die Verbreitung des Typhus in der Schutztruppe nicht, wie vielfach angenommen wurde, dem Wasser zur Last zu legen, sondern hauptsächlich im Wege der mittelbaren Kontaktinfektion unter entscheidender Mitwirkung der Fliegen erfolgt war und daß eine günstige Wirkung der Typhusschutzimpfung in epidemiologischer Hinsicht nicht als erwiesen gelten konnte. Die Sterblichkeit der Typhusfälle war bei der Schutztruppe im Durchschnitt des Feldzuges mit 11,8 v. H. um über ein Drittel höher als bei der heimischen Armee während ungefähr des gleichen Zeitraumes. Sie fiel von 15,4 v. H. im Hererofeldzuge 1904 auf 7,8 und 7,5 v. H. im Hottentottenfeldzuge 1905 und 1906; ob hierin ein Einfluß der Typhusschutzimpfung erblickt werden muß, soll bei der noch ausstehenden klinischen Bearbeitung des Typhus noch genauer geprüft werden.

Die während des Feldzuges beobachteten Malariafälle stammten, entsprechend den früheren Erfahrungen, im wesentlichen aus dem nördlichen und nordwestlichen Teil des Schutzgebiets. Die Wirksamkeit der angewandten Chininprophylaxe wird nicht als unzweifelhaft anerkannt, da bei starker und dauernder Gefährdung auch eine strenge Form der Prophylaxe die Erkrankung nicht zu verhindern vermochte.

Die Ruhr trat während des Feldzuges zwar allenthalben im Schutzgebiet, aber im allgemeinen nur sporadisch, und zwar in Form der Bazillenruhr, ganz vereinzelt auch als Amöbenruhr auf.

Über eine Heilwirkung des Klimas gegenüber der Tuberkulose erlauben die statistischen Feststellungen kein sicheres Urteil; sie kann aber angesichts der sonstigen Erfahrungen hierüber nicht als wahrscheinlich angesehen werden.

Blutarmut war zwar im Krankenzugang auffällig selten, in Wirklichkeit jedoch viel häufiger, als es nach ihrem Auftreten im Krankenzugang scheint, offenbar weil nur ausgeprägte Fälle besonders erwähnt zu werden pflegten.

Verhältnismäßig oft wurde Skorbut beobachtet, besonders im Anschluß an Typhus, doch wird seine eigentliche Ursache in Einseitigkeit der Ernährung und vor allem im Fehlen frischer Pflanzenkost gesucht.

Die Zahl der Alkoholdelikte war relativ fast zehnmal so hoch wie in der heimischen Armee; auch das Hervortreten von Geistesstörungen bei den Hitzschlagfällen im Durstgefecht bei Gr. Nabas am 2., 3. und 4. Januar 1905 wird überwiegend auf Alkoholverwirkungen zurückgeführt.

An Schlangenbissen wurden trotz der Häufigkeit der Giftschlangen im Schutzgebiet nur zehn Fälle beobachtet, davon zwei mit tödlichem Ausgang.

Der relative Zugang an Krankheiten des Nervensystems war etwa doppelt so hoch wie bei der heimischen Armee; bei den Geisteskrankheiten würde der relative Zugang nach Ausschaltung der Alkohol- und der Infektionspsychosen, die zusammen die Hälfte aller Psychosen ausmachten, nur etwa das $1\frac{1}{2}$ -fache dessen der heimischen Armee betragen.

Krankheiten der Atmungsorgane kamen bei der Schutztruppe noch nicht halb so oft wie bei der heimischen Armee vor, was auf klimatische Vorteile zurückgeführt wird.

Dagegen spielten die Herzkrankheiten, die hauptsächlich in der Form der Herzmuskelschwäche und der nervösen Störung der Herz Tätigkeit auftraten und als solche das 60fache des relativen Zugangs der hei-

mischen Armee erreichten, besonders gegen Ende des Feldzuges eine bedeutende Rolle. Die Ermittlungen über die ursächlichen Verhältnisse dieser Erkrankungen laufen auf die Annahme einer in der Hauptsache klimatischen Bedingtheit bei einer mehr sekundären Bedeutung der körperlichen Anstrengungen hinaus. Der pathogenetische Zusammenhang wird so gedacht, daß auf der Grundlage anämischer Zustände, die neben anderen Ursachen besonders häufig durch das subtropische trockene Höhenklima als solches erzeugt werden, in Verbindung mit der der Höhenlage entsprechenden Erniedrigung des Sauerstoffdruckes eine Erschwerung des Gaswechsels entsteht, die eine dauernde Mehrarbeit des Herzens zur Folge hat, und daß diese Wirkung noch durch die erhöhten Anforderungen verstärkt wird, die die Aufrechterhaltung des physikalischen Wärmeausgleichs in einem Klima mit so hohem Wärmewert wie das südwestafrikanische an den Kreislauf stellt.

Sehr zahlreich waren ferner die akuten Magen- und Darmkrankheiten, die in ihrer überwiegenden Menge auf infektiöse Einflüsse zurückgeführt werden.

Bei den Geschlechtskrankheiten wird auf den geringen Erfolg der dagegen ergriffenen Bekämpfungsmaßnahmen hingewiesen und der Grund hierfür hauptsächlich in dem Umstande gesucht, daß es nicht gelang, der persönlichen Prophylaxe während des Feldzuges zu der erforderlichen allgemeinen Einbürgerung zu verhelfen.

Von Schußverletzungen wurden 1571 einzelne Personen betroffen, von denen 610 vor dem Feinde gefallen und 849 im Gefecht verwundet sind. Die Zahl der Gefallenen war relativ mehr als dreimal so hoch wie im Burenkriege, die der Verwundeten dagegen ungefähr um $\frac{1}{5}$ geringer als dort.

Von den Behandelten gingen ab als felddienstfähig 73,2 v. H., als etappendienstfähig 5,6 v. H., als heimsendungsbedürftig 19,4 v. H., als gestorben 1,9 v. H. und anderweitig 0,1 v. H.

Bei der Hälfte aller wegen Krankheit Heimgesandten bildeten Herzstörungen den Heimsendungsgrund, doch steigt deren Anteil auf $\frac{4}{5}$, wenn auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen Herzerkrankungen neben anderen Heimsendungsgründen vorlagen.

Die Verluste durch feindliche Waffen und durch Krankheiten verhielten sich wie 1:1,1, die Verwundungen einschließlich der Gefallenen zu den Krankheiten wie 1:2,5.

Bis 30. April 1912 waren von den Feldzugsteilnehmern der Unterklassen 44,3 v. H. invalidiert; über 70 v. H. der Versorgungsberechtigten lieferten die Herzkrankheiten.

Auch bei der weißen Zivilbevölkerung stellte der Typhus die hauptsächlichste Krankheit dar; seine Letalitätssziffer betrug 12,1 v. H.

Unter den Eingeborenen standen zwar auch die ansteckenden Krankheiten und allgemeinen Erkrankungen an erster Stelle, besonders, und zwar hauptsächlich bei den Kriegsgefangenen, Skorbut und Ruhr, doch werden sie nahezu erreicht von den Geschlechtskrankheiten, die auch schon vor dem Kriege bei den Eingeborenen den stärksten Zugang lieferten.

Vergleichsweise sehr hoch war die Sterblichkeit der Eingeborenen bei Typhus, Ruhr, Skorbut und Lungenerkrankung.

Erwähnt sei noch, daß während des Krieges zum erstenmal Beriberifälle bei südwestafrikanischen Eingeborenen festgestellt wurden.

Alles in allem darf der Bericht, dessen reichhaltiger Inhalt sich hier im Rahmen einer Besprechung

nur andeutungsweise wiedergeben läßt, nicht nur als ein würdiges Zeichen deutscher kolonialer Tätigkeit, sondern auch als wertvolle Grundlage für eine künftige Erörterung tropenmedizinischer Fragen betrachtet werden.

Dr. H. Schnee: **Kolonial-Lexikon.** 3 starke Bände von 2252 Seiten, 119 Karten, 37 farbigen Tafeln, 208 schwarzen Tafeln und im ganzen 527 Abbildungen. Verlag von Quelle & Meyer. Leipzig 1920.

Der Plan zu dem Kolonial-Lexikon wurde schon lange vor dem Kriege gefaßt. 1914 war das Werk bereits fertiggestellt und zum größten Teil in Druck gegeben. Der Weltkrieg, der den Herausgeber in Ostafrika festhielt, verhinderte die Weiterführung des Druckes, und der unglückliche Ausgang des Krieges mit dem Verlust der Kolonien stellte die Herausgabe des Werkes ernstlich in Frage. Dem unermüdlchen Eifer des Gouverneurs Dr. Schnee, dem Entgegenkommen des Verlages und privater Opferfreudigkeit ist es zu verdanken, daß dem deutschen Volke dieses Werk jetzt doch noch hat gerettet werden können.

Es ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von 88, Vertretern der Wissenschaft und Praxis. Diese Zusammenarbeit ermöglichte es, daß jeder Artikel von berufener Seite, aus eigener Erfahrung der Praxis geschrieben werden konnte. Von allen Seiten sind dem Verfasser Photographien zur Verfügung gestellt. Diese und eine Fülle von Karten und Zeichnungen ergänzen den Text und geben dem Leser ein anschauliches Bild unserer früheren Schutzgebiete.

Das Werk behandelt ausschließlich die früheren deutschen Kolonien; in diesem Rahmen aber auch alle Wissensgebiete, wie Geographie, Ethnologie, Botanik, Zoologie, Verwaltung, Rechtsprechung, Technik, Handel und Industrie usw. Außer der kurzen Behandlung jeden Gegenstandes unter dem betreffenden Stichwort findet sich unter dem Stichwort jedes einzelnen Schutzgebietes eine in sich geschlossene übersichtliche Darstellung desselben, die es ermöglicht, sich über dessen Verhältnisse im ganzen zu unterrichten, ohne jedesmal eine Reihe von Sonderartikeln nachzuschlagen.

Das Werk will nach Art der Konversations-Lexika ein zuverlässiges Nachschlagewerk speziell über unsere Kolonien sein, den Gesamtbestand unseres Wissens über dieselben in gemeinverständlicher Form darstellen und durch Quellenangabe ein weiteres Studium über alle Kolonialfragen ermöglichen. Es ist ein Werk, wie es entsprechende nur für einige wenige ältere Kolonialgebiete, Englisch- und Holländisch-Indien gibt. In sorgfältiger Arbeit ist hier zusammengetragen, wie deutscher Fleiß und deutsche Tüchtigkeit in wenigen Jahren nachgeholt hat, wozu andere Länder Jahrhunderte gebraucht haben. Der Aufsatz über den Erwerb der Kolonien legt des deutschen Volkes Recht auf seinen Kolonialbesitz dar. Aus einer Reihe anderer Aufsätze ergibt sich, was Deutschland zur Erforschung und Erschließung seiner Gebiete, zur sittlichen, intellektuellen und materiellen Hebung der Eingeborenen getan hat, wie es namentlich unermüdlch bestrebt gewesen ist, durch sanitäre Maßnahmen für das Wohl seiner Schutzbefohlenen zu wirken. Die Aufsätze über die Handelspolitik zeigen den beispiellosen Aufschwung, den die Kolonien in kurzer Zeit genommen haben, und die Entwicklungsmöglichkeiten der Schutzgebiete und müssen jedem die Erkenntnis bringen, daß die Kolonien für das durch den Raubfrieden jeder Zufuhr von Rohstoffen entblößte Mutterland eine unbedingte Notwendigkeit bedeuten.

Möge das Werk den kolonialen Gedanken im deutschen Volke wachhalten, es in dem festen Willen bestärken, sich nicht für die Dauer aus der Reihe der Kolonialmächte verdrängen lassen zu wollen, bis der Wunsch des Herausgebers, mit dem er dieses Werk dem deutschen Volke gewidmet hat, in Erfüllung gegangen ist, daß unser Vaterland bald zu erneuter Größe wiedererstehen und seine mit so gutem Erfolge begonnene Kulturarbeit über See wieder aufnehmen möge.

Dr. Hans Poeschel: **Kolonialfrage im Frieden von Versailles.** Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1920.

Der Verfasser gibt in dem etwa 250 Seiten starken Werk auf Grund sorgfältigen Studiums des amtlichen Materials und der gesamten sonstigen Veröffentlichungen eine genaue und übersichtliche Darstellung der Behandlung der Kolonialfrage im Friedensvertrage. Dem berühmten Wilsonschen Friedensangebot läßt er den Wortlaut der Friedensvertragsbestimmungen über die Kolonien und den amtlichen Notenwechsel über diese Bestimmungen folgen, bringt dann Erklärungen der deutschen Regierungen und deutschen Staatsmänner, die Reden in der deutschen Nationalversammlung und Kundgebungen des deutschen Volkes. Zwei Kapitel sind den Stimmen des feindlichen Auslandes, der feindlichen Staatsmänner und Presse gewidmet. Es folgen die Pressestimmen des befreundeten und neutralen Auslandes sowie die Stellungnahme der internationalen Arbeiter- und Sozialistenversammlungen in Bern, Luzern, Amsterdam und Paris und zum Schluß die Kundgebungen unserer früheren Schutzbefohlenen, deren Behandlung die Gegner zum Anlaß genommen haben, uns koloniale Befähigung und damit die Schutzgebiete abzusprechen. Diese Sammlung von Staatsakten, Reden und Presseäußerungen will es, wie der Verfasser im Vorwort sagt, dem Politiker, dem Geschichtsforscher, dem Publizisten sowie jedem Freunde der kolonialen Sache erleichtern, sich einen Überblick und ein Urteil über die Kolonialfrage im Friedensschluß zu verschaffen, sie will ein Archiv für die historische Würdigung, ein Hilfsmittel für die Aufklärung der öffentlichen Meinung und ein Arsenal für die künftige Wiederaufrholung der Kolonialfrage sein.

Dem ausgezeichneten Werke kann im Interesse der deutschen Kolonien nur weitestgehende Verbreitung gewünscht werden.

Natur und Lebensbedingungen in tropischen und tropennahen Gebieten. Ein praktischer Ratgeber von Dr. Sapper. - Professor an der Universität Würzburg, Band 3 der „Auslandswegweiser“, herausgegeben von dem Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv (Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts) und dem Ibero-amerikanischen Institut, erschienen in Hamburg bei L. Friederichsen & Co. 1920. Preis 9 M.

Verfasser, der selbst ein Dutzend Jahre als Forschungsreisender, Pflanzler oder bei Vermessungen in den Tropen zugebracht hat, gibt in dem etwa 20 Seiten starken Werke auf Grund des reichen Schatzes seiner eigenen Erfahrungen und eines sorgfältigen Studiums der einschlägigen Literatur dem ratsuchenden Auswanderer eine kurze Schilderung der Tropen und Subtropen unter besonderer Berücksichtigung des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt und der eingeborenen Bevölkerung. Er erläutert den ein-

zelen Berufsständen die sich ihnen in diesen Ländern bietenden Möglichkeiten des Fortkommens und gibt nützliche und praktische Winke für die Vorbereitung der Reise, die Lebensweise der Einwanderer, ihr Verhalten der weißen und farbigen Bevölkerung gegenüber und schließlich auch Ratschläge für die Anlage ländlicher Ansiedlungen. Eine erschöpfende Darstellung der tropischen Länder und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kann das kleine Werk natürlich nicht geben. Es soll dem Auswanderer nur einen allgemeinen Überblick geben, ihn auf alle die Punkte aufmerksam machen, die gerade jetzt nach dem verlorenen Krieg vor dem folgenschweren Entschluß einer Übersiedlung in derartige Länder wohl erwogen werden müssen.

Ein eingehendes Studium der Spezialliteratur über das in Frage kommende Auswanderungsland bleibt unerlässlich. Wer sich mit dem Gedanken der Auswanderung in tropische Länder trägt, wird in dem kleinen Werk viel Anregung und Material zum Weiterstudium finden.

Die wahren Motive der Auslieferungskomödie. Von Rechtsanwalt Dr. Marcus, frihrer Mitglied der gemischten Anwaltskammer in Ägypten.

Verfasser, der voraussichtlich in dem Verfahren vor dem Reichsgericht gegen die Deutschen, deren Auslieferung die Entente zunächst verlangt hatte, als Verteidiger auftreten wird, geißelt in der kleinen Broschüre mit kernigen Worten die Ungeheuerlichkeiten der in Teil VII des sogenannten Friedensvertrages enthaltenen Strafbestimmungen mit ihrer Auslieferungsforderung. Er schildert treffend die

Sittenrichter und Hüter der Heiligkeit der Verträge, die von je das zersetzende Gift des Hasses und der Lüge in alle Welt ausgestreut haben und auch jetzt noch austreuen, um die Erkenntnis der wahren Lage bei ihren Völkern nicht aufkommen zu lassen. Verfasser warnt diese verblendeten Gegner eindringlich vor der ungeheuren Gefahr des eigenen Unterganges, wenn sie nicht durch einen baldigen allgemeinen Wiederaufbau Europas dem allgemeinen Untergang der weißen Rasse durch den von Osten von China drohenden Gegner entgegenarbeiten.

Ministerialrat Dr. Asmis weist in Nr. 21 der „Grenzboten“ in einem Aufsatz „L'Avenir du Congo belge menacé“ auf das vor etwa Jahresfrist in Brüssel bei J. Lebègue erschienene umfangreiche gleichnamige Werk eines der ältesten und verdienstvollsten Kolonialpioniere Belgiens, Alexandre Delcommune, hin. Das leider zu wenig bekannte Werk dieses Belgiers, wie er es selber nennt, „eine Bilanz der belgischen Kolonialverwaltung seit der Übernahme des Unabhängigen Kongostaates durch Belgien bis zum Kriegsende“, ist deswegen für uns besonders interessant, weil der Verfasser die schweren Fehler und die gänzliche Unzulänglichkeit der belgischen Kolonialverwaltung aufdeckt und dann fragt: „Woher nimmt Belgien die . . . Kühnheit, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, um über deutsche Kolonialmethoden zu urteilen und bisher deutsche Gebiete wie Urundi und Ruanda als Mandatar des Völkerbundes in Verwaltung zu nehmen, weil Deutschland nicht zu kolonisieren verstanden habe?“

Neue Literatur.*

III.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichskolonialministeriums.

Die eingereichten Bücher, deren Aufzählung und Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Geschichte und Politik.

Bonu, M. J.: Völkerbund u. auswärtige Politik. Gotha, Perthes 1920. 26 S. 8°. [1]

(Das neue Reich. Perthes Schriften zum Weltkrieg. N. F. H. 10.) [1]

Corbett, Julian Sir: The League of nations and the freedom of the seas. Oxford: 1918. Univ. Press. 30 S. 8°. [2]

Darmstaedter, Paul: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. Bd 2. Berlin—Leipzig: Vereinig. wiss. Verleger 1920. VI, 176 S. 8°. [3]

Doegen, Wilhelm: Kriegsgefangene Völker. Bearb. in Verbind. mit Theodor Kappetein u. hserg. i. amlt. Auftr. des Reichswehrministeriums. M. 101 Abb. auf 59 Taf. Berlin: Renner 1919. XV. 263 S. 8°. [4]

Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch. Vollst. Samml. der von Karl Kautsky zusammengestellten amlt. Aktenstücke mit einigen Ergänz. Im Auftr. d. Ausw. Amtes nach gemeinsamer Durchsicht

mit Karl Kautsky hrsg. von Graf Max Montgelas u. Walter Schücking. (Bd) 1—4. Charlottenburg: Deutsche Verlagsges. 1919. 4 Bde. 8°. [5]

Fried, Alfred H.: Der Weltprotest gegen den Versailler Frieden. Leipzig: Reinhold 1920. 78 S. 8°. [6]

Grey, Viscount: The League of nations. Oxford: 1918. Univ. Press. 15 S. 8°. [7]

Issay, Hermann: Erörterungen zum Friedensvertrag. Aus: Auslandsrecht. Jg 1. 1920. Nr. 7. [8]

Kefler: Arrangement mit England. Denkschrift zu den Ansprüchen der Entente auf die deutschen Kolonien. Hamburg: Dorendorf u. Dressel o. J. 67 S. 8°. [9]

(Politisch-Wirtschaftl. Schriftenfolge zur Friedenskonferenz.) [9]

Lohm, Max: Der Vertrag von Versailles. Gemeinverständl. dargest. u. erl. M. 1 farb. Landkarte u. 7 graph.-statist. Tafeln. 2. Aufl. Berlin: Kulturliga (1920). 63 S. 8°. [10]

Murray, Gilbert: The League of nations and the democratic idea. Oxford: 1918. Univ. Press. 30 S. 8°. [11]

Oliver, Sydney: The League of nations and primitive people. Oxford: 1918. Univ. Press. 16 S. 8°. [12]

* Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem * diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichskolonialministeriums käuflich erworben wurden.

Pillet, A.: Le Traité de Paix de Versailles. Paris: Rivière 1920. 107 S. 8°. [13]
Problèmes de Guerre et de Paix.

Pincetto, Cyril M. and Wort, A. E. Ewart: The Treaty of Peace with Germany: clauses affecting mercantile law . . . with introduction, commentary and index. London: Stevens 1919. XXI, 97 S. 8°. [14]

Poeschel, Hans: Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles. Dokumente zu ihrer Behandlung. Berlin: Mittler 1920. XII, 246 S. 8°. [15]

Pollard, A. F.: The League of nations in history. Oxford: 1918. Univ. Press. 14 S. 8°. [16]

Thimme, Friedrich: Maximilian Harden am Pranger. Berlin: Goerlich 1919. 19 S. 8°. (Flugschriften der „Neuen Welt“. Nr. 1.) [17]

Die aus Anlaß der Inkraftsetzung des Friedensvertrages in Paris getroffenen **Vereinbarungen**. [18]

Aus Saarbrückens Vergangenheit. Eine Antwort an Prof. Dr. D. Wiese. Mit 5 Abb. Berlin: [um 1920]. Paß. 8°. [19]

Whiters, Hartley: The League of nations and the economic aspect. Oxford: 1918. Univ. Press. 16 S. 8°. [20]

II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.

Schulz, Arved: Die natürlichen Landschaften von Russisch-Turkestan. Grundlage einer Landeskunde. Mit 15 Karten. Hamburg: Friederichsen 1920. IX, 65 S. 8°. [21]

Abhandlungen a. d. Gebiet d. Auslandskunde Bd 2. [22]

Steffen, Hans: Die Patagonischen Kordillieren und ihre Randgebiete. Auf eigene Reisen gegründete Landschaftsdarstellung, verbunden mit einem Abriss der Erforschungsgeschichte des Gebiets. Bd 1, 2. Berlin: D. Reimer 1919. 2 Bde. 8°. [23]

III. Naturwissenschaften.

Vacat.

IV. Medizin.

Koepfel, K.: Die Ursachen der Sandfeldkrankheit (Lamziekte) und die Aussichten ihrer Bekämpfung. E. Beitrag z. Besiedlungsfrage in Südwest. Swakopmund: Swakopmunder Buchhandl. in Komm.: 1919. VI, 127 S. 8°. [24]

Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika während des Herero- u. Hottentottenaufstandes für die Zeit vom 1. Jan. 1904 bis 31. März 1907. Bearb. 1. Kommando d. Schutztruppe im Reichs-Kolonialamt. 2. Statistischer Teil. Bd 2. Berlin: Mittler 1920. XII, 585 S. 8°. [25]

Steudel: Die Bedeutung der deutschen Tropenärzte f. d. Eingeborenen u. f. die Wissenschaft.

Aus: Deutsche Medizinische Wochenschrift 1919, Nr. 15. [26]

V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.

Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika. (Alien Property Custodian Report.) Berlin: Ausw. Amt 1919. VII, 411 S. 8°. [27]

(Anslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Bd 1.) [28]

Erler, Friedrich. u. Koppe, Fritz: Das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920. Für d. Praxis gemeinverständlich dargestellt, mit Einführ., Text. Erläut. Berlin: Spaeth & Lінде 1920. 320 S. 8°. [29]

Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 675) nebst den Ausführungsbest. des Reichs u. Preußens. Berlin: Heymann 1916. 22 S. 8°. [30]

Giesbert, J., u. Sitzler, F.: Verordnung über Tarifverträge. Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dez. 1918 nebst Verordnungen verwandten Inhalts u. Ausführungsbest., sowie e. Verzeichn. d. Schlichtungsausschüsse u. allgem. verbindl. Tarifverträge. 5. erg. Aufl. Berlin: Vahlen 1920. 256 S. 8°. [31]

Isay, Rudolf: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer 1920. VIII, 158 S. 8°. [32]

Kilbanski, H.: Die Gesetzgebung der Bolschewiki übers. u. bearb. Leipzig, Berlin: Teubner 1920. XII, 189 S. 8°. [33]

(Osteuropa-Institut in Breslau.) [34]

Macaigne, André: Comment être indemnisé des dommages de Guerre. Commentaire pratique de la loi du 27 avril 1919 des décrets et des circulaires ministérielles. Paris: 1919 Sirey. VII, 237 S. 8°. [35]

Pollock, Frederick Sir: The League of nations and the coming rule of law. Oxford: 1918. Univ. Press. 15 S. 8°. [36]

Das **Reichsgesetz** über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesrates und den für die Feststellung von Kriegsschäden in Elsaß-Lothringen erlassenen Sondervorschriften. Berlin: 1920 Reichsdruckerei. 95 S. 8°. [37]

Schnelder-Sachsen, Gustav: Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920 nebst Wahlordnung vom 5. Febr. 1920. Erl. Ausg. 3. Ausg. Berlin: Spaeth & Lінде 1920. 132 S. 8°. [38]

Schrader, Rudolf: Das Arbeiterrecht in Deutsch- und Britisch-Ostafrika. Hamburg: Friederichsen 1920. 92 S. 8°. [39]

Stier-Somlo, Fritz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Bonn: Marcus & Weber 1919. VI, 160 S. 8°. [40]

Die **Verfassung** des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919. R. G. Bl. S. 1383. Textausg. m. Sachreg. Berlin: Heymann 1920. 52 S. 8°. [41]

VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.

Glünther, Adolf: Rückkehr zur Weltwirtschaft. München u. Leipzig: Duncker & Humblot 1920. VIII, 148 S. 8°. [42]

Henderson, Arthur: The League of nations and labour. Oxford: 1918. Univ. Press. 18 S. 8°. [43]

Jastrow, J.: Neue Wirtschaft. Berlin u. Leipzig: de Gruyter 1920. VII, 162 S. 8°. [44]

(Textbücher zu Studien über Wirtschaft u. Recht. Bd 5.) [45]



Keynes, J. M.: The economic consequences of the peace. London: Macmillan 1920. VII, 249 S. 8°. [42]

Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. [The economic consequences of the peace.] München: Duncker & Humblot 1920. V, 243 S. 8°. [43]

Kleefeld, K.: Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaus. Ein Wirtschafts- und Landeskulturprogramm. Berlin: Lißner 1920. 109 S. 8°. [44]

Leitner, Friedrich: Übermäßiger Gewinn. Aus: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jg 10, 1917, H. 4 6. [45]

Lenz, Adolf: Der Wirtschaftskampf der Völker u. s. internationale Regelung. Stuttgart: Enke 1920. XVI, 315 S. 8°. [46]

Lins, W.: Staat und Arbeit. Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisation. Jena: Fischer 1920. 58 S. 8°. [47]

Lotz, Walter: Das Papiergeld unter besond. Berücksicht. d. heutig. deutschen Valutafrage. Drei gemeinverständl. Vorträge. Berlin: Simion 1920. 56 S. 8°. [48]

Müller, August: Gewaltfrieden und Wiederaufbau. Berlin: Verlag d. Kulturliga (1919). 23 S. 8°. [49]

Schulz, Hermann: Wahl und Aufgaben der Betriebsräte, der Arbeiterräte und der Angestelltenräte, sowie der Betriebsobleute. Gemeinverständl. Erläut. des Betriebsrätegesetzes und seiner Wahlordnung. Berlin: Springer 1920. VI, 167 S. 8°. [50]

Schulz-Mehrln, Otto: Sozialisierung. Planwirtschaft oder sozial-organische Ausgestaltung der Produktion? 2. Aufl. Berlin: Verein deutsch. Ingenieure 1919. 36 S. 8°. [51]

(Aussschuß f. wirtschaftl. Fertigung. Druckschrift Nr. 1.) [51]

Verzeichnis der Kriegoorganisationen. 5. Aufl. T. 1. Berlin: 1920 Reichsdruckerei H. 8°. [52]

1. Die dem Reichswirtschaftsministerium f. Ernähr. u. Landwirtschaft unterstehenden Kriegoorganisationen. [52]

Was will Taylor: Die arbeitsparende Betriebsführung von Waldemar Hellmich u. Kritische Bemerkungen über das Taylorsystem. 3. Aufl. Berlin: Verein deutscher Ingenieure 1920. 31 S. 8°. [53]

(Aussschuß f. wirtschaftl. Fertigung. Druckschrift Nr. 3.) [53]

Frankfurter Wirtschaftsbericht für die Kriegsjahre 1914 bis einschließlich 1919, erstattet von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M.: Handelskammer 1920. 8°. [54]

Young, George: The New Germany. London: 1900 Constable. XII, 333 S. 8°. [55]

VII. Handels- und Finanzwissenschaft.

Beck, C. von: Neue Guinea Compagnie. Ein deutsches Kolonialunternehmen der Südsee. Leipzig: Verlag des Südsee-Vereines 1918. 16 S. 8°. [56]

Gotzen, W. A.: Reichsanierungsplan. Die Wiederherstellung der Deutschen Mark als fester Wertbegriff und die Beseitigung aller ungedeckten Rechenwerte. Mit e. Anhang über Währungstechnik u. Wirtschafts-

entwicklung. 2. umgearb. Aufl. München-Grünwald: Ante-Portas-Verlag 1920. 16 S. 8°. [57]

Manes, Alfred: Staatsbankrotte. Wirtschaftl. u. rechtl. Betrachtungen. 2. veränd. Aufl. Berlin: Sigismund 1919. 275 S. 8°. [58]

VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Jagd, Fischerei.

Bertrand, Frédéric: Rapport sur différentes mesures qui permettraient aux agriculteurs sinistrés d'offrir à leurs ouvriers des salaires susceptibles de les retenir à la terre. Paris: [um 1920] Simart. 20 S. 8°. [59]

(Confédération générale des Associations agricoles des régions dévastées.) [59]

Deutz, Henri: Sumatra Tabak. Statistisch overzicht op Handels en op Financieel Gebied over het jaar 1917 <Oogstjaar 1916>. Amsterdam: (1920). XIX, 101 S. 8°. [60]

Farges, J.: La Culture des céréales en Algérie et en Tunisie. Facteurs de la production. Alger: Bureau d'Etudes sur les engrais 1911. 104 S. 8°. [61]

IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft. Verkehr.

Sparasmes Bauen. Mit 118 Textabb. Berlin: Ernst 1920. 96 S. 8°. [62]

(Reichskommissar für Wohnungswesen. Druckschr. Nr. 4.) [62]

Denkschrift über den Großschiffahrtsweg Rhein-Main Donau. München: 1920 Gerber. Geogr. Pag. 4°. (Main Donau-Stromverband.) [63]

Kettler, C.: Die Lage der deutsch-afrikanischen Seeschiffahrt nach dem Kriege. [64]

Aus: Koloniale Rundschau 1919, H. 10-12. [64]

Konferenz der Leiter sozialer Baubetriebe. Abgehalten am 5. u. 6. Febr. 1920 in Hamburg. Hamburg: Deutscher Bauarbeiterverband 1920. 118 S. 8°. [65]

Moral, Felix: Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Berlin: Springer 1920. VIII, 149 S. 8°. [66]

Quantz, R.: Das Schicksal des Einheitsgedankens im deutschen Verkehrs-wesen. Essen: Verlag Wirtschaftl. Nachrichten aus dem Ruhrbezirk (1920). 111 S. 8°. [67]

Teubert, Wilhelm: Der Flußschiffbau (einschließlich Treibmittel). Ein Hand- u. Lehrb. f. Ingenieure. Studierende u. Schiffahrtstreibende. Mit 549 Abb. Leipzig: Voigt 1920. 445 S. 8°. [68]

X. Berg- und Hüttenwesen. Vacat.

XI. Gewerbe und Industrie.

Moral, Felix: Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Berlin: Springer 1920. VIII, 149 S. 8°. [69]

XII. Unterricht und Sprachwissenschaft. Vacat.

XIII. Religion und Mission.

Vacat.

XIV. Schöne Literatur und Kunst.

Vacat.

XV. Heer und Marine.

Vacat.

XVI. Verschiedenes.

Beiträge zur Naturgeschichte des Krieges. Lill.
2. umgearb. Aufl. Berlin: Engelmann 1920. 71 S. 8^o. [70]

Heerdegen, Ernst: Der Nachrichtendienst der Presse. Leipzig: Reinicke 1920. XI, 128 S. 8^o.
(Abhandl. a. d. Institut f. Zeitungskunde a. d. Univers. Leipzig. Bd 1, H. 3. [71]

Jöhlinger, Otto: Zeitungswesen und Hochschulstudium. Einführ. zu den Vorlesungen über das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland. Jena: Fischer 1919. IV, 179 S. 8^o. [72]

Deutsches Kolonial-Lexikon. Hsg. von Dr. Heinrich Schnee, Gouverneur. Bd 1-3. Leipzig: Quelle und Meyer. 8^o. [73]

Neolai, W.: Nachrichtendienst, Presse u. Volkstimmung im Weltkrieg. Berlin: E. S. Mittler & Sohn 1920. VIII, 226 S. 8^o. [74]



